



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2008/12

Bericht des Rechnungshofes

Projekt ELAK im Bund

**Geldwäschebekämpfung und
Vermögensabschöpfung**

**Einsatzgruppen zur
Bekämpfung der Straßen-
kriminalität bei den
Landespolizeikommanden**

**Arzneimittelwesen;
Follow-up-Überprüfung**

**Jagdpanzer Jaguar;
Follow-up-Überprüfung**

**Röntgen-Scanner für
Eisenbahnfahrzeuge**

**Bundesvergabeamt;
Follow-up-Überprüfung**

**Medizinische Universität Graz;
Follow-up-Überprüfung**

**Zentralanstalt für
Meteorologie und
Geodynamik;
Follow-up-Überprüfung**

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im November 2008



Bericht des Rechnungshofes

Projekt ELAK im Bund

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität
bei den Landespolizeikommanden**

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung

Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge

Bundesvergabeamt; Follow-up-Überprüfung

Medizinische Universität Graz; Follow-up-Überprüfung

**Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik;
Follow-up-Überprüfung**



Inhalt

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
	<u>Projekt ELAK im Bund</u>	3
BMI BMJ	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Justiz	
	<u>Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung</u>	33
BMI	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	<u>Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden</u>	57
BMGFJ	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend	
	<u>Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung</u>	77
BMLV	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	
	<u>Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung</u>	111
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge</u>	123

Inhalt



BMWA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
	Bundesvergabeamt; Follow-up-Überprüfung	143
BMWF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	Medizinische Universität Graz; Follow-up-Überprüfung	149
BMWF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik; Follow-up-Überprüfung	159
ANHANG	Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung	169

Tabellenverzeichnis zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Tabelle 1: Verdachtsmeldungen, Strafanzeigen und Verurteilungen bei Geldwäsche	45
Tabelle 2: Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge beim Landesgericht für Strafsachen Wien	48
Tabelle 3: Personaleinsatz, Ansiedlung und Ausrichtung von Financial Intelligence Units im europäischen Vergleich	50
Tabelle 4: Planstellen, tatsächlicher Personalstand und bearbeitete Abschöpfungsfälle	51
Tabelle 5: Anzahl der durch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen	54

Abkürzungen



Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMaA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMGFJ	für Gesundheit, Familie und Jugend
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Gemeinschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
km/h	Kilometer pro Stunde

Abkürzungen

m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PC	Personalcomputer
RA	Rechtsanwalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Projekt ELAK im Bund

Der Elektronische Akt wurde erfolgreich als wichtige Grundlage für eine leistungsfähige Verwaltung in den Bundesministerien eingeführt. Eine Effizienzsteigerung im Aktenwesen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, weil sowohl Kennzahlen als auch eine Kosten-Nutzen-Analyse fehlten. Bis Ende 2008 ist – wegen der gestiegenen Inanspruchnahme von Leistungen – eine Erhöhung der Ausgaben für die ELAK-Einführung und fünf Jahre Betrieb um rd. 10 Mill. EUR auf rd. 56 Mill. EUR zu erwarten.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Der RH überprüfte das Projekt ELAK im Bund mit den Zielen, die Projektdurchführung und -kosten sowie die Ausgaben für den laufenden Betrieb zu beurteilen und Einsparungspotenziale auszuarbeiten. Schwerpunkte der Überprüfung setzte der RH im BKA, das die Projektarbeiten koordinierte, und beim Generalunternehmer ARGE ELAK. (TZ 1)

Kennzahlen und Kosten-Nutzen-Analyse

Da Kennzahlen über den Elektronischen Akt fehlten, waren keine statistischen Aussagen zum Aktenwesen bzw. zur Effizienz der Akten erledigung möglich. (TZ 29)

Eine Kosten-Nutzen-Analyse wurde weder vor Projektentscheidung, noch im Verlauf der Projektdurchführung bzw. nach Abschluss des Projektes durchgeführt. Außerdem fehlte ein Projektabschlussbericht über die erfolgreiche Einführung des ELAK in den Bundesministerien. (TZ 18)

Kurzfassung

Projektausgaben

Für die Projektdurchführung und drei Jahre Betrieb waren bis Ende 2006 Ausgaben in der Höhe von rd. 36,91 Mill. EUR angefallen. Legte man für die Jahre 2007 und 2008 bei gleichen Anwenderzahlen laufende Ausgaben für die Betriebsführung in gleicher Höhe zugrunde, so ergaben sich Projektausgaben für fünf Jahre in der Höhe von insgesamt rd. 56 Mill. EUR. Gegenüber dem bei Zuschlagserteilung vom BKA errechneten Wert von 46,21 Mill. EUR war wegen erhöhter Inanspruchnahme von Leistungen bei der ARGE ELAK somit eine Erhöhung der Ausgaben um nahezu 10 Mill. EUR zu erwarten; dies würde einer indexbereinigten Steigerung der Projektausgaben pro Anwender um rd. 15 % entsprechen. (TZ 16, 17)

Ausgangslage in den Bundesministerien

Die in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung dargestellten Funktionen für die Entwicklung eines gemeinsamen Elektronischen Aktes beruhten auf den damaligen Arbeitsabläufen. Eine Organisationsentwicklung, die Reorganisation von Geschäftsprozessen und die Optimierung von Arbeitsabläufen waren nicht Gegenstände des Konzeptes. (TZ 4)

Bei der Entscheidung, einen Elektronischen Akt in den Bundesministerien einzuführen, lag keine Kostenschätzung vor. (TZ 5)

Vergabeverfahren und Projektdurchführung

Die Teilnahme der von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ-GmbH) und ihrer Tochter Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH (BIT-S) gegründeten ARGE ELAK am Vergabeverfahren wurde von einem Mitbewerber wegen der freihändigen Vergabe von Subunternehmerleistungen durch die BIT-S beeinträchtigt. Wegen formaler Mängel wies das Bundesvergabeamt den Antrag zurück. (TZ 9)

Zeitliche Kriterien für die Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien im Rahmen der Teststellung waren nicht ausreichend definiert. (TZ 10)

Eine konsolidierte Fassung der Ausschreibungsunterlagen, die jene im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit den Bietern vereinbarten Änderungen und Zusätze beinhaltete, fehlte. (TZ 11)

Das BMLV setzte im eigenen Ressort – zum Schutz der bis dahin vorgenommenen Investitionen – ein anderes System ein. Dieses war gegenüber dem bundeseinheitlichen Elektronischen Akt nicht kompatibel. (TZ 12)

Die Umsetzung des ELAK im Bund anhand eines für alle Bundesministerien gültigen Referenzsystems war zweckmäßig im Sinne der Kompatibilität des Elektronischen Aktes in den beteiligten Bundesministerien. (TZ 14)

Im Projekt ELAK im Bund gab es kein zentrales Ausgabencontrolling. (TZ 15)

Der in den pauschalierten Betriebsführungskosten eingepreiste Freibetrag für administrative Leistungen wurde von den Bundesministerien nur teilweise in Anspruch genommen. (TZ 19)

Infrastruktur

Die Aufteilung des ELAK-Betriebes auf zwei voneinander unabhängige Standorte war im Hinblick auf die Ausfallsicherheit und leichtere Hardware- und Softwarewartung zweckmäßig. Wegen der besonderen Bedeutung des Elektronischen Aktes als Original der Dokumentation des Vollzugs der Bundesverwaltung beurteilte der RH auch die vorgenommene Katastrophenvorsorge mit dem sicheren Standort im Ausweichsystem als zweckmäßig. Die Betriebsführung war erfolgreich. (TZ 20, 21)

Der nach dem Löschen von Daten frei werdende zentrale Speicherbereich konnte aus technischen Gründen nicht wieder verwendet werden. (TZ 22)

Die laufende Messung des Antwortzeitverhaltens des ELAK war kostenintensiv, jedoch für die Performance des Gesamtsystems nur bedingt aussagekräftig. (TZ 23)



Kurzfassung

Die Zertifizierung der technischen Konfigurationen der Anwender- und Referenz-PCs in den Bundesministerien verursachte einen hohen, in den pauschalierten Betriebskosten enthaltenen Aufwand. (TZ 24)

Die Wartungskosten des Trainingsprogrammes beliefen sich auf 281.000 EUR jährlich. Vier Jahre nach Inbetriebnahme des ELAK war dieses Instrument nicht mehr erforderlich. (TZ 25)

Anwendung des ELAK

Der Funktionsumfang des Referenzsystems hatte sich mit 220 Funktionen gegenüber dem ursprünglich im BKA verwendeten Elektronischen Akt mehr als verdoppelt. Dadurch entstanden nicht nur bei der Implementierung des Referenzsystems hohe Kosten, der vorliegende Funktionsumfang verursachte auch hohe Kosten für die Qualitätssicherung, unter anderem bei der Softwarewartung, der Zertifizierung der Anwender-PCs sowie beim jährlichen Releasewechsel. Weiters definierte das Referenzsystem insgesamt 87 Arten von Zugriffsrechten. (TZ 26, 27)

Die weit gefächerte Zuteilung und Vorschreibung von Akten im ELAK zog nicht nur den Nutzen durch das Informationsangebot, sondern auch einen Verwaltungsaufwand nach sich. (TZ 28)

Das Dokumentenmanagementsystem wurde zur Speicherung beliebiger dienstlicher, aber teilweise auch privater Daten verwendet. (TZ 31)

Eine gesamthafte Strategie für die Weiterentwicklung und Optimierung eines einheitlichen ELAK fehlte. (TZ 32, 33)

Kenndaten zur Einführung des ELAK in den Bundesministerien		
Anzahl der ELAK-Anwender	8.607 (Stand Dezember 2006)	
	9.274 (Stand August 2008)	
Projektausgaben an ARGE-ELAK	in Mill. EUR	
	2004 bis 2006	2004 bis 2008 ¹⁾
	36,91	55,99

¹⁾ vom RH für 8.607 Anwender bis 2008 hochgerechnete Ausgaben



Projekt ELAK im Bund

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Dezember 2006 bis März 2007 das Projekt ELAK im Bund beim BKA, das für die Koordination verantwortlich war, und beim Generalunternehmer ARGE ELAK, der für die Durchführung des Auftrages zuständig war. Die ARGE ELAK bestand aus der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ-GmbH) und ihrer Tochter Bundesrechenzentrum IT-Solutions GmbH (BIT-S). Außerdem holte der RH Informationen über die Erfahrungen mit der Anwendung des ELAK in sieben Bundesministerien ein.

Ziele der Gebarungüberprüfung waren die Beurteilung der Projektdurchführung, der Projektkosten und der Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie das Ausarbeiten von Einsparungspotenzialen.

Zu dem im November 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA im Februar 2008 und die BRZ-GmbH im Mai 2008 Stellung. Da das BKA und die BRZ-GmbH die Umsetzung der Empfehlungen zusagten bzw. Bereitschaft dazu mitteilten, verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

Grundlagen

Begriffe

2 Zunächst werden im Bericht häufig verwendete Begriffe erläutert:

Elektronischer Akt

Gesamtheit der zur Dokumentation der Erledigung eines Geschäftsfalls notwendigen Objekte; der nunmehr in elektronischer Form vorliegende Akt stellt das Original dar

ELAK im Bund

Projekt zur Schaffung eines einheitlichen Elektronischen Aktes in den Bundesministerien

ELAK

System, welches das Ergebnis des Projektes ELAK im Bund bezeichnet und den Elektronischen Akt und das Dokumentenmanagementsystem beinhaltet

Grundlagen

Strategie eines Elektronischen Aktes

3.1 Die schriftliche Dokumentation der Geschäftsfallbearbeitung erfolgt in der Bundesverwaltung grundsätzlich mittels Akten. Die Schriftlichkeit soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Nachteile der Papierakten waren üblicherweise

- die langen Durchlaufzeiten der Akten,
- die physische Verfügbarkeit der Akten, die durch Abwesenheit von mit ihnen befassten Bediensteten, durch die Öffnungszeiten der Kanzlei und Verfügbarkeit der Boten wesentlich beeinträchtigt wurde,
- der mögliche Verlust von Aktenteilen oder deren Beilagen sowie
- die zusätzlichen Transportwege über die Kanzlei.

Die Strategie eines Elektronischen Aktes stellt einen vollständigen Paradigmenwechsel dar und beinhaltet drei wesentliche Schwerpunkte:

- die Definition des Elektronischen Aktes als Original,
- die ausschließlich elektronische Bearbeitung, Weiterleitung und Archivierung dieses elektronischen Originals und
- das gleiche Datenmodell für alle Bundesministerien.

3.2 Der RH sah die qualitativen Vorteile des Elektronischen Aktes

- im Entfall von Transportwegen und -zeiten,
- im transparenten Arbeitsablauf aller befassten Organisationseinheiten,
- in der unmittelbaren Verfügbarkeit aller Akten (gemäß den Zugriffsrechten),
- in der Unveränderbarkeit der Akteninhalte,
- in einer einheitlich strukturierten Arbeitsweise in allen Bundesministerien,

- in der Möglichkeit der Umstellung auf vollelektronische Prozesse und
- in der Reduzierung des Archivraumes.

Der Elektronische Akt ist daher eine wichtige Grundlage einer leistungsfähigen Verwaltung und ihres wirtschaftlichen Vollzugs.

Ausgangslage in den Bundesministerien

- 4.1** Im Jahr 2000 nutzten das BKA und das damalige BMAA jeweils einen eigenen ressortspezifischen Elektronischen Akt. Auch das BMLV und BMLFUW verfügten zu diesem Zeitpunkt teilweise über eine elektronische Aktengestaltung. Die dabei eingesetzten Softwareprodukte stammten von verschiedenen Herstellern.

Das damalige Projekt „ELAK-Konzept“ diente unter Leitung des BKA der Entwicklung eines gemeinsamen Elektronischen Aktes. Die von den Experten des Bundes und der Länder hierfür ausgearbeitete Leistungsbeschreibung sollte die Schaffung von Standards und eines einheitlichen Leistungskataloges ermöglichen.

Die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Funktionen beruhten auf den damaligen Arbeitsabläufen. Eine Organisationsentwicklung, die Reorganisation von Geschäftsprozessen und die Optimierung von Arbeitsabläufen waren nicht Gegenstände des Konzeptes.

- 4.2** Der RH bezeichnete eine die Gebietskörperschaften übergreifende Entwicklung des ELAK-Konzeptes als wirtschaftlich, weil sie eine Grundlage für die gemeinsame Nutzung und Synergieeffekte darstellt. Er empfahl, bei künftigen Projekten zur Weiterentwicklung des ELAK auch die Optimierung von Arbeitsabläufen zu berücksichtigen.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BKA sei es beim Projekt ELAK im Bund Ziel gewesen, in kurzer Zeit eine größtmögliche Flächendeckung zu erreichen. Deshalb sei eine Optimierung der Geschäftsprozesse und ein Reengineering der Abläufe im Rahmen des Roll-Out nur beschränkt möglich gewesen, zumal dem BKA diesbezüglich auch keine Anordnungsbefugnis für andere Ressorts zukäme. Bei der Weiterentwicklung des ELAK werde das BKA hinkünftig besonders auf die Optimierung der Arbeitsabläufe hinweisen.*

Grundlagen

Beschlussfassung

- 5.1** Die Bundesregierung beschloss im Juli 2001, einen Elektronischen Akt bis zum Jahr 2003 in den Bundesministerien einzuführen. Die Steuerung des Projektes wurde dem Informations- und Kommunikationstechnik-Board (**IKT-Board**), die Federführung und Koordination dem BKA übertragen. Seitens der Bundesministerien waren entsprechende Ressourcen in Form von Personal und Budget bereitzustellen.

Bei der Entscheidung für den Elektronischen Akt lag keine Kostenschätzung vor. Die nachträglich bis November 2001 durch die Projektgruppe ELAK im Bund vorgenommene Kostenanalyse prognostizierte bei 10.500 Anwendern rd. 43,87 Mill. EUR an Ausgaben für die Implementierung und fünf Jahre Betrieb. Dies entsprach Projektausgaben pro Anwender in der Höhe von rd. 4.180 EUR. Die in den Bundesministerien anfallenden Ausgaben für Hardware bzw. deren interne Personalkosten wurden bei dieser Analyse nicht berücksichtigt.

- 5.2** Der RH beurteilte den Auftrag zur Einführung eines Elektronischen Aktes in den Bundesministerien als zweckmäßig. Die Entscheidung dafür erfolgte allerdings ohne vorherige Kostenanalyse. Die nachfolgende Analyse ließ die Personalkosten und Hardwareausgaben in den Bundesministerien unberücksichtigt.

Vergabeverfahren

Vorarbeiten

- 6.1** Die Vorarbeiten zum Vergabeverfahren für den Elektronischen Akt erfolgten in sechs, mit Vertretern aller Bundesministerien beschickten Projektgruppen. Sie beschäftigten sich mit der Überarbeitung der Kanzleiordnung, der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, der Vergabe, der Erstellung der Dokumente zur Bewertung der Angebote, der Organisation und der Konzeption des Roll-Out. Aufgrund einer Kostenanalyse fiel die Entscheidung, in allen Bundesministerien ein einziges Softwareprodukt („Ein-Produkt-Strategie“) einzusetzen.

Im Weiteren wurden verschiedene Betreibermodelle¹⁾ für den Elektronischen Akt evaluiert. Im November 2001 entschied sich das IKT-Board für ein Betreibermodell mit zentraler Betriebsführung der technischen Anlagen durch ein Unternehmen. Diese Vorgangsweise sollte die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung im Wege einer Ausschreibung gewährleisten.

¹⁾ Der Begriff des Betreibers umfasste dabei die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Infrastruktur zur Planung, Errichtung, Betriebsführung und Wartung der zentralen Hardware und der für den Elektronischen Akt notwendigen Software.

Ausschreibungs-
auftrag und -inhalt

6.2 Der RH beurteilte die Entscheidungen für ein einziges Softwareprodukt und für die zentrale Betriebsführung als wirtschaftlich und zweckmäßig, weil sie die Kompatibilität des Elektronischen Aktes und die einheitliche Weiterentwicklung und Wartung der zugehörigen Software gewährleisten.

7 Die Bundesministerien kamen im November 2001 überein, die Bundesbeschaffungsgesellschaft mbH (BBG) mit der Durchführung der Ausschreibung ELAK im Bund zu beauftragen. Sie erteilten jeweils Einzelaufträge an die BBG. Diese betrafen die Durchführung des Vergabeverfahrens und den Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Verpflichtung, eine definierte Anzahl von ELAK-Arbeitsplätzen für jedes Bundesministerium nach Zuschlag abzurufen.

Das BMLV schränkte seine Auftragserteilung an die BBG auf die für das BMLV kostengünstigste und effizienteste Lösung unter Einbeziehung des Schutzes bisher getätigter produktspezifischer Investitionen ein. Gleichzeitig verschob es die flächendeckende Einführung des ELAK im eigenen Ressort auf einen späteren Zeitpunkt.

Das Vergabeverfahren fand als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung statt. Nach der öffentlichen Bewerbererkundung lagen im Februar 2002 Teilnahmeanträge von zehn Unternehmen vor.

8 Ausschreibungsgegenstand war die Implementierung einer für den Elektronischen Akt geeigneten Software, die für rd. 10.500 Anwender erforderliche zentrale Hardware und die Leistungen der Betriebsführung und Benutzerbetreuung dieses Systems. Aufgrund des Umfangs der geforderten Hardware-, Software- und Betriebsführungsleistungen war kein Unternehmen in der Lage, alle Leistungen selbst zu erbringen. Daher war vornehmlich der Zusammenschluss von Bietern zu einer ARGE bzw. die Generalunternehmerschaft eines Bieters unter Beiziehung von Subunternehmern geeignet, die in der Ausschreibung geforderte ungeteilte Vergabe zu erfüllen.

Vergabeverfahren

ARGE ELAK

9.1 Am Vergabeverfahren beteiligte sich auch die BRZ-GmbH als Mitglied der ARGE ELAK. Diese wurde im Jänner 2002 durch einen Vertrag der BRZ-GmbH mit deren 100 %-Tochter BIT-S gegründet. Subunternehmer der BIT-S waren zwei weitere Unternehmen als Hardware- und Softwarelieferanten. Die BIT-S vertrat den Standpunkt, als gewerblich tätiges Unternehmen, wiewohl Tochter eines öffentlichen Auftraggebers, bezüglich der Auswahl ihrer Subunternehmer nicht dem Vergabegesetz zu unterliegen.

Der Antrag der ARGE ELAK auf Teilnahme am Ausschreibungsverfahren wurde durch die BBG bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geprüft. Die Überprüfung der BRZ-GmbH brachte eine positive Beurteilung, bezüglich der BIT-S erfolgte keine Beurteilung. Diese war erst im Jänner 2002 gegründet worden, ihr Personal bestand lediglich aus dem Geschäftsführer.

Zusammenfassend kam die BBG zu dem Schluss, die ARGE ELAK zur Angebotslegung einzuladen. Dagegen beantragte ein Mitbewerber ein Nachprüfverfahren beim Bundesvergabeamt, weil die freihändige Vergabe von Subunternehmeraufträgen durch die BIT-S – aufgrund ihres Naheverhältnisses zur BRZ-GmbH – als Umgehung des Vergabegesetzes zu werten gewesen wäre.

Das Bundesvergabeamt wies den Antrag zurück, weil es die formalen Erfordernisse bei der Einbringung des Nachprüfungsantrages als nicht erfüllt ansah.¹⁾ Es stellte in seinem Bescheid allerdings fest, dass die von der „BRZ-GmbH gewählte ARGE-Konstruktion im Ergebnis eine Umgehung der Verpflichtung zur Ausschreibung der Subunternehmerleistungen nach den vergaberechtlichen Bestimmungen darstelle“.

¹⁾ Das Unternehmen hätte bei der Bundesvergabekontrollkommission ein Schlichtungsverfahren einzuleiten gehabt.

Dem RH teilte die BBG mit, dass sie die mögliche Umgehung des Vergaberechts durch die ARGE ELAK zum damaligen Zeitpunkt nicht geprüft und diese daher nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen habe. Bei einer Wiederholung würde auch nach Ansicht der BBG die Gründung der BIT-S in Zusammenhang mit ihrer Direktvergabe der Subunternehmerleistungen möglicherweise als Umgehung des Vergaberechts interpretiert werden können.



Vergabeverfahren



Projekt ELAK im Bund

- 9.2** Der RH sah die zeitliche Nähe der Gründung der BIT-S zum Vergabeverfahren ELAK im Bund als problematisch im Hinblick auf eine mögliche Umgehung der Verpflichtung zur Ausschreibung der Subunternehmerleistungen. Zum damaligen Zeitpunkt war nämlich nicht beurteilbar, ob die BIT-S im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnahm und damit dem Vergaberecht unterlag.

Hinsichtlich künftiger Teilnahmen an Ausschreibungen des Bundes von der BRZ-GmbH gemeinsam mit Tochterunternehmen wäre im Einzelfall zu klären, ob die beteiligten Tochterunternehmen als öffentliche Auftraggeber und damit dem Vergaberecht unterliegend zu qualifizieren sind. Dann hätten auch die Tochterunternehmen allfällige Subunternehmerleistungen auszuschreiben.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BKA habe die für die Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortliche BBG die vom BKA im konkreten Fall geäußerten Bedenken nicht geteilt.*

Teststellung

- 10.1** Nach der Überprüfung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zehn Bewerber lud die BBG im Februar 2002 fünf Unternehmen zur Angebotslegung ein. Parallel zur Konkretisierung der Leistungsinhalte in der zweiten Phase des Verhandlungsverfahrens hatte jeder Bieter in einer Teststellung die Erfüllung der in der Ausschreibung enthaltenen Anforderungen nachzuweisen.

Aufgrund der bei den Tests nicht in ausreichendem Maße nachgewiesenen Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien schloss die BBG einen Bieter aus. Die Bundesvergabekontrollkommission empfahl im Juli 2002, das Vergabeverfahren bei verbesserter Terminsetzung für die Teststellung unter weiterer Einbeziehung des genannten Bieters fortzusetzen.

- 10.2** Der RH empfahl, in Ausschreibungsunterlagen auch den Zeitpunkt der Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien im Rahmen der Teststellung zu definieren. Im Verhandlungsverfahren wird dies jedenfalls nicht vor dem Vorliegen des Leistungsverzeichnisses gefordert werden können.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BKA werde es bei den von der BBG für das BKA vorzunehmenden Ausschreibungen verstärkt auf die Berücksichtigung dieser Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen achten.*

Vergabeverfahren

Ausschreibungs- unterlagen

- 11.1** Die BBG nahm die Bekanntmachung der ausgearbeiteten vertraglichen Spezifikationen in Form von Leistungsverzeichnissen vor und erstellte die Unterlagen zur Erkundung des Bewerberkreises, die Ausschreibungsunterlagen und die Preisblätter.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens wurden die mit den Bietern vereinbarten Änderungen und Zusätze in den Zusatzdokumenten „Änderung der Ausschreibungsbedingungen“ erfasst. Diese wurden allerdings nicht in die Leistungsverzeichnisse eingearbeitet, sondern bloß beigelegt. Eine verbindliche konsolidierte Fassung der Ausschreibungsunterlagen, die den vertraglichen und technischen Rahmen sowie die Leistungen des ELAK im Bund darstellten, fehlte.

- 11.2** Die im Vergabeverfahren ELAK im Bund zu erbringenden Leistungen waren in den Ausschreibungsunterlagen umfassend dargestellt. Der RH bemängelte jedoch, dass aufgrund der nicht immer eindeutig zuordenbaren Inhalte der Zusatzdokumente der konkrete Vertragsinhalt nur schwer bzw. in einzelnen Fällen nicht eindeutig festzustellen war. Er empfahl der BBG, Vertragsunterzeichnungen jeweils auf Grundlage einer konsolidierten Fassung der Leistungsbeschreibung und vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen, um einen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer akkordierten Vertragsinhalt zu gewährleisten.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BKA werde es bei den von der BBG für das BKA vorzunehmenden Ausschreibungen verstärkt auf die Berücksichtigung dieser Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen achten.*

Zuschlag

- 12.1** Anfang Jänner 2003 gab die BBG die Zuschlagserteilung für die Einführung und den Betrieb eines elektronischen Aktensystems für die Bundesverwaltung an den Bestbieter ARGE ELAK bekannt. Die Auftragserteilung, der Leistungsabruf und dessen Abrechnung waren hingegen bilateral zwischen jedem einzelnen Bundesministerium und der ARGE ELAK vorzunehmen.

Das BMLV nahm einen Leistungsabruf für drei Anwender vor; die interne Entwicklung eines Elektronischen Aktes auf Basis einer anderen Software wäre abgeschlossen gewesen und sollte – zum Schutz der bisher getätigten Investitionen – ressortweit im BMLV implementiert werden.

- 12.2** Der RH wies auf die Inkompatibilität der nunmehr zwei elektronischen Aktensysteme hin.

Projektdurchführung

Projektphasen **13** Die Umsetzung des ELAK gliederte sich in drei Phasen:

Phase 1 – Systemkonzeption und Planung	04. Jänner 2003 bis 12. September 2003
Phase 2 – Roll-Out	12. September 2003 bis 10. Jänner 2005
Phase 3 – Betrieb und Wartung	laufend seit 03. Februar 2004

Das BKA sollte den ELAK zuerst im Dezember 2003 in Betrieb nehmen. Aufgrund technischer Probleme verzögerte sich die Inbetriebnahme bis Februar 2004. Die Roll-Out-Termine der übrigen Bundesministerien konnten planmäßig vorgenommen werden.

Aus Sicht mehrerer Bundesministerien hatte die ARGE ELAK bis Dezember 2004 die vertragskonforme Leistung nicht erbracht. Festgestellt wurde, dass das vereinbarte Antwortzeitverhalten im Betrieb überschritten wurde und eine Reihe von Funktionen (Bundesfehlerliste) nicht im vollen Umfang zur Verfügung standen. In der Folge wurde das Entgelt für die laufende Betriebsführung reduziert.

Per Ende März 2005 bestätigten die Bundesministerien als Auftraggeber und die ARGE ELAK die Abnahme des ELAK durch Erfüllung der vertragskonformen Leistungen.

Referenzsystem

14.1 Auf Basis des für die Ausschreibung ausgearbeiteten Funktionenkataloges entwickelte die ARGE ELAK mit der zugeschlagenen Standardsoftware ein Referenzsystem; dieses setzte die in den Leistungsverzeichnissen beschriebenen Funktionen des ELAK in einer für alle Bundesministerien einheitlichen Softwarelösung um. Die darüber hinausgehenden ressortspezifischen Anforderungen wurden von der ARGE ELAK durch Parametrisierung, d.h. im Wesentlichen durch Einstellung und nicht durch Programmierung realisiert.

14.2 Der RH bewertete die Umsetzung des ELAK im Bund anhand eines für alle Bundesministerien gültigen Referenzsystems als zweckmäßig im Sinne der Kompatibilität des Elektronischen Aktes in den beteiligten Bundesministerien.

Projektdurchführung

Projektausgaben **15.1** Für das Projekt ELAK im Bund gab es kein zentrales Ausgabencontrolling für die von den Bundesministerien an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen. Die Summe der Projektausgaben war daher weder dem BKA noch den anderen Bundesministerien bekannt.

Auch in der BBG war ein Ausgabencontrolling nicht vorgesehen und unterblieb folglich.

15.2 Der RH kritisierte, dass ein der Größe und der Komplexität angemessenes Ausgabencontrolling für das Projekt ELAK im Bund fehlte und somit dem Auftraggeber die Projektausgaben nicht bekannt waren.

16.1 Die BRZ-GmbH stellte dem RH die Daten über die von den Bundesministerien geleisteten Zahlungen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage ermittelte der RH Projektausgaben des Bundes an die ARGE ELAK bis Ende 2006 in der Höhe von rd. 36,91 Mill. EUR, die sich im Einzelnen wie folgt darstellten:

	laufende Ausgaben 2004 bis 2006	Einmalausgaben bis Ende 2006	Gesamtausgaben bis Ende 2006
	in 1.000 EUR ¹⁾		
BKA	2.324	2.193	4.517
BMaA	1.217	1.010	2.227
BMBWK	1.745	1.780	3.525
BMF	1.723	2.347	4.070
BMGF	1.105	1.328	2.433
BMI	1.930	1.699	3.629
BMJ	650	1.065	1.715
BMLFUW	2.324	1.239	3.563
BMLV	16	623	639
BMSG	1.196	1.895	3.091
BMVIT	1.218	1.531	2.748
BMWA	2.211	1.795	4.006
Summe	17.661	18.505	36.166
Buchhaltungsagentur	557	30	587
sonstige	139	22	161
Gesamtsumme	18.357	18.557	36.913

¹⁾ Rundungsdifferenzen



Projektdurchführung



Projekt ELAK im Bund

Die Ausgaben hingen direkt von der Anzahl der jeweiligen Anwender, bei den Einmalausgaben auch von möglichen Zusatzkosten für die Einbindung eigener IT-Applikationen und Entwicklung zusätzlicher Schnittstellen ab.

Die laufenden Ausgaben der Jahre 2004 bis 2006 beinhalteten vorwiegend jene für die Betriebsführung (Nutzung der zentralen IT-Systeme, administrative Unterstützung und Benutzerbetreuung).

laufende Ausgaben	2004 bis 2006 in 1.000 EUR ¹⁾
Betriebsführung	14.110
Software Wartung	1.752
Netzanbindung Anschaltknoten	1.247
Mehrverbrauch Speicher	1.247
Summe	18.357

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Die bis Ende 2006 abgerechneten Einmalausgaben setzten sich überwiegend aus jenen für die Beschaffung der Lizenzen, die Entwicklung des Referenzsystems, das Roll-Out in den Ressorts, die Übernahme der Daten von ressortspezifischen Aktensystemen bzw. der Daten der ressortspezifischen Kanzleisysteme sowie für Schulung zusammen. Rund 80 % dieser Ausgaben fielen im Jahr 2004 an.

Die Ausgaben der Bundesministerien für die Anwender-Hardware sowie die im Rahmen der Projektdurchführung und des laufenden Betriebes anfallenden Personalkosten waren nicht erfasst.

- 16.2** Durch die von der BRZ-GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte der RH die Projektausgaben an die ARGE ELAK darstellen. Die Gesamtausgaben, einschließlich der in den Bundesministerien angefallenen Personalkosten und Hardwareausgaben, konnten jedoch nicht ermittelt werden.

Projektdurchführung

Ausgabenerhöhung

17.1 Bei der Zuschlagserteilung berechnete das BKA aufgrund eines Preisblattes und unter Annahme von 7.134 ELAK-Anwendern die Projektausgaben für fünf Jahre in der Höhe von rd. 46,21 Mill. EUR. Eine Ausgabenerhöhung infolge einer Indexanpassung war hierbei nicht berücksichtigt. Es waren somit Ausgaben für die ELAK-Einführung und fünf Jahre Betrieb in der Höhe von rd. 6.480 EUR pro Anwender veranschlagt.

Die tatsächlichen Ausgaben für die ELAK-Einführung und drei Jahre Betrieb betragen bis Ende 2006 rd. 36,91 Mill. EUR. Hievon fielen im Jahr 2006 wegen der auf 8.607¹⁾ gestiegenen Anzahl der Anwender laufende Ausgaben von 9,54 Mill. EUR an. Legte man für die Jahre 2007 und 2008 bei gleichen Anwenderzahlen laufende Ausgaben in gleicher Höhe zugrunde, so ergaben sich Projektausgaben für fünf Jahre in der Höhe von insgesamt rd. 56 Mill. EUR. Aus den prognostizierten Ausgaben und einer durchschnittlichen Anwender-Anzahl von 7.333 ließen sich „5-Jahres-Projektausgaben“ von rd. 7.635 EUR pro Anwender errechnen.

¹⁾ Stand Dezember 2006; die ab 2007 weiter gestiegene Anwenderzahl wurde nicht eingerechnet, sie würde eine weitere Ausgabenerhöhung mit sich bringen.

17.2 Der RH wies auf die voraussichtliche Erhöhung der Ausgaben für die ELAK-Einführung und fünf Jahre Betrieb um nahezu 10 Mill. EUR hin. Als Ursache dafür sah der RH in erster Linie die höheren Einmalausgaben infolge höherer Leistungsabrufe und den wesentlichen Speicherbedarf.

Das BKA hatte in seiner Berechnung auf eine Valorisierung der Ausgaben für die Betriebsführung verzichtet; der RH schätzte den Anteil der Kostenerhöhung aufgrund der Indexanpassung auf rd. 1,65 Mill. EUR. Wird die indexbasierende Preiserhöhung von den vom RH prognostizierten Gesamtausgaben abgezogen, so erhält man „5-Jahres-Projektausgaben“ von rd. 7.410 EUR pro Anwender. Somit sind indexbereinigt um rd. 15 % höhere Ausgaben je ELAK-Anwender bis Ende 2008 gegenüber dem beim Zuschlag vom BKA errechneten Wert zu erwarten.



Projektdurchführung



Projekt ELAK im Bund

Kosten–Nutzen–
Analyse

- 18.1** Eine Kosten–Nutzen–Analyse wurde weder vor der Projektentscheidung noch im Verlauf der Projektdurchführung bzw. nach Abschluss des Projektes durchgeführt. Die Abnahme des ELAK im Bund erfolgte Ende März 2005. Ein Projektabschlussbericht über die erfolgreiche Einführung des ELAK in den Bundesministerien und dessen Zielerreichung war auch zwei Jahre danach vom Auftraggeber nicht erstellt worden.
- 18.2** Der RH empfahl, einen ressortübergreifenden Abschlussbericht mit einer Analyse der Zielerreichung und des Nutzens auszuarbeiten. Dieser sollte als Grundlage für eine Weiterentwicklung und Optimierung sowie mögliche Überleitung des ELAK in nachgeordnete Dienststellen herangezogen werden.
- 18.3** *Laut Stellungnahme des BKA würde bis Ende 2008 ein derartiger Abschlussbericht unter Berücksichtigung des monetären Nutzens erstellt und als Grundlage für die mögliche Einführung von „ELAK–Systemen“ in den nachgeordneten Dienststellen herangezogen werden.*

Administrative
Leistungen

- 19.1** Die Betriebsführung der ARGE ELAK erfasste die jährlich von den Bundesministerien in Anspruch genommenen administrativen Leistungen und berechnete die dafür anfallenden Kosten. Bis zu einem im pauschalierten Preis der Betriebsführung eingerechneten Freibetrag (25 %-Klausel) wurden die Kosten nicht weiterverrechnet, darüber hinausgehende Leistungen wurden dem jeweiligen Bundesministerium in Rechnung gestellt. Da die Bundesministerien solche Tätigkeiten teilweise selbst durchführten, war der Wert der beanspruchten administrativen Leistungen wesentlich geringer als der Freibetrag.
- 19.2** Der RH empfahl, die ARGE ELAK nur noch mit jenen administrativen Leistungen zu beauftragen, die nicht durch die ressorteigenen Administratoren erledigt werden können. In Folge wäre die in den pauschalierten Betriebsführungskosten eingepreiste 25 %-Klausel – dem verbleibenden Anforderungsprofil entsprechend – neu zu verhandeln.

Die ARGE ELAK schätzte, dass bei Umsetzung der Empfehlung des RH wegen der Vorhaltekapazität der im Fehlerfall rasch zu erbringenden administrativen Leistungen nur ein Sachbearbeiter eingespart werden könne; das entsprach einem Einsparungspotenzial bei den jährlichen Ausgaben für die Betriebsführung von rd. 60.000 EUR.

- 19.3** *Laut Stellungnahme des BKA könne eine Leistungsverringerung und in der Folge eine Verringerung des Pauschalentgelts für die Betriebsführung nur im Wege einer Vertragsänderung erfolgen. Über die Frage der vergaberechtlichen Zulässigkeit solcher Vertragsänderungen sei auf Antrag des Bundesvergabebeamten ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig.*

Infrastruktur

Standorte für die zentralen Anlagen

- 20.1** Aus Gründen der Ausfallsicherheit war für die Betriebsführung der zentralen Anlagen ein Zwei-Standorte-Konzept vorgesehen. Das Bundesrechenzentrum und das Parallelrechenzentrum arbeiteten nach dem Lastverteilungsprinzip, indem jeweils die Hälfte der zu betreuenden Bundesministerien einem Rechenzentrum zugeordnet war. Die Daten wurden hingegen in beiden Rechenzentren parallel geführt. Damit konnte bei Ausfall eines Standortes die gesamte Benutzerlast bei reduzierter Performance vom verbleibenden Rechenzentrum übernommen werden.

Der Katastrophenplan sah für den Notfall – bei Ausfall von Bundesrechenzentrum und Parallelrechenzentrum – vor, die im „sicheren Standort“ zentrales Ausweichsystem der Republik Österreich zusätzlich installierten ELAK-Server einzusetzen.

- 20.2** Die Aufteilung des ELAK-Betriebes auf zwei voneinander unabhängige Standorte war im Hinblick auf die Ausfallsicherheit und leichtere Hardware- und Softwarewartung zweckmäßig. Wegen der besonderen Bedeutung des Elektronischen Aktes als Original der Dokumentation des Vollzugs der Bundesverwaltung beurteilte der RH auch die vorgenommene Katastrophenvorsorge mit dem „sicheren Standort“ als zweckmäßig und empfahl, einen „sicheren Standort“ beizubehalten.

Datensicherung und -wiederherstellung

- 21.1** Um im Falle eines Systemfehlers die Anwendung ELAK wieder in einen definierten Zustand rückversetzen zu können, wurde ein siebenstufiges Datensicherungs- und Wiederherstellungssystem aufgebaut. Dies gewährleistete nicht nur die vertraglich definierte Verfügbarkeit, sondern auch die im Betriebshandbuch vereinbarte Rücksetzbarkeit des Gesamtsystems um 35 Tage.

Auch die von den Anwendern gelöschten Daten wurden eigens gespeichert und konnten auf Anforderung für den Zeitraum der letzten 35 Tage direkt wiederhergestellt werden.

21.2 Aufgrund der erfolgreichen Betriebsführung empfahl der RH, eine Reduzierung der Anforderung der Rücksetzbarkeit des Gesamtdatenbestandes des ELAK – zwecks Einsparungen bei Speichermedien und beim Personalaufwand – auf beispielsweise zehn Tage zu diskutieren. Dies würde die Zeitspanne für die direkte Wiederherstellung gelöschter Daten in gleichem Maße verringern.

21.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei die angeführte Reduktion der Rücksetzbarkeit auf zehn Tage zweckmäßig und in Relation zum Sicherheitsbedürfnis vertretbar. Bezüglich der hierfür möglicherweise notwendigen Vertragsänderung verwies es auf die Ausführungen zu den administrativen Leistungen in TZ 19.3.*

Speichermedien

22.1 Die Datenspeicherung im System ELAK wurde mit Hilfe eines Storage-Area-Networks realisiert. Auf diese Weise waren die Daten im Bundesrechenzentrum und Parallelrechenzentrum gleichzeitig verfügbar. Der nach dem Löschen von Daten frei werdende Speicherbereich konnte aus technischen Gründen jedoch nicht wieder verwendet werden.

Alle Daten lagen auf hochverfügbaren, schnellen Speichermedien, unabhängig davon, ob es sich um unmittelbar zu bearbeitende Akten, oder um abgelegte Akten bzw. Objekte des Dokumentenmanagementsystems handelte. Auch die Strategie der Versionierung führte dazu, dass jede Änderung eines Dokumentes zu einer vollständigen Speicherung des gesamten Dokumentes im Sinne einer neuen Version führte.

22.2 Beim nächsten Technologiewechsel des Storage-Area-Networks sollte darauf geachtet werden, dass gelöschte Speicherbereiche wieder verwendet werden können. Weiters schlug der RH vor, zu evaluieren, ob die unmittelbar benötigten Daten und Datenbankanstanzen auf schnelle Datenspeicher, die abgeschlossenen Akten bzw. Objekte des Dokumentenmanagementsystems hingegen auf langsamere und somit kostengünstigere Datenspeicher aufgeteilt werden können.

22.3 *Laut Stellungnahme des BKA seien mit der ARGE ELAK und dem Softwarehersteller zwischenzeitlich entsprechende Konzepte ausgearbeitet worden. Durch deren Umsetzung könne eine deutliche Reduzierung der Kosten für den Speicherplatz erzielt werden.*

Infrastruktur

Laut Stellungnahme der BRZ-GmbH könnten durch einen Technologiewechsel im Storage-Area-Network auch gelöschte Speicherbereiche nunmehr wieder verwendet werden. Die Empfehlung einer Speicherung in zwei unterschiedlichen Qualitätsklassen sei evaluiert und als technisch umsetzbar beurteilt worden. Die Wirtschaftlichkeit der Umstellung werde geprüft.

Verfügbarkeit des Systems

- 23.1** Die von der ARGE ELAK vertraglich zu gewährleistende Verfügbarkeit des Systems betrug während der Kernzeit 99,7 % (Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr), sonst 99 %.

Um das Antwortzeitverhalten und die Verfügbarkeit zu messen, wurden an den Anschaltknoten der Ressorts Referenz-PCs installiert. Diese durchliefen dafür automatisiert in festen Zeitintervallen eigens vordefinierte 17 Funktionen anhand von Testdaten.

Die monatliche Überprüfung der Referenz-PCs vor Ort sowie die laufende Zertifizierung dieser Rechner führten zu einem Personalaufwand der ARGE ELAK, der in den pauschalierten Betriebskosten enthalten war.

- 23.2** Die genannte vertraglich vereinbarte Systemverfügbarkeit war für die Gewährleistung des Dienstbetriebes zweckmäßig und sollte beibehalten werden.

Die Messung des Ablaufs der 17 gewählten Funktionen anhand von Testdaten spiegelte das tatsächliche Antwortzeitverhalten lediglich in einem eingeschränkten Ausmaß wider. Gleichzeitig war ein hoher Personaleinsatz bei der ARGE ELAK damit verbunden. Der RH empfahl, das tatsächliche Antwortzeitverhalten auf Systemebene der zentralen Infrastruktur nach einer in der BRZ-GmbH bereits eingerichteten und verfügbaren Methode zu messen. Dies würde den hohen Betreuungsaufwand für die Referenz-PCs vermeiden und laut ARGE ELAK ein Einsparungspotenzial von rd. 50.000 EUR jährlich mit sich bringen.

- 23.3** *Das BKA verwies bezüglich der möglicherweise notwendigen Vertragsänderung auf die Ausführungen in TZ 19.3.*



Infrastruktur



Projekt ELAK im Bund

- Zertifizierungen
- 24.1** Um die Funktionalität des Elektronischen Aktes zu gewährleisten, musste die ARGE ELAK die technische Konfiguration der Anwender- und Referenz-PCs in den Bundesministerien testen und vor der Inbetriebnahme zertifizieren. Der hohe zugehörige Aufwand war in den pauschalierten Betriebskosten enthalten.
- 24.2** Eine weitergehende Beschränkung der Anzahl der jährlich durchzuführenden Zertifizierungen würde die Betriebsführungskosten reduzieren. Der RH empfahl, auch die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Standard-PC-Konfiguration im IKT-Board zu evaluieren.
- 24.3** *Laut Stellungnahme des BKA sei ein Projekt „Bundesclient“ initiiert worden, um eine bundeseinheitliche Standard-PC-Konfiguration für den Softwarebereich festzulegen. Das IKT-Board habe dazu eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung eingerichtet, der neue einheitliche Bundesclient solle – je nach Reinvestitionszyklus der PCs – spätestens bis 2010 zur Anwendung kommen.*
- Trainingsprogramm
- 25.1** Im System ELAK war ein computerunterstütztes Trainingsprogramm zum Erlernen der Funktionalität des Elektronischen Aktes implementiert. Die Kosten für die Beschaffung und Implementierung dieses Programmes betragen rd. 1,30 Mill. EUR, die jährlichen Lizenzwartungskosten beliefen sich auf rd. 281.000 EUR.
- 25.2** Das Trainingsprogramm war vier Jahre nach Inbetriebnahme des ELAK nicht mehr erforderlich. Eine Stornierung der Wartung sollte jährliche Einsparungen von rd. 281.000 EUR mit sich bringen.
- 25.3** *Laut Stellungnahme des BKA werde es die Wartung kündigen.*

Anwendung des ELAK

- Funktionsumfang
- 26.1** Das Referenzsystem setzte auf den rd. 100 Funktionen des ursprünglich im BKA verwendeten Elektronischen Aktes (**eBKA-Standard**) auf, erweiterte diese jedoch auf rd. 220 Funktionen. Dies ergab sich aus der Summe der Anforderungen der Bundesministerien an den Elektronischen Akt im Sinne einer Maximallösung. Das BKA erläuterte dies mit dem Wunsch der Bundesministerien, ihre individuellen Arbeitsabläufe der Aktenführung beizubehalten. Daher konnte ein definierter Geschäftsfall mit unterschiedlichen Arbeitsabläufen und Funktionen erledigt werden.

Anwendung des ELAK

26.2 Der RH wies auf den mehr als verdoppelten Funktionsumfang des Referenzsystems des ELAK gegenüber dem eBKA-Standard hin. Dadurch entstanden nicht nur bei der Implementierung des Referenzsystems hohe Kosten, der vorliegende Funktionsumfang verursachte auch hohe Kosten für die Qualitätssicherung, unter anderem bei der Softwarewartung, der Zertifizierung der Anwender-PCs sowie beim jährlichen Releasewechsel.

Der RH empfahl, den Funktionenkatalog des Referenzsystems im Sinne der Rückführung auf einheitliche Arbeitsabläufe und einer verstärkten Ausrichtung des Systems auf den Standard des Softwareherstellers zu überarbeiten. Dies sollte nicht nur eine für die Anwender leichtere Handhabung, sondern auch Einsparungen bei den Kosten der Qualitätssicherung mit sich bringen. Die ARGE ELAK bezifferte das Einsparungspotenzial einer 25 %igen Reduzierung der Zahl der Funktionen mit rd. 100.000 EUR jährlich.

26.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei die vom RH angeregte Reduzierung der Funktionen im Referenzsystem gemeinsam mit den anderen Bundesministerien in die Wege geleitet worden. Die Umsetzung werde mit dem Major Release 2008 angestrebt.*

Zugriffsrechte

27.1 Das Referenzsystem des ELAK definierte für alle Bundesministerien einheitlich insgesamt 87 Arten von Zugriffsrechten. Diese waren grundsätzlich in die Testverfahren der Systemwartung, der Zertifizierung der Anwender-PCs bzw. des jährlichen Releasewechsels einzubinden.

27.2 Eine Verringerung der Anzahl der Arten von Zugriffsrechten sollte eine Reduzierung der Kosten für die Qualitätssicherung bei Wartung, Zertifizierung und Releasewechsel mit sich bringen.

27.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde diese Anregung bei den Verhandlungen mit dem Auftragnehmer über die Major Release 2008 eingebracht.*



Aktenverkehr

28.1 Laut Auskunft der Bundesministerien wurde im elektronischen Aktenwesen die Anzahl der Vorschreibungen, d.h. die Anzahl der mit dem Akt zu befassenden Organisationseinheiten, oftmals gegenüber der bisher geübten Praxis erhöht. Teilweise erhielten auch Organisationseinheiten einzelne Elektronische Akten vorgeschrieben, die zwar mit dem Akteninhalt nicht zu befassen waren, denen der Akteninhalt jedoch aus Gründen einer umfassenden Informationspolitik zur Kenntnis gebracht werden sollte.

28.2 Der RH sah in der weit gefächerten Zuteilung und Vorschreibung von Akten nicht nur den Nutzen durch das Informationsangebot, sondern auch den Verwaltungsaufwand. Er betonte die Bedeutung eines sparsamen Aktenlaufs für den effizienten Vollzug in der Verwaltung. Kriterien dafür sind unter anderem,

- die richtigen Personen/Organisationseinheiten zum richtigen Zeitpunkt in den Ablauf einzubinden und
- nur die für die Dokumentation des Verwaltungsvollzugs wesentlichen Geschäftsstücke zu protokollieren und aktenmäßig zu behandeln.

28.3 *Laut Stellungnahme des BKA teile es die Auffassung des RH, Geschäftsfälle nur soweit aktenmäßig zu behandeln, als dies zur Dokumentation erforderlich sei. Auch eine Mitbefassung im Aktenlauf solle nur soweit erfolgen, als dies sachlich geboten sei. Das BKA werde diese Thesen mit den anderen Bundesministerien diskutieren.*

Kennzahlen

29.1 Kennzahlen über den Elektronischen Akt fehlten. Es gab weder Informationen zur Gesamtzahl der Akten und deren Speicherbedarf noch Daten zu den einzelnen Akten über die Bearbeitungszeit, Durchlaufzeit, Dauer bis zur Genehmigung, Zahl der Vorschreibungen sowie zur Zahl der unerledigten Akten je Organisationseinheit. Mangels dieser Kennzahlen konnten weder statistische Aussagen getroffen noch eine Effizienzsteigerung im Aktenwesen nachgewiesen werden.

29.2 Der RH kritisierte das Fehlen von Kennzahlen über den Elektronischen Akt, die er für wesentlich hielt, um die Effizienz der Aktenerledigung beurteilen zu können, Schwachstellen aufzuzeigen und Maßnahmen zur Optimierung auszuarbeiten. Er empfahl, automationsunterstützt statistische Kennzahlen der Aktenbearbeitung im ELAK zu erfassen und auszuwerten.

Anwendung des ELAK

Revisorenrolle im ELAK

29.3 *Laut Stellungnahme des BKA hätten die bisher für die Einrichtung eines Datawarehouse angegebenen hohen Umsetzungskosten eine Ermittlung von Kennzahlen verhindert. Nunmehr sollen andere Umsetzungsvarianten evaluiert werden.*

30.1 Um eine Kontrolle¹⁾ des Verwaltungshandelns im Rahmen des ELAK zu ermöglichen, war die Benutzerrolle des Revisors eingerichtet. Diese war sowohl für interne, als auch für externe Kontrollorgane – mit Lesezugriff ohne jegliche Änderungsmöglichkeit – vorgesehen.

¹⁾ Der RH ist aufgrund der verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechtslage befugt, in sämtliche prüfungsrelevante Unterlagen Einsicht zu nehmen. Wie der RH bereits im Tätigkeitsbericht „Reihe Bund 2005/13“ ausführte, bestehe im einschlägigen Schrifttum kein Zweifel darüber, dass angesichts des weit reichenden Verfassungsauftrages zur Gebarungskontrolle alle überprüften Stellen ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitsgebote dem RH alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht selbst in vertrauliche Unterlagen zu dulden haben.

Die Zugriffsrechte bzw. Suchfunktion der Revisorenrolle bezogen sich auf eine Organisationseinheit, deren Geschäftsstücke waren damit in jedem beliebigen Bearbeitungsstatus einsehbar. Die pauschale Zuordnung von Revisorenrechten für ein ganzes Ressort war nicht möglich, es konnten aber an den Revisor jeweils einzelne Zugriffsrechte für beliebige Sektionen und Abteilungen etc. zugeteilt werden.

Die Revisorenrolle war auf die im ELAK definierten Kategorien „Standard“, „unter Verschluss“, „Eingeschränkt“ und „Geheim für Akten“ von Geschäftsfällen beschränkt. Auf Akten der Klassifizierung „vertraulich“ gemäß Informationssicherheitsgesetz und „geheim“ gemäß ELAK-Kategorisierung war kein Zugriff in der Revisorenrolle vorgesehen.²⁾ In beiden Fällen war die Einsichtnahme laut § 1 (2) des Informationssicherheitsgesetzes nur unter Mitwirkung des zuständigen Informationssicherheitsbeauftragten möglich.

²⁾ Anmerkung: ab November 2008 für Revisoren offen

Schriftgut, das ausschließlich beim Bundeskanzler, Vizekanzler oder dem jeweiligen Bundesminister anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, war gemäß § 6 (3) des Bundesarchivgesetzes unverzüglich nach dem Ausscheiden des Organwalters aus seiner Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Anschließend wurden diese Daten im ELAK gelöscht. Für eine Einsichtnahme im Staatsarchiv sieht § 6 (3) des Bundesarchivgesetzes die Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers vor.



Anwendung des ELAK



Projekt ELAK im Bund

Dokumenten-
managementsystem

30.2 Die vorliegende technische Umsetzung der Revisorenrolle ermöglichte dem RH, in die Unterlagen der im ELAK definierten Kategorien Einsicht zu nehmen. Eine ressortweite Aktensuche erforderte Suchläufe je freigeschalteter Organisationseinheit.

31.1 Das Dokumentenmanagementsystem im ELAK war Bestandteil der Basis-Software und erlaubte es, Dateien aller Art mit der vorliegenden Zugriffsrechteverwaltung und hoher Verfügbarkeit zu sichern. Ein Regelwerk über die Verwendung des Dokumentenmanagementsystems fehlte.

Nach dem Roll-Out des ELAK entschieden drei Bundesministerien, das Dokumentenmanagementsystem an Stelle des bisherigen Datenservers einzusetzen. Sie überschritten bereits 2005 den in den pauschalierten Betriebskosten inkludierten, pro Anwender und Jahr maximal vorgesehenen Speicherbedarf. Im Jahr 2006 überschritten weitere fünf Bundesministerien diesen Wert. Das Dokumentenmanagementsystem wurde zur Speicherung dienstlicher, teilweise aber auch privater Textdokumente, Tabellen, Mails und Fotos genutzt.

Der jährliche Zuwachs an Daten im ELAK betrug laut BRZ-GmbH rd. 600.000 Eingangsstücke, 600.000 Akten und rd. 1,90 Mill. Objekte im Dokumentenmanagementsystem. Für den Speichermehrverbrauch gegenüber der Pauschalierung verrechnete die ARGE-ELAK im Jahr 2005 insgesamt rd. 380.000 EUR, 2006 bereits rd. 870.000 EUR. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 130 %.

31.2 Der RH kritisierte, dass das Dokumentenmanagementsystem zur Speicherung beliebiger dienstlicher, teilweise aber auch privater Daten verwendet wurde. Er empfahl,

- ein Regelwerk über die Verwendung des Dokumentenmanagementsystems zu entwickeln. Dabei wäre die private Nutzung zu untersagen, hinsichtlich der dienstlichen Anwendung wären vorzugsweise Objekte mit langfristigem Speicherbedarf vorzusehen;
- einheitliche Richtlinien für den Umgang mit speicherintensiven Dokumenten, z.B. dienstlichen Bilddokumenten (Fotos oder eingescannte Objekte) oder Videos zu entwickeln, die dazu beitragen, den Speicherplatzbedarf zu optimieren.

Anwendung des ELAK

31.3 *Laut Stellungnahme des BKA führe das Dokumentenmanagement, das auch Dokumente mit Zugriffsrechten zur gemeinsamen Bearbeitung versehen lässt, zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung des gemeinsamen Arbeitens an gesamthaften Inhalten. Die Anregung des RH zur Ausarbeitung eines Regelwerkes werde aufgegriffen.*

Weitere Entwicklung

32.1 Der Aktenverkehr zwischen den Bundesministerien erfolgte auf elektronischem Wege. Der Aktenverkehr zu den Obersten Organen bzw. zu den Ämtern der Landesregierungen war in vielen Fällen jedoch durch das Ausdrucken und papiermäßige Versenden, also durch einen Medienbruch mit hohem manipulativen Aufwand, gekennzeichnet.

Auch nachgeordnete Dienststellen verfügten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in der Regel nicht über einen Zugang zum Elektronischen Akt des Bundes. Jeder Aktentransfer zu einer nachgeordneten Dienststelle hatte daher einen Medienbruch zur Folge. Eine gesamthafte Strategie für die Weiterentwicklung und Optimierung des ELAK fehlte.

32.2 Der RH empfahl, im Rahmen einer zu erstellenden strategischen Planung für eine Weiterentwicklung und Optimierung des ELAK auch einen Schwerpunkt für die weitere papierlose Aktenübertragung zu setzen. Ein genereller elektronischer Aktenverkehr würde nicht nur den Medienbruch durch das Ausdrucken, sondern auch den Aufwand einer nochmaligen Eingabe in die lokalen IT-Systeme vermeiden.

Hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen wäre aus Gründen der Kompatibilität eine weitgehend bundeseinheitliche Lösung der elektronischen Aktengestaltung anzustreben. Der RH empfahl daher, den Bedarf, die erforderliche Funktionalität und die Service-Level-Anforderungen in den nachgeordneten Dienststellen zu erheben. Darauf aufbauend sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse darlegen, ob bzw. in welchem Umfang eine elektronische Aktengestaltung in nachgeordneten Dienststellen eingeführt werden soll.

32.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde aufgrund der Anregung des RH bereits an einer elektronischen Kommunikation zu nachgeordneten Dienststellen in einzelnen Ressorts gearbeitet. Das BKA werde auch eine entsprechende Initiative ergreifen, den papierlosen Aktenaustausch weiter zu forcieren.*

33.1 Die vom RH angeführten Empfehlungen würden teilweise eine Reduzierung des Leistungsumfanges in technischer und funktionaler Hinsicht mit sich bringen. Die Durchführung dieser Systemänderungen könnte allerdings bei Änderung der Verträge auch die Fortsetzung der gemeinsamen ELAK-Anwendung gefährden, weil einige Bundesministerien laut Auskunft zwischenzeitlich Individuallösungen bevorzugen würden.

33.2 Der RH vertrat dazu die Ansicht, dass die Einheitlichkeit des ELAK in den Bundesministerien und dessen zentrale Betriebsführung beibehalten werden sollte, weil dies

- eine einheitliche Administration, Wartung und Nutzung,
- eine integrierte Kommunikation zwischen den Ressorts und
- die wirtschaftliche Umsetzung von ressortübergreifenden E-Governmentprojekten gewährleistet.

Der RH empfahl dem BKA, eine Initiative zur Koordination der Bundesministerien betreffend den Einsatz und die Weiterentwicklung von elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystemen zu ergreifen.

33.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde eine entsprechende Anpassung des Bundesministeriengesetzes 1986 angestrebt.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Eine automationsunterstützte Erfassung von statistischen Kennzahlen, wie etwa die Zahl der Akten, die Bearbeitungsdauer, die Durchlaufzeiten, der Speicherbedarf, wäre im ELAK einzurichten. (TZ 29)

(2) Ein ressortübergreifender Abschlussbericht mit einer Analyse der Zielerreichung und des Nutzens wäre als Grundlage für die Weiterentwicklung des ELAK auszuarbeiten. (TZ 18)

(3) Künftige Projekte zur Weiterentwicklung des ELAK sollten auch die Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen. (TZ 4)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(4) Um die Einheitlichkeit des ELAK in den Bundesministerien und dessen zentrale Betriebsführung zu gewährleisten, sollte das BKA eine Initiative zur Koordination der Bundesministerien betreffend den Einsatz und die Weiterentwicklung von elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystemen ergreifen. (TZ 33)

(5) Im Rahmen der zu erstellenden strategischen Planung für eine Weiterentwicklung und Optimierung des ELAK wäre auch die papierlose Aktenübertragung schwerpunktmäßig zu behandeln. (TZ 32)

(6) Vor Vertragsunterzeichnung wäre eine konsolidierte Fassung der Leistungsbeschreibung und vertraglichen Vereinbarungen zu erstellen, um einen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer akkordierten Vertragsinhalt zu gewährleisten. (TZ 11)

(7) Der Funktionenkatalog des Referenzsystems wäre im Sinne der Rückführung auf einheitliche Arbeitsabläufe und auf eine verstärkte Ausrichtung auf den Standard des Softwareherstellers zu überarbeiten. Damit sollten auch Einsparungen bei den Kosten der Qualitätssicherung verbunden sein. (TZ 26)

(8) Eine Reduzierung der Anforderung der Rücksetzbarkeit des Gesamtdatenbestandes auf zehn Tage sollte diskutiert werden. Dies würde Einsparungen bei den Speichermedien und beim Personalaufwand mit sich bringen. (TZ 21)

(9) Es sollte evaluiert werden, ob das Speichersystem nach schnellen Datenspeichern für unmittelbar benötigte Daten und langsame, kostengünstigere Speicher für abgeschlossene Geschäftsfälle aufgeteilt werden sollte, um die Ausgaben für Speicher entsprechend zu reduzieren. (TZ 22)

(10) Das tatsächliche Antwortzeitverhalten sollte auf Systemebene gemessen werden. Dies würde den monatlichen Betreuungsaufwand der Referenz-PCs vermeiden und ein Einsparungspotenzial von rd. 50.000 EUR jährlich mit sich bringen. (TZ 23)

(11) Das Informations- und Kommunikationstechnik-Board (IKT-Board) sollte die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Standard PC-Konfiguration evaluieren. (TZ 24)

(12) Eine Stornierung der Wartung des computerunterstützten Trainingsprogrammes sollte jährliche Einsparungen von rd. 281.000 EUR mit sich bringen. (TZ 25)



(13) In den Ausschreibungsunterlagen wäre für die Teststellung der Zeitpunkt der Erfüllung der Muss- und Kann-Kriterien zu definieren. (TZ 10)

(14) Eine Verringerung der 87 Arten von Zugriffsrechten sollte die Kosten der Qualitätssicherung reduzieren. (TZ 27)

(15) Für einen sparsamen und zweckmäßigen Aktenlauf wären die richtigen Personen/Organisationseinheiten zum richtigen Zeitpunkt in den Ablauf einzubinden und nur die für die Dokumentation des Verwaltungsvollzugs erforderlichen Geschäftsstücke aktenmäßig zu behandeln. (TZ 28)

(16) Ein Regelwerk betreffend die Verwendung des Dokumentenmanagementsystems wäre auszuarbeiten. (TZ 31)

(17) Zwecks Kostenreduzierung wäre die ARGE ELAK nur noch mit jenen administrativen Leistungen zu beauftragen, die nicht von den Ressortadministratoren erledigt werden können. (TZ 19)

(18) Hinsichtlich künftiger Teilnahmen an Ausschreibungen des Bundes von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ-GmbH) gemeinsam mit Tochterunternehmen wäre im Einzelfall zu klären, ob die beteiligten Tochterunternehmen als öffentliche Auftraggeber und damit dem Vergaberecht unterliegend zu qualifizieren sind. (TZ 9)



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Justiz

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Dem BMI und dem BMJ fehlten wesentliche Voraussetzungen, um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen und kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen. Es bestand keine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesministerien sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Grundlegendes Zahlenmaterial, um wirkungsvolle Strategien zu entwickeln, sowie ausreichende Ausbildung und spezielles Fachwissen des eingesetzten Personals lagen nicht vor.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung von BMI und BMJ sowie des Zusammenwirkens von Justiz, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsexekutive in der Geldwäschebekämpfung und der Vermögensabschöpfung. (TZ 1)

Ziele des Gesetzgebers

Mit der Schaffung des Straftatbestandes der Geldwäscherei bezweckte der Gesetzgeber eine Verbesserung der Bekämpfung der allgemeinen und Organisierten Kriminalität sowie der Finanzierung terroristischer Aktivitäten. (TZ 2)

Hatten Geldwäscheermittlungen auch ausländische Anknüpfungspunkte, konnten Ermittlungen nur von dort zuständigen Behörden durchgeführt werden. (TZ 11)

Durch die Abschöpfung (Einziehung nicht rechtmäßig erlangten Vermögens aus Straftaten) erwartete sich der Gesetzgeber hohe Einnahmen. (TZ 3)

Kurzfassung

Steuerung

Weder das BMI noch das BMJ verfügten über ein Controllingssystem, das wesentliche Leistungskennzahlen wie Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheverurteilungen umfassend erfasste. Daher fehlten die entscheidenden Grundlagen zur Beurteilung, ob die Zielvorstellungen des Gesetzgebers erfüllt und gegebenenfalls zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen durch BMI und BMJ sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu setzen waren. (TZ 4)

Für die Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter lagen keine standardisierten Erhebungsmethoden und -prozesse vor. Die Dokumentation von Erhebungsergebnissen folgte keinen einheitlichen Vorgaben. (TZ 9)

Zusammenarbeit BMI und BMJ

Mangels entsprechender IT-Vernetzung erfolgte der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sowie Staatsanwaltschaften und Gerichten vornehmlich auf dem Aktenweg. Es fehlten daher auch Möglichkeiten – wie nach ausländischem Vorbild –, dass Mitarbeiter beider Bereiche vernetzt Geldwäschefälle bearbeiten konnten. Bei Verurteilungen nach dem Straftatbestand der Geldwäscherei waren keine Sachausgangsmittelungen oder Übermittlung der Urteile an die ermittelnden Dienststellen vorgesehen. (TZ 5)

Zahlenmaterial

Das BMJ hatte keinen Überblick über die abgeschöpften Gelder, weil es diese auf dem gleichen Voranschlagskonto wie Geld- und Ordnungsstrafen verrechnete. (TZ 13)

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte hatten abschöpfungsrelevante Fälle in die Verfahrensautomation Justiz einzutragen. Etwa 70 % der Eintragungen betrafen die Staatsanwaltschaft Wien und das Landesgericht für Strafsachen Wien; allerdings waren 2007 nur rd. 50 % der erfolgten Abschöpfungen auch tatsächlich eingetragen. Diese Abschöpfungen betrafen – bis auf drei Fälle – ausschließlich den Bereich der Suchtmittelkriminalität. Der durchschnittliche Abschöpfungsbetrag pro Fall lag 2007 bei rd. 979 EUR. (TZ 14)

Die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria bot keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Anzahl der Geldwäscheurteilungen, weil dort jeweils nur jene Straftat aufschien, die für die Strafhöhe maßgebend war (führendes Delikt). Alle zusätzlichen Urteilungen wegen anderer Delikte waren nicht erfasst. (TZ 10)

Nachgeordnete Dienststellen des BMI hatten dem Bundeskriminalamt monatlich über Abschöpfungsermittlungen zu berichten. Die Dienststellen kamen ihren Meldepflichten nicht lückenlos nach; das Bundeskriminalamt erfasste auch nicht alle Meldungen. Entsprechende Auswertungen und darauf basierende Steuerungsmaßnahmen fehlten daher. (TZ 12)

Personaleinsatz

Die Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI setzte zumindest rd. 50 % weniger Personal ein als andere EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße. (TZ 15)

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsstrukturen von Exekutiv-arbeitsplätzen des Bundeskriminalamtes kam es in den Referaten Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung zu starker Personalfuktuation. (TZ 17) Ein Konzept zur spezialisierten Ausbildung von Wirtschafts- und Finanzermittlern lag zwar seit 2002 vor, eine Umsetzung erfolgte aber bisher nicht. (TZ 18)

In den Landeskriminalämtern waren für die Ermittlungen im Bereich der Vermögensabschöpfung keine eigenen Assistenzbereiche mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen eingerichtet. (TZ 7) Ebenso fehlte eine entsprechende Aus- und Weiterbildung im Bereich des BMJ. (TZ 18)

Zur praxisorientierten Schulung der Geldwäscherechtsgrundlagen und zur Vermittlung neuer Trends und Phänomene führten die Mitarbeiter der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung Schulungs- bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen für alle meldepflichtigen Berufsgruppen durch. (TZ 19)

Kenndaten zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Rechtsgrundlagen

Geldwäschebekämpfung § 165 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F.

Vermögensabschöpfung §§ 20 bis 20c Strafgesetzbuch (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall)

	2003	2004	2005	2006	2007
Geldwäschebekämpfung			Anzahl		
Personalstand der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI ¹⁾	14	12	12	10	11
Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen	288	373	467	692	1.084
Strafanzeigen durch die Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI	146	147	109	121	88
Gerichtliche Verurteilungen	12	10	5	10	18
Vermögensabschöpfung					
Personalstand im Bundeskriminalamt ¹⁾	5	5	5	5	4
Abschöpfungsfälle im Bundeskriminalamt	32	43	66	44	41
Tatsächliche Abschöpfungsentscheidungen durch das Landesgericht für Strafsachen Wien ²⁾	138	341	489	304	228
			in EUR		
Auf Basis dieser Entscheidungen abgeschöpfte Beträge	217.831	204.432	453.173	385.066	223.253

¹⁾ jeweils mit 1. Jänner des betreffenden Jahres

²⁾ vom RH durchgeführte Auswertung auf Basis der Kassabuchdaten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bis 31. Dezember 2007

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte in der Zeit von September bis November 2007 die Gebarung des BMI und des BMJ hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung und der Vermögensabschöpfung.

Die Erhebungen erstreckten sich auf Organisationseinheiten der Zentralstellen des BMI und des BMJ sowie auf das Landesgericht für Strafsachen in Wien, weitere Landesgerichte und alle Landespolizeikommanden. Ziel war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung von BMI und BMJ sowie des Zusammenwirkens von Justiz, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsexekutive.

Zu dem im April 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI und das BMJ im Juni 2008, das BMJ zudem im September 2008, Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2008.

**Begriffe und
Rechtsgrundlagen**

2 Geldwäsche¹⁾ bezeichnet den Vorgang der Einschleusung illegaler Erlöse aus Straftaten (z.B. Drogen- und Menschenhandel) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Zweck von Geldwäschehandlungen ist die Verschleierung der kriminellen Herkunft von Geld, dieses dem Zugriff der Behörden zu entziehen oder weitere illegale Tätigkeiten zu finanzieren (z.B. Terrorismus).

¹⁾ Das Strafgesetzbuch verwendet zwar den Begriff „Geldwäscherei“, die internationale Fachsprache hingegen verwendet synonym dazu den Begriff „Geldwäsche“.

Eine der wesentlichsten Auswirkungen der Geldwäsche lag darin, dass Erlöse aus kriminellen Aktivitäten dem Geschädigten oder dem Zugriff des Staates entzogen wurden. Über Straftaten hinaus entstehen – durch Verzerrung des Wettbewerbs und Verschiebung der Kaufkraft infolge des Eindringens krimineller Organisationen in die legale Wirtschaft – auch (volks)wirtschaftliche Schäden. Zusätzlich bestand die Gefahr zunehmender Abhängigkeit und Unterwanderung ökonomisch schwacher Staaten.

Darüber hinaus bewirkte erfolgreiche Geldwäsche weitere unerwünschte kriminelle Aktivitäten, förderte Korruption und ermöglichte die Bildung von „Gegengesellschaften“.

Die Strafgesetznovelle 1993²⁾ fügte den Straftatbestand der Geldwäscherei zum Zweck der Verbesserung der Bekämpfung der allgemeinen und Organisierten Kriminalität sowie der Finanzierung terroristischer Aktivitäten in das Strafgesetzbuch (StGB) ein. Österreich kam dadurch seinen Verpflichtungen aus mehreren internationalen Vereinbarungen nach, die eine strafrechtliche Verfolgung der Geldwäscherei vorsahen³⁾.

²⁾ BGBl. Nr. 527/1993 vom 30. Juli 1993

³⁾ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19. Dezember 1988, Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990, Mitwirkung bei der Entwicklung eines 40-Punkte-Programmes gegen die Geldwäscherei in der vom Weltwirtschaftsgipfel 1989 eingesetzten Expertengruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF), Richtlinie 91/308/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10. Juni 1991 (so genannte „1. Geldwäscherichtlinie“).

Begriffe und Rechtsgrundlagen

Der Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Geldwäscherei unterlag in der Folge einer sukzessiven Ausweitung. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 165 StGB bedarf die Geldwäscherei relevanter strafbarer Vortaten¹⁾. Zuletzt wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002²⁾ der Katalog geldwäscherelevanter Vortaten nach Vorgaben der Vereinten Nationen³⁾ erweitert und die organisationsbezogene Geldwäscherei als Spezialfall – die Herkunft des Geldes aus einer Straftat muss nicht nachgewiesen werden – in die Geldwäschereibestimmungen integriert. Allerdings bedarf es des Nachweises der Existenz einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB).

1) bspw. schwerer Betrug, Suchtmittelkriminalität, schwerer Diebstahl, betrügerische Krida, Schmuggel, Raub, Menschenhandel, Schlepperei, Korruption

2) BGBl. I Nr. 134/2002 vom 13. August 2002

3) Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 und Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

Österreich verfügt über kein eigenes Geldwäschereigesetz. Einschlägige Materiengesetze⁴⁾ normieren daher – in Entsprechung der EG-Richtlinie 2001/97/EG⁵⁾ – außerhalb des Strafrechts Sorgfalts-, Identifizierungs- und Meldepflichten insbesondere für Kredit- und Finanzinstitute, Börse- und Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Finanzmarktaufsichtsbehörde, Finanz- und Zollämter. Die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten oblag in erster Linie den jeweiligen Aufsichtsorganen.

4) Bankwesengesetz, Bilanzbuchhaltungsgesetz, Börsegesetz, Gewerbeordnung, Glücksspielgesetz, Notariatsordnung, Rechtsanwaltsordnung, Versicherungsaufsichtsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, Zollrechts-Durchführungsgesetz und andere

5) Richtlinie 2001/97/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (so genannte „2. Geldwäscherichtlinie“)

Die überwiegende Anzahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen erfolgte auf Basis des Bankwesengesetzes. § 41 Bankwesengesetz verpflichtete die Kredit- und Finanzinstitute bisher zu einer Verdachtsmeldung, wenn unter anderem der begründete Verdacht bestand, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehörte oder objektiv an Transaktionen mitwirkte, die der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen. Durch Umsetzung der 3. und 4. Geldwäscherichtlinie¹⁾ reicht seit 1. Jänner 2008²⁾ schon der („bloße“) Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme der angeführten Voraussetzungen aus.

¹⁾ Richtlinie 2005/60/EG

²⁾ BGBl. I Nr. 108/2007 vom 28. Dezember 2007

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Aufsichtsbefugnisse der einzelnen Berufsgruppen und Branchen bewirkte ein uneinheitliches Verständnis, ob ein Verdachtsfall von Geldwäsche vorlag.

- 3** § 20 und § 20a StGB normieren, dass Vermögensvorteile aus Straftaten einzuziehen, also „abzuschöpfen“ sind. Demnach soll nach dem Grundsatz „Straftaten sollen sich nicht lohnen“ kriminell erwirtschaftetes Vermögen dem Staatshaushalt zufließen. Die Abschöpfung der Bereicherung ist ein schuldrechtlicher Anspruch gegen denjenigen, der durch oder für die Begehung einer strafbaren Handlung Vermögensvorteile erlangt bzw. empfangen hat und hat keinen Strafcharakter. Der Gesetzgeber erwartete sich daraus hohe Einnahmen.

Neben dem Regelfall der Abschöpfung der Bereicherung war der gegenstandsbezogene Verfall (§ 20b StGB) vorgesehen. Er ermöglichte die Konfiszierung von Vermögenswerten aus Straftaten bei unbekanntem Täter, bei Auslandstaten sowie von kriminellen Organisationen, terroristischen Vereinigungen oder von Vermögenswerten, die als Mittel zur Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurden.

Zusammenarbeit BMI und BMJ

Steuerung

4.1 Die konsequente Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens sowie die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche sind wesentliche Werkzeuge im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Finanzierung terroristischer Aktivitäten. Durch den Entzug der Vermögenswerte können die Handlungsmöglichkeiten von Straftätern oder kriminellen Organisationen eingeengt werden. Das BMI und das BMJ sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte hatten entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Weder das BMI noch das BMJ verfügten über ein Controllingssystem, das wesentliche Leistungskennzahlen wie Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheverurteilungen umfassend erfasste.

4.2 Weder das BMI noch das BMJ wussten daher, ob sie die Zielvorstellungen des Gesetzgebers erfüllten und gegebenenfalls zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen setzen mussten. Der RH empfahl, ein entsprechendes Controllingssystem aufzubauen. Dieses sollte über gesicherte Grundlagen zur Beurteilung verfügen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMI verfüge sowohl die Geldwäschemelde-stelle als auch die Vermögensabschöpfung über umfassendes Zahlenmaterial.*

Laut Mitteilung des BMJ stehe es dem Vorschlag auf Einrichtung eines effektiven Controllingsystems positiv gegenüber. Es sei bereits eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlagen der Kriminaljustizstatistiken eingesetzt worden.

4.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung. Nach seiner Ansicht konnte durch das vorhandene Zahlenmaterial die Zielerreichung nicht beurteilt werden. Weiters waren durch das Fehlen eines entsprechenden Controlling-systems keine zielgerichteten Steuerungsmaßnahmen – vor allem für den nachgeordneten Bereich – möglich.

Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen

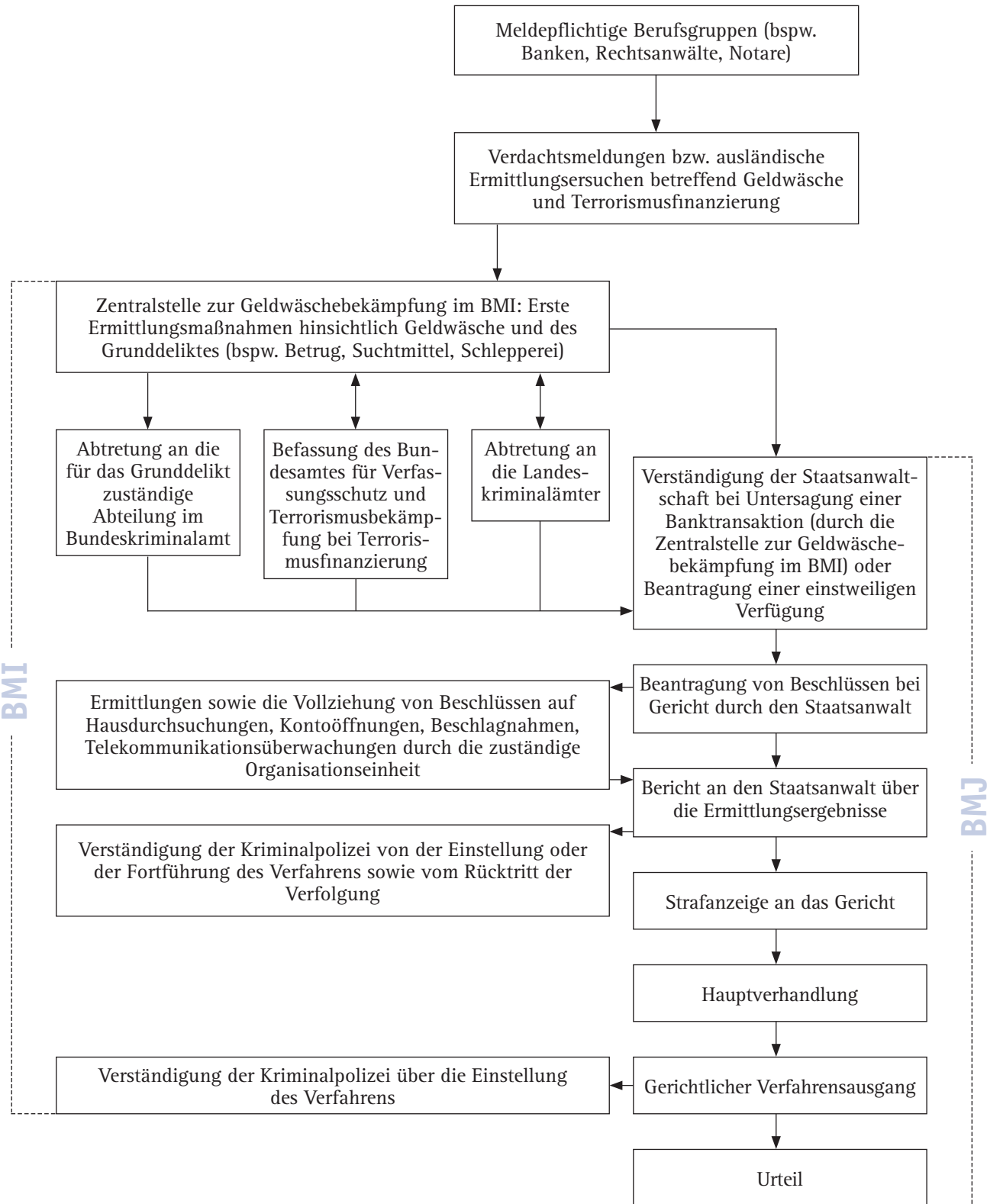
5.1 Folgende Darstellung zeigt den Ablauf von Geldwäscheermittlungen, beginnend bei Verdachtsmeldungen oder Ermittlungersuchen an die Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI bis zum gerichtlichen Verfahrensausgang:



Zusammenarbeit BMI und BMJ

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung



Zusammenarbeit BMI und BMJ

Ermittler des Referates für Vermögensabschöpfung im Bundeskriminalamt sowie der Ermittlungsbereiche Wirtschaftskriminalität in den Landeskriminalämtern führten Abschöpfungsermittlungen als Assistenzleistungen für andere Ermittlungsbereiche wie bspw. für Raub, Betrug, Diebstahl, Umwelt- und Suchtmittelkriminalität der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes durch. Die Ergebnisse wurden an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Mangels entsprechender IT-Vernetzung erfolgte der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sowie Staatsanwaltschaften und Gerichten vornehmlich auf dem Aktenweg.

Es fehlten daher Möglichkeiten – wie nach ausländischem Vorbild –, dass Mitarbeiter beider Bereiche vernetzt Geldwäschefälle bearbeiten konnten. Bei Verurteilungen nach § 165 StGB (Geldwäscherei) waren keine Sachausgangsmitteilungen oder Übermittlungen von Urteilen an ermittelnde Dienststellen vorgesehen.

- 5.2** Aus Sicht des RH erforderte die Vielzahl der an Geldwäsche- und Abschöpfungsermittlungen Beteiligten hohen Kommunikations- und Koordinierungsbedarf. Da ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen des BMI fehlten, empfahl der RH dem BMI und dem BMJ, sich IT-mäßig zu vernetzen.

Weiters empfahl er dem BMJ, sich um rechtliche Rahmenbedingungen zu bemühen, damit künftig strafgerichtliche Urteile nach § 165 StGB an die ermittelnden Dienststellen zu Qualitätssicherungszwecken übermittelt werden können.

- 5.3** *Laut Mitteilung des BMI könnte die Effizienz durch eine IT-Vernetzung verbessert werden. Derzeit würden die unterschiedlichen Netzsysteme im Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern ein Hindernis darstellen. Es werde jedoch an einer Vernetzung gearbeitet.*

Laut Stellungnahme des BMJ sei die IT-Vernetzung seit 1. Jänner 2008 zwischen den Sicherheitsbehörden des BMI und den Staatsanwaltschaften eingerichtet worden. Weiters teilte es mit, dass nach der Intention der Strafprozessordnung keine Urteilsübermittlung an die Sicherheitsbehörden vorgesehen sei. Es könne kaum ein rechtliches Interesse der Sicherheitsbehörden an einer nicht anonymisierten Urteilsausfertigung mit allen in der Hauptverhandlung erörterten Details argumentiert werden.



Zusammenarbeit BMI und BMJ

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Das BMJ werde jedoch prüfen, ob die Einführung einer bloßen Verständigung – ohne Übermittlung einer Urteilsausfertigung – auf dem Erlassweg möglich sei, wobei dies nur nach Rechtskraft im Rahmen der Endverfügung sinnvoll wäre.

- 5.4 Aus Sicht des RH würde die Übermittlung strafgerichtlicher Urteile den ermittelnden Dienststellen wesentliche Rückmeldungen über die von ihnen im Dienste der Strafjustiz geleistete Arbeit geben und dadurch nachhaltig zu Qualitätsverbesserungen führen.

Organisatorische
Rahmenbedingungen

- 6 Mit der Schaffung des Bundeskriminalamtes im Jahr 2003 wurden im Büro für Wirtschafts- und Finanzermittlungen – „Ermittlungen, Organisierte und allgemeine Kriminalität“ – die Referate Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung eingerichtet.

Die Aufgaben des Referates Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung lagen insbesondere in der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen bzw. ausländischer Anfragen sowie in der Durchführung von Informationsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen.

Das Referat Vermögensabschöpfung führte Finanzermittlungen als Assistenzleistungen für Fachermittler der Zentralstelle sowie nachgeordneter Dienststellen (Ermittlungsbereiche der Landeskriminalämter) durch. Diese Ermittlungen wurden parallel zu Ermittlungshandlungen nach den Grunddelikten geführt.

- 7.1 Mit 1. Juli 2005 richteten auch die Landeskriminalämter einen Ermittlungsbereich Wirtschaftskriminalität ein, dessen Aufgaben Ermittlungen in Wirtschaftskriminalitäts-, Korruptions-, Anlage- und Subventionsbetrugs-, Geldwäsche- sowie Vermögensabschöpfungsfällen waren.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der Bekämpfung wirtschaftskrimineller Handlungen, weshalb Assistenzleistungen bei Vermögensabschöpfungen für andere Ermittlungsbereiche (bspw. Suchtmittel- und Eigentumskriminalität) nur in Ausnahmefällen erbracht werden konnten. Zudem erfolgten Abschöpfungsermittlungen ohne spezielles Fachwissen der Kriminalisten.

Zusammenarbeit BMI und BMJ

7.2 Der RH empfahl daher dem BMI die Einrichtung eines eigenen Assistenzbereiches Vermögensabschöpfung in den Landeskriminalämtern mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen, um diese Leistungen für alle anfordernden Ermittlungsbereiche sicherzustellen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMI erscheine die Errichtung eines eigenen Assistenzbereiches für die Vermögensabschöpfung nicht zweckmäßig, weil eine Auslastung dieses Bereiches kaum erzielbar sei. Ein damit verbundenes paralleles Aktenstudium zu diesem Zweck wäre ineffizient.*

7.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung. Er ist der Auffassung, dass die Auslastung eines eigenen Assistenzbereiches für die Vermögensabschöpfung in jedem Landeskriminalamt auf jeden Fall gegeben wäre. Durch die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der verschiedenen Bereiche kommt es auch zu keinem parallelen Aktenstudium. Vielmehr würde ein spezialisierter Bereich zusätzliche Ermittlungshinweise bieten und dadurch neue Ermittlungsrichtungen eröffnen.

8 Seitens der Justiz führten die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren in allgemeiner oder spezialisierter Zuständigkeit (Wirtschaftsdelikte, Jugendstrafsachen und Suchtmittelstrafsachen) durch. Im Zuge dessen wurden mit Zustimmung der Ermittlungsrichter abschöpfungsrelevante Ermittlungshandlungen (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Kontoöffnungen) durchgeführt.

Die erkennenden Strafgerichte entschieden über Abschöpfungsfragen entweder direkt in Strafurteilen oder durch gesonderte Beschlüsse.

Fehlende
Standardisierung bei
Abschöpfungs-
ermittlungen

9.1 Für die Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter lagen keine standardisierten Erhebungsmethoden und –prozesse vor. Die Dokumentation von Erhebungsergebnissen folgte keinen einheitlichen Vorgaben. Eine laufende Evaluierung und Analyse des operativen Verfahrensablaufes durch die Zentralstelle fand nicht statt.

9.2 Der RH empfahl dem BMI nach Analyse des operativen Verfahrensablaufes eine Standardisierung der Erhebungsmethoden und –prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde es Ermittlungsstandards zur Vermögensabschöpfung in den Kriminalistischen Leitfaden einarbeiten.*

Zahlenmaterial

Verdachtsmeldungen
und Verurteilungen
bei Geldwäsche

10.1 Das BMJ konnte dem RH keine Anzahl der Geldwäscheverurteilungen vorlegen. Auch die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria bot keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Anzahl der Geldwäscheverurteilungen, weil dort jeweils nur jene Straftat aufschien, die für die Strafhöhe maßgebend war (führendes Delikt). Alle zusätzlichen Verurteilungen wegen anderer Delikte waren nicht erfasst.

Die jeweiligen Geschäftsabteilungen der Gerichte hatten die Urteilsdaten in Form so genannter Strafkarten an das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu übersenden, wo diese erneut in die Applikation Strafregister manuell eingegeben wurden. Der RH stellte durch eine darauf aufbauende Auswertung die Anzahl der Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen, die Strafanzeigen der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung an die Staatsanwaltschaften, die Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz durch Staatsanwaltschaften und durch Gerichte sowie Verurteilungen nach dem § 165 StGB wie folgt dar:

Tabelle 1: Verdachtsmeldungen, Strafanzeigen und Verurteilungen bei Geldwäsche

	2003	2004	2005	2006	2007
			Anzahl		
Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen	288	373	467	692	1.085
Strafanzeigen durch die Zentralstelle für Geldwäschebekämpfung im BMI	146	147	109	121	88
davon					
<i>Verfahrensautomation Justiz-Eintragungen durch Staatsanwaltschaften¹⁾</i>	22	39	21	74	114
<i>Verfahrensautomation Justiz-Eintragungen durch Gerichte – Voruntersuchungen¹⁾</i>	4	11	4	12	18
<i>Verfahrensautomation Justiz-Eintragungen durch Gerichte – Hauptverhandlungen¹⁾</i>	2	–	2	–	12
Verurteilungen ¹⁾	12	10	5	10	18

¹⁾ Die Divergenz zwischen den Eintragungen in die Verfahrensautomation Justiz durch Staatsanwaltschaften sowie Gerichte und den Verurteilungen ergab sich einerseits daraus, dass nicht alle Erhebungen der Staatsanwaltschaften zu Verurteilungen führten und andererseits daraus, dass Verurteilungen oft erst in Folgejahren erfolgten.

Zahlenmaterial

- 10.2** Die Aufstellung zeigt, dass sich zwar die Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen seit dem Jahr 2003 im Vergleich zu 2007 beinahe vervierfacht haben, die Verurteilungszahlen hingegen auf nahezu gleichem Niveau blieben.

Der RH sah einen wesentlichen Grund darin, dass die meisten Erhebungen nach Verdachtsmeldungen mangels strafbaren Verhaltens zu keiner Anzeige führten. Weitere Faktoren waren der im Verhältnis zu Vor- oder Begleitdelikten relativ geringe Strafraum für Geldwäsche sowie Beweisprobleme, wenn die zur Strafbarkeit erforderliche Vortat im Ausland gesetzt wurde.

Der RH empfahl daher dem BMJ, Daten über Verurteilungen bei Geldwäsche zu erfassen sowie auf eine Verbesserung der Aussagekraft der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria hinzuwirken.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei bereits eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlagen eingesetzt. Diese erarbeite auch eine Reform der Gerichtlichen Kriminalstatistik, die insbesondere den Entfall der Beschränkung auf die Erfassung des den Strafsatz bestimmenden Delikts ermöglichen soll.*

Verurteilungen 2003 bis 2007

- 11.1** Lagen die zur Strafbarkeit erforderliche Vortat und der kriminell erwirtschaftete Gewinn im Inland, konnten neben unmittelbaren Geldwäschermittlungen auch verstärkt Hinweise zur Klärung der zugrunde liegenden Straftaten gewonnen werden.

Der RH stellte bei den insgesamt 55 österreichischen Geldwäscherurteilungen der Jahre 2003 bis 2007 fest, dass diese ausschließlich nationale Anknüpfungspunkte aufwiesen.

Hatten Geldwäschermittlungen ausländische Anknüpfungspunkte, konnten Ermittlungen nur von dort zuständigen Behörden durchgeführt werden. Das strafprozessuale Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beweismittel erschwerte die Ermittlungs- und Prozessführung in Österreich oder machte diese unmöglich, weil sowohl Beweiserhebungen als auch die physische Verfügbarkeit von Beweismitteln von der Kooperationsbereitschaft ausländischer Ermittlungsbehörden und Gerichte abhingen.



Zahlenmaterial

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

11.2 Geldwäscheermittlungen boten einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Klärung weiterer Straftaten, die ohne diese Informationsquelle nicht mehr verfolgbar gewesen wären. Darüber hinaus ermöglichten sie wesentliche Erkenntnisse über neue kriminelle Erscheinungsformen und Strukturmerkmale krimineller Organisationen und terroristischer Vereinigungen. Sie dienten weiters als Basis für Schulungs- und Präventionsveranstaltungen.

Der RH empfahl dem BMI daher, die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen zu fördern und zu diesem Zweck internationale Kooperationen einzugehen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die Geldwäschemeldestelle und das Referat für Vermögensabschöpfung international vernetzt, um Kooperationen zu verbessern.*

Berichterstattung
über Abschöpfungs-
ermittlungen

12.1 Nachgeordnete Dienststellen des BMI hatten dem Bundeskriminalamt monatlich über Abschöpfungsermittlungen zu berichten.

Die Dienststellen kamen ihren Meldepflichten nicht lückenlos nach; das Bundeskriminalamt erfasste auch nicht alle Meldungen. Entsprechende Auswertungen und darauf basierende Steuerungsmaßnahmen fehlten.

12.2 Der RH empfahl dem BMI, eine einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMI habe das Referat für Vermögensabschöpfung die Einhaltung der Berichtspflicht wiederholt eingemahnt.*

Verrechnung der
Abschöpfungsbeträge

13.1 Die Gerichte verrechneten die abgeschöpften Gelder auf dem gleichen Voranschlagskonto¹⁾ wie Geld- und Ordnungsstrafen. Eine Auswertung jährlicher Abschöpfungsbeträge und -fälle war dem BMJ aufgrund der Vermischung von Strafgeldern und abgeschöpften Beträgen sowie einer fehlenden Abfragemöglichkeit in der Kassabuchführung bzw. in der Haushaltsverrechnung des Bundes (HV-SAP) nicht möglich.

¹⁾ Voranschlagskonto 8810 „Strafgelder“

Zahlenmaterial

13.2 Der RH empfahl dem BMJ, Abschöpfungen gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um einen Überblick über die abgeschöpften Gelder zu gewinnen.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei bereits zum Zwecke der gesonderten Verrechnung ein Antrag zur Einrichtung einer neuen Finanzposition an das zuständige BMF gestellt worden.*

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien

14.1 Die Staatsanwaltschaften und Gerichte waren verpflichtet, mit dem Verfahrensschritt „Abschöpfung – abb“ abschöpfungsrelevante Fälle in der Verfahrensautomation Justiz einzutragen. Etwa 70 % der Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz betrafen die Staatsanwaltschaft Wien und das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Nur das Kassabuch des Landesgerichtes für Strafsachen Wien enthielt im Buchungstext die Bezeichnung der Abschöpfungsfälle; diese Eintragung fehlte bei allen anderen Landesgerichten.

In einer zeitintensiven, händischen Auswertung einzelner Kontoblätter des Kassabuches des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ermittelte der RH für die Jahre 2003 bis 2007 folgende Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge:

Tabelle 2: Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge beim Landesgericht für Strafsachen Wien

	2003	2004	2005	2006	2007
			Anzahl		
Abschöpfungsfälle	138	341	489	304	228
			in EUR		
Abschöpfungsbeträge ¹⁾	217.831	204.432	453.173	385.066	223.253
durchschnittliche Abschöpfungssumme pro Fall	1.578	600	927	1.267	979

¹⁾ Beträge verteilten sich auf mehrere Jahre, weil die Fälle nicht immer im selben Jahr abgeschlossen wurden



Zahlenmaterial

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Der RH verglich die tatsächlichen Abschöpfungen aufgrund der Kassabuchausdrucke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien von Jänner bis Dezember 2007 mit den Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz. Dabei stellte er fest, dass nur rd. 50 % der Abschöpfungen auch tatsächlich eingetragen waren. Die Abschöpfungen betrafen – bis auf drei Fälle – ausschließlich den Bereich der Suchtmittelkriminalität. Ziel des Gesetzgebers war es bei der Neuregelung der Vermögensabschöpfung im Jahr 1996 gewesen, illegale Gewinne aus Straftaten schwer- und mittelkrimineller Handlungen, der Gewalt- sowie der Umweltkriminalität abzuschöpfen.

- 14.2** Der RH verkannte nicht, dass Abschöpfungsansprüche des Staates nur subsidiär gegenüber der Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche von Geschädigten oder anderen rechtlichen Maßnahmen, welche die Bereicherung beseitigen, bestehen. Er empfahl aber dem BMJ, für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen und darauf aufbauend entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen.
- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde eine bereits eingesetzte Arbeitsgruppe für eine Verbesserung der Datengrundlage über Abschöpfungen sorgen (siehe dazu auch TZ 4).*

Personaleinsatz und –ausbildung

Personaleinsatz
im europäischen
Vergleich

- 15.1** Für die Aufgabenerfüllung der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung waren 14 Planstellen vorgesehen, wobei mit März 2008 neun Bedienstete zugewiesen waren. Zwei Planstellen waren zu Lasten von ins Ausland entsandten Polizeiattachés gebunden und konnten daher nicht nachbesetzt werden.¹⁾ Weitere zwei Planstellen waren unbesetzt, ein Bediensteter war seit mehr als einem Jahr einer Sonderkommission zugewiesen.

¹⁾ Anmerkung des RH: siehe zu diesem Thema die Ausführungen des RH in Reihe Bund 2007/7, Auslandseinsätze

Personaleinsatz und –ausbildung

In der nachfolgenden Tabelle ist ein Vergleich der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI mit Financial Intelligence Units¹⁾ anderer EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße hinsichtlich ihrer Bedienstetenanzahl, ihrer organisatorischen Ansiedlung sowie ihrer Ausrichtung dargestellt:

¹⁾ zentrale Stellen zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, strafbarer Vorfällen zur Geldwäscherei Organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung notwendig sind

Tabelle 3: Personaleinsatz, Ansiedlung und Ausrichtung von Financial Intelligence Units im europäischen Vergleich

	Bedienstete ¹⁾ Anzahl	Ansiedlung	Ausrichtung
Österreich	14	Inneres	Polizei
Belgien	35	Autonom	Administrativ
Bulgarien	33	Finanz	Administrativ
Griechenland	50	Finanz und Wirtschaft	Polizei und Administrativ
Portugal	28	Justiz	Polizei
Tschechien	27	Finanz	Administrativ
Ungarn	31	Justiz	Polizei

¹⁾ systemisierte Planstellen

Von den 27 EU-Staaten waren in elf Ländern die Geldwäschemeldestellen als Polizeidienststellen eingerichtet, die bei Verdachtsfällen sofortige polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen durchführen konnten.

Die Dienststellen weiterer elf EU-Staaten hatten Administrativcharakter. Sie analysierten Verdachtsmeldungen und leiteten diese an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiter. In vier Ländern bestanden die Meldestellen aus Exekutivbeamten und Verwaltungsbediensteten sowie in einem Staat aus Staatsanwälten.

15.2 Der RH bewertete die organisatorische Ansiedlung der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung positiv, weil sie dem BMI nicht nur die administrative Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, sondern auch gleichzeitig sofortige polizeiliche Ermittlungen ermöglichte.



Personaleinsatz und –ausbildung

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Der RH hielt aber fest, dass Österreich in seiner Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung zumindest rd. 50 % weniger Personal als andere EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße einsetzte. Nach Ansicht der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung wird aber die Erweiterung der Meldepflicht gemäß § 41 Bankwesengesetz eine Steigerung der Verdachtsmeldungen verursachen.

Der RH empfahl, nach einer Erhebung des Personalbedarfs in der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung erforderlichenfalls zusätzliche personelle Ressourcen durch Personalverlagerungen zur Verfügung zu stellen.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der Personalengpass bekannt. Kurzfristig werde versucht, durch Dienstzuteilungen eine Verbesserung der Situation zu erzielen.*

Personalbedarf für Abschöpfungs-ermittlungen

16.1 Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der systemisierten Planstellen und des tatsächlichen Personalstandes sowie die bearbeiteten Abschöpfungsfälle im Referat für Vermögensabschöpfung im BMI.

Tabelle 4: Planstellen, tatsächlicher Personalstand und bearbeitete Abschöpfungsfälle

	2003	2004	2005	2006	2007
			Anzahl		
systemisierte Planstellen	5	5	5	5	5
tatsächlicher Personalstand	5	5	5	5	4 ¹⁾
Abschöpfungsfälle	32	43	66	44	41

¹⁾ davon war ein Bediensteter seit Mai 2006 einer Sonderkommission zugeteilt

Assistenzersuchen nachgeordneter Dienststellen mussten mehrfach wegen Personalmangels abgelehnt werden.

16.2 Der RH empfahl, die eingesetzten Personalressourcen zu evaluieren und falls erforderlich, die Personalressourcen zu erhöhen.

16.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der Personalengpass bekannt. Kurzfristig werde versucht, durch Dienstzuteilungen eine Verbesserung der Situation zu erzielen.*

Personaleinsatz und –ausbildung

Personalfluktu- ation im BMI

- 17.1** Die Exekutivarbeitsplätze der Büros und der Referate der Abteilung für kriminalpolizeiliche Ermittlungen des Bundeskriminalamtes wiesen unterschiedliche Bewertungsstrukturen auf. Die Ursache begründete sich historisch aus dem Zeitraum vor Gründung des Bundeskriminalamtes. Dadurch kam es in den Referaten Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung zu starker Personalfluktu-ation.
- 17.2** Der RH empfahl dem BMI, die Bewertungsstrukturen der Exekutivarbeitsplätze dieser Abteilung zu vereinheitlichen, um zu verhindern, dass es zu einer Personalfluktu-ation und somit zum Abfluss bereichs-spezifischen Fachwissens kommt.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMI seien die Bewertungsstrukturen das Ergebnis der Bewertungsverhandlungen mit dem BKA im Zuge der Errichtung des Bundeskriminalamtes. Es werde bei Änderungen der Geschäftseinteilung versuchen, im Zuge der Personaleinsatzkonzepte die entsprechenden Aufgabenwahrnehmungen detailliert zu beschreiben, so dass seitens des BKA eine Zustimmung zu den jeweils vorgeschlagenen Bewertungen erfolgen könne.*

Aus- und Weiter- bildung

- 18.1** Das BMI richtete im Jänner 2002 eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine Spezialausbildung von Wirtschafts- und Finanzermittlern ein. Obwohl das Projekt im April 2002 fertiggestellt wurde, folgte keine Umsetzung der Ergebnisse. Stattdessen fanden im Rahmen der jährlichen Weiterbildung des Kriminaldienstes Schulungen hinsichtlich der Geldwäsche und der Vermögensabschöpfung statt. Internationale Standards sahen rund dreißigwöchige Ausbildungen zu Wirtschafts- und Finanzermittlern vor.

Die Bediensteten der Referate Vermögensabschöpfung und Geldwäsche im Bundeskriminalamt sowie der Ermittlungsbereiche Wirtschaftskriminalität in den Landespolizeikommanden wurden nicht nach einheitlichen Standards ausgebildet.

Das BMJ setzte für die Richteramtswärter während ihrer Ausbildung keine Schwerpunkte hinsichtlich der Rechtsinstrumente Geldwäsche und Vermögensabschöpfung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden bei Ausbildungsveranstaltungen zum Strafrecht und Strafprozessrecht lediglich erwähnt bzw. mitbehandelt.



Personaleinsatz und -ausbildung

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung

Bei Seminaren für Richter, an denen auch Richteramtsanwärter teilnahmen, wurden im Rahmen eines Judikaturüberblicks wichtige einschlägige Entscheidungen behandelt. In den Jahren 2000 bis 2007 gab es für Richter fünf nationale Weiterbildungsseminare zum Thema Geldwäsche oder Vermögensabschöpfung.

Ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zwischen dem BMI und dem BMJ erfolgten nicht.

- 18.2** Der RH empfahl dem BMI und dem BMJ die Durchführung gemeinsamer ressortübergreifender Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung. Neben bewusstseinsbildenden Effekten könnte dadurch ein ausreichendes Verständnis für den jeweils anderen Aufgabenbereich gewährleistet werden.

Dem BMI empfahl der RH zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler die Überarbeitung und Umsetzung des 2002 erstellten Ausbildungskonzeptes für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter.

Dem BMJ empfahl der RH zur Aus- und Weiterbildung seiner Richter, ausreichende Schwerpunkte zu Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung zu setzen.

- 18.3** *Laut Mitteilung des BMI begrüße es ressortübergreifende Ausbildungsveranstaltungen und hätten diesbezüglich bereits erste Gespräche mit dem BMJ stattgefunden. Darüber hinaus liege ein Konzept für die Ausbildung von Finanz- und Wirtschaftsermittlern vor und werde bereits umgesetzt. Der erste Teil sei bereits im April 2008 absolviert worden, der zweite Teil fände im Oktober 2008 statt.*

Laut Stellungnahme des BMJ werde die Empfehlung der ressortübergreifenden Weiterbildung dem Fortbildungsbeirat zugeleitet werden. Im Rahmen der Weiterbildung werde den Richtern und Staatsanwälten die Teilnahme an internationalen Fortbildungsangeboten sowie speziellen Veranstaltungen mit der Thematik Geldwäscherei ermöglicht.

Personaleinsatz und –ausbildung

Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen

- 19.1** Zur praxisorientierten Schulung der Geldwäscherechtsgrundlagen und zur Vermittlung neuer Trends und Phänomene führten die Mitarbeiter der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung Schulungs- bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen für alle meldepflichtigen Berufsgruppen durch. Darüber hinaus referierte der Leiter der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung bei internationalen Veranstaltungen und Tagungen zu diesem Thema.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 2003 bis 2007 durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen.

Tabelle 5: Anzahl der durch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldwäsche durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen

	2003	2004	2005	2006	2007
			Anzahl		
Veranstaltungen	14	25	20	20	21

Die Anzahl der Sensibilisierungsveranstaltungen hatte sich seit dem Jahr 2003 erhöht. Ebenso stieg gleichzeitig auch die Anzahl krimineller Erscheinungsformen (wie bspw. Phishing¹⁾ im Internet) markant an.

¹⁾ Phishing werden Versuche genannt, über gefälschte Internet-Adressen Daten eines Benutzers zu erlangen.

- 19.2** Der RH empfahl dem BMI, die Anzahl der Sensibilisierungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen zu erhöhen. Dadurch könnte auch eine Steigerung der Qualität von Verdachtsmeldungen erreicht werden.
- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei aufgrund der knappen Personalressourcen eine Erhöhung der Sensibilisierungsveranstaltungen nicht möglich. Es werde daher ein Aktionsplan ausgearbeitet, demzufolge einmal jährlich eine zentrale Veranstaltung und in einem zweijährigen Turnus je eine Veranstaltung in jedem Bundesland unter Einbindung aller Geldwäschebeauftragten abgehalten wird.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMI und BMJ

(1) Ein entsprechendes Controllingsystem wäre aufzubauen. Dieses sollte über gesicherte Grundlagen zur Beurteilung verfügen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären. (TZ 4)

(2) Um über ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen zu verfügen, wären BMI und BMJ IT-mäßig zu vernetzen. (TZ 5)

(3) Es sollten gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchgeführt werden. (TZ 18)

BMI

(4) Die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen sollte gefördert werden. Zu diesem Zweck wären internationale Kooperationen einzugehen. (TZ 11)

(5) Nach der Analyse des operativen Verfahrensablaufes bei Abschöpfungsermittlungen sollten die Erhebungsmethoden und -prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen standardisiert werden. (TZ 9)

(6) Die einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen wäre sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 12)

(7) Nach einer Erhebung des Personalbedarfs in der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung wären erforderlichenfalls zusätzliche personelle Ressourcen durch Personalverlagerungen zur Verfügung zu stellen. (TZ 15)

(8) Die Bewertungsstrukturen der Exekutivarbeitsplätze in der Abteilung für kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Bundeskriminalamt wären zu vereinheitlichen, um zu verhindern, dass es zu einer Personalfluktuations und somit zum Abfluss bereichsspezifischen Fachwissens kommt. (TZ 17)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler wäre das bereits 2002 erstellte Ausbildungskonzept zu überarbeiten und für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter umzusetzen. (TZ 18)

(10) Es sollte ein eigener Assistenzbereich Vermögensabschöpfung in den Landeskriminalämtern mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen eingerichtet werden, um diese Leistungen für alle anfordernden Ermittlungsbereiche sicherzustellen. (TZ 7)

(11) Die eingesetzten Personalressourcen im Bereich der Abschöpfungsermittlungen sollten evaluiert und, falls erforderlich, erhöht werden. (TZ 16)

(12) Die Anzahl der Sensibilisierungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen sollte erhöht werden. (TZ 19)

BMJ

(13) Bemühungen zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen wären zu setzen, um eine Übermittlung von strafrechtlichen Urteilen nach § 165 StGB an die ermittelnden Dienststellen sicherzustellen. (TZ 5)

(14) Abschöpfungen wären gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um einen Überblick über die abgeschöpften Gelder zu gewinnen. (TZ 13)

(15) Es wäre für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen. Darauf aufbauend wären entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 14)

(16) Daten über Verurteilungen bei Geldwäsche wären zu erfassen und auf eine Verbesserung der Aussagekraft der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria sollte hingewirkt werden. (TZ 10)

(17) In der Aus- und Weiterbildung von Richtern sollten ausreichende Schwerpunkte zu Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung gesetzt werden. (TZ 18)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden

Der Erfolg der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität war in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten unterschiedlich. So führte im Jahr 2007 in Wien durchschnittlich jeder Einsatz zu drei Festnahmen und zwei Anzeigen; in Kärnten hingegen führte nur jeder fünfte bzw. zehnte Einsatz zu einer Anzeige bzw. einer Festnahme.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen) in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. (TZ 1)

Ursachen der unterschiedlichen Erfolge

Der Erfolg der Einsatzgruppe Wien war vornehmlich in der weitgehenden eigenverantwortlichen Planung ihrer Einsätze begründet. Die übrigen vom RH überprüften Einsatzgruppen führten ihre Einsätze in unterschiedlichem Ausmaß auf Anforderung anderer Dienststellen durch und hatten neben ihrer Kerntätigkeit noch regelmäßig andere Aufgaben zu übernehmen. (TZ 7 bis 9)

Für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben spielten auch die jeweilige Kriminalitätsdichte, die urbane Struktur und die Personalausstattung eine Rolle. (TZ 9)

Das Landeskriminalamt Niederösterreich richtete neben der Einsatzgruppe noch eine parallel arbeitende Einheit ein, die einen erhöhten Koordinations- und Kommunikationsaufwand verursachte, aber keine wesentliche Steigerung der Erfolgsquote erbrachte. (TZ 4)

Für die Datenerfassung fehlten klare Vorgaben des BMI. (TZ 10)

Kurzfassung

Personal

Im Jahr 2003 wurde in Wien und 2005 in jedem Bundesland eine Einsatzgruppe eingerichtet. (TZ 2)

Das Personal setzte sich – außer bei den Leitungsfunktionen – aus zugeteilten Exekutivbeamten anderer Dienststellen zusammen. Seit 2005 fielen deshalb bei den überprüften Einsatzgruppen – außer in Wien – rd. 640.000 EUR an Dienstzuteilungsgebühren an. Abgesehen vom hohen Aufwand war die Regelung auch sachlich ungerechtfertigt. So erhielt etwa ein Exekutivbeamter, den das Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung der Einsatzgruppe Steiermark zum Dienst zuteilte, eine derartige Zulage, nicht aber ein vom Stadtpolizeikommando Graz Zugeteilter. (TZ 13)

Die Einsatzgruppe Kärnten wies als einzige der überprüften Einsatzgruppen nur die personelle Mindestausstattung von zehn Exekutivbeamten auf; eine durchgehende und effektive Aufgabenwahrnehmung war nicht sichergestellt. (TZ 12)

Für das bei den Einsatzgruppen eingesetzte Personal fehlte eine an die Erfordernisse der Tätigkeit angepasste Ausbildung. (TZ 14)

Technische Ausrüstung

Die technische Ausstattung der überprüften Einsatzgruppen war unvollständig und teilweise veraltet. Das Fehlen von Ersatzteilen insbesondere für die Funkausrüstung führte dazu, dass die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Einsatzgruppen zunehmend vom Eigenengagement technisch versierter Exekutivbeamter abhing. (TZ 15)

Qualitätssicherung

Es erfolgten weder Rückmeldungen über die an die Justiz erstatteten Anzeigen der Sicherheitsdienststellen an die Einsatzgruppen noch über die ergangenen Strafurteile an die Einsatzgruppen bzw. an die Sicherheitsdienststellen. (TZ 6)

Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität

Statistik

Die Einsatzgruppen in den Bundesländern hatten – mit Ausnahme von Wien – zusätzlich noch Aufzeichnungen für den Tätigkeitsnachweis aus dem Bereich der ehemaligen Bundesgendarmerie zu führen, obwohl ihre Tätigkeit bereits aufgrund der vorgegebenen Meldepflichten ausreichend dokumentiert und statistisch erfasst wurde. (TZ 11)

**Kenndaten betreffend die Einsatzgruppen
zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden¹⁾**

	2005 ²⁾	2006	2007
durchschnittlicher Personalstand³⁾		Anzahl	
in Wien	81	76	69
in Niederösterreich	18	18	19
in Steiermark	14	20	21
in Kärnten	16	15	12
		in 1.000 EUR	
Zuteilungsgebühren ³⁾	95	286	259
		Anzahl	
Festnahmen	811	2.233	1.890
Anzeigen	1.176	3.571	3.081

¹⁾ Die Kenndaten beziehen sich auf die vier ausgewählten Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten.

²⁾ ab September 2005

³⁾ bis inkl. Oktober 2007; gerundete Werte

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 2007 die Gebarung betreffend die Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen).

Zu dem im April 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Landespolizeikommando für die Steiermark im Mai 2008, jenes für Kärnten im Juni 2008 sowie das BMI im Juli 2008 Stellung. Das Landespolizeikommando für Niederösterreich und die Bundespolizeidirektion Wien gaben keine gesonderte Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2008.

Einrichtung, Organisation

Allgemeines

- 2 Der Leiter des Kriminalamtes der Bundespolizeidirektion Wien richtete im September 2003 mit zehn Exekutivbeamten eine operative Einsatzgruppe mit der Aufgabe ein, die Drogenkriminalität zu bekämpfen. Im November 2003 bzw. Jänner 2004 erfolgte eine Erweiterung der Aufgaben auf die Bereiche Eigentumskriminalität (bspw. Einbruchsdiebstähle, Taschendiebstähle) und Gewaltkriminalität (Raub). Damit verbunden stieg der Personalstand auf 44 im Jänner 2004 an. Die Einsatzgruppe unterstand direkt dem Leiter des Kriminalamtes der Bundespolizeidirektion Wien.

In Anlehnung an das in der Bundespolizeidirektion Wien erfolgreiche Modell richtete das BMI beginnend mit 1. Juli 2004 Einsatzgruppen in zunächst vier Regionen¹⁾ ein. Dabei kamen 150 dienstzugeteilte Exekutivbeamte zum Einsatz.

¹⁾ Die vier Regionen waren:

1. Osten – Wien/Niederösterreich/Nord- und Mittelburgenland mit Standort Wien
2. Süden – Steiermark/Kärnten/Südburgenland mit Standort Graz
3. Mitte – Oberösterreich/Salzburg mit Standort Linz
4. Westen – Vorarlberg/Tirol mit Standort Innsbruck

Mit der am 1. Juli 2005 erfolgten Zusammenführung der Wachkörper Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Kriminalpolizei richtete das BMI in jedem Bundesland – mit Ausnahme Wiens – eine Einsatzgruppe im Landeskriminalamt als Assistenzbereich ein. Nach einer zweimonatigen Aufbauphase nahmen die Einsatzgruppen ihre Tätigkeit am 1. September 2005 auf. Mit Stichtag 1. November 2007 waren österreichweit 199 Exekutivbeamte in den Einsatzgruppen eingesetzt.



Einrichtung, Organisation



Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität

- 3.1** In Wien blieb die Einsatzgruppe direkt dem Leiter des übergeordneten Landespolizeikommandos unterstellt.

Im Frühjahr 2007 startete das Landespolizeikommando für Wien ein Projekt, das u.a. auch die organisatorische Gleichstellung der Einsatzgruppe Wien an jene der übrigen Bundesländer vorsah.

- 3.2** Der RH bewertete die Bemühungen um eine organisatorische Gleichstellung als positiv. Er empfahl dem Landespolizeikommando für Wien, zur Aufrechterhaltung der bisherigen Qualität der Einsatzplanung der Einsatzgruppe Wien besonderes Augenmerk auf kurze Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes zu legen.

- 3.3** *Laut Mitteilung des BMI beabsichtige es, auch in Wien die Einsatzgruppe als Assistenzbereich des Landeskriminalamtes – wie in den anderen Landeskriminalämtern – einzurichten. Ein kurzer Informationsweg zum geplanten operativen Einsatzleiter des Landeskriminalamtes sei vorgesehen. Die Umsetzung des Konzepts werde – abhängig von den Verhandlungen mit dem BKA und dem zuständigen Personalvertretungsorgan – voraussichtlich im Herbst 2008 erfolgen.*

Temporäre Sondereinheit in Niederösterreich

- 4.1** Das Landeskriminalamt Niederösterreich richtete – mit Zustimmung des BMI – Ende März 2007 neben der Einsatzgruppe eine temporäre Sondereinheit ein. Nach Vorlage zweier Evaluierungsergebnisse stimmte das BMI der Weiterführung dieser Sondereinheit bis zum 30. Juni 2008 zu.

Der Aufgabenbereich und die Personalausstattung entsprachen im Wesentlichen jener der Einsatzgruppe, wobei der Schwerpunkt dieser Sondereinheit in der Bekämpfung von Straftaten, die durch ausländische Täter begangen wurden, lag. Der Erfolg dieser Gruppe war mit jenem der Einsatzgruppe vergleichbar.

- 4.2** Nach Ansicht des RH entstand durch die Einrichtung einer weiteren parallel arbeitenden Einheit ein erhöhter Koordinations- und Kommunikationsaufwand, der aber keine wesentliche Steigerung der Erfolgsquote erbrachte.

Der RH empfahl dem Landespolizeikommando für Niederösterreich, die temporäre Sondereinheit aufzulösen und allenfalls die Einsatzgruppe personalmäßig zu verstärken.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde im Rahmen der Evaluierung des Organisationskonstrukts für die Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung der Schengenerweiterung) im Herbst 2008 auch geprüft, inwieweit eine Weiterführung der temporären Sondereinheit beim Landespolizeikommando für Niederösterreich noch erforderlich sein wird.*

Aufgaben der Einsatzgruppen

5 Das BMI definierte die Aufgabe der Einsatzgruppen als Unterstützung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten im Bereich der Straßenkriminalität. Die vom Bundeskriminalamt mit den Sicherheitsbehörden jährlich abgeschlossenen kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen enthielten entsprechende Zielvereinbarungen.

Für die einzelnen Kriminalitätsbereiche legte das BMI spezielle Einsatzformen, die von der Streifenförmigkeit über die verdeckte Aufklärung an zugriffsrelevanten Örtlichkeiten bis zur Abwicklung niederschwelliger Suchtmittel-Scheinkäufe reichten, fest.

Qualitätssicherung

6.1 Anzeigen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden grundsätzlich durch örtlich und sachlich zuständige Sicherheitsdienststellen erstattet, weil die Einsatzgruppen nach Zugriffen auf Straftäter nur erste beweissichernde Maßnahmen durchführten. Dadurch entfiel die für sie zeitintensive Finalisierung dieser Amtshandlungen; dies führte zu einer Erhöhung ihrer Außendienstpräsenz. Eine Ausnahme stellten die Suchtgiftgruppen der Einsatzgruppe Wien dar, die bei Amtshandlungen überwiegend selbst Anzeigen fertigstellten.

Eine Rückmeldung über die an die Justiz erstatteten Anzeigen der Sicherheitsdienststellen an die Einsatzgruppen erfolgte nicht. Auch war die Übermittlung von Urteilen bei Verurteilung des Straftäters weder an die Einsatzgruppen noch an die Sicherheitsdienststellen vorgesehen.

6.2 Die Landespolizeikommanden sollten daher veranlassen, dass die Einsatzgruppen zu Auswertungszwecken künftig Rückmeldungen über sämtliche auf ihren Ermittlungen basierenden Anzeigen durch die Sicherheitsdienststellen erhalten.

Weiters empfahl der RH dem BMI, Verhandlungen mit dem BMJ aufzunehmen, um eine gesetzliche Verankerung der Übermittlung von Strafurteilen zu erreichen.



Qualitätssicherung



Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität

Nach Ansicht des RH könnten diese beiden Maßnahmen zu einer wesentlichen Steigerung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch die Einsatzgruppen führen.

- 6.3** *Laut Mitteilung des BMI erwarte es durch die Übermittlung der Strafurteile keinen kriminalpolizeilichen Mehrwert für die Bediensteten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität. Bedingt durch die – seit der StPO¹⁾–Neu – vom Staatsanwalt geführten Ermittlungsverfahren ergebe sich eine enge Kooperation mit der ermittlungsführenden Kriminalpolizei. Diese Maßnahmen trügen wesentlich zur Sicherung der Qualität der kriminalpolizeilichen Arbeitsabläufe bei.*

¹⁾ StPO: Strafprozeßordnung 1975

- 6.4** Der RH erachtet die Übermittlung von Urteilen nicht als zusätzliche bürokratische Maßnahme, sondern als wesentliche Rückmeldung über die von den ermittelnden Dienststellen geleistete Arbeit. Dies würde nachhaltig zu Qualitätsverbesserungen führen.

Arbeitsweise

- 7.1** Die vom RH überprüften Einsatzgruppen nahmen die vom BMI definierten Aufgaben unterschiedlich wahr.

(1) Die Einsatzgruppe Kärnten führte – sofern keine gezielten Einsätze geplant waren – auch allgemeine Streifen in der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Stadt Villach sowie Schwerpunktaktionen durch.

(2) Für die Einsatzgruppe Steiermark bestand bis Ende Oktober 2007 die Verpflichtung, regelmäßig an den Schwerpunktstreifen des Stadtpolizeikommandos Graz teilzunehmen. Weiters war die Einsatzgruppe Steiermark auch in die Schwerpunktaktionen des Landespolizeikommandos Steiermark mit Slowenien eingebunden.

(3) Die Einsatzgruppen in Niederösterreich und Steiermark observierten auch Firmengelände und Objekte. In der Shopping City Süd gab es regelmäßig Streifentätigkeit; der Parkplatz wurde darüber hinaus mittels Monitoren überwacht.

(4) Die Einsatzgruppe Niederösterreich nahm – basierend auf einem Erlass des BMI – täglich auch die Streifentätigkeit in Garnituren und Bahnhöfen der Badner Bahn wahr.

Arbeitsweise

7.2 Der RH empfahl den o.a. Landespolizeikommanden, die Einsatzgruppen nur für die vom BMI festgelegten Aufgaben einzusetzen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Aufgabenwahrnehmung insbesondere im sehr umfangreichen Bereich der Eigentumskriminalität durch die Einsatzgruppen der einzelnen Landespolizeikommanden stark unterschiedlich. Die Observation eines Firmengeländes falle in das Spektrum der Eigentumskriminalität und erfolge erlasskonform. Die Monitorüberwachung durch die Einsatzgruppe im Bereich der Shopping City Süd und die Streifentätigkeit in den Garnituren und Bahnhöfen der Badner Bahn würden überdacht.*

8.1 Die Einsatzgruppen wurden entweder durch Anforderungen anderer Dienststellen oder aus eigener Initiative tätig.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Einsätze aufgrund von Anforderungen und Eigeninitiativen der überprüften Einsatzgruppen dar:

	2005 ¹⁾		2006		2007	
	Anforderungen	eigene Einsätze	Anforderungen	eigene Einsätze	Anforderungen	eigene Einsätze
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Wien	15	400	3	744	28	729
Niederösterreich	295	169	501	454	643	853
Steiermark	108	1	841	114	556	250
Kärnten	42	122	183	382	169	452

¹⁾ ab 1. Juli 2005

Die Einsatzgruppe Wien nahm in konstant hohem Ausmaß ihre Einsatzplanung eigenverantwortlich vor, die Einsatzgruppen Niederösterreich und Kärnten konnten diese Einsätze aus eigener Initiative seit 2005 kontinuierlich steigern.

Bei der Einsatzgruppe Steiermark überwogen noch die Einsätze aufgrund fremder Anforderungen.

8.2 Der RH empfahl der Einsatzgruppe Steiermark, den Weg der eigenverantwortlichen Einsatzplanung konsequent weiterzuverfolgen.



Arbeitsweise

Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität

8.3 Laut Mitteilung des BMI sei es die Aufgabe des Assistenzbereiches Einsatzgruppe, die Sicherheitsbehörden und –dienststellen bei der Erreichung strategischer Zielsetzungen in der Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten im Bereich der Straßenkriminalität, insbesondere der Eigentums-, Suchtmittel- und Gewaltkriminalität, zu unterstützen. Wesentlich sei für das BMI, die Bekämpfung dieser Kriminalitätsform lageangepasst durchzuführen. Dazu sei eine lokale Steuerung des Einsatzes einer derartigen Unterstützungsgruppe erforderlich.

Vergleich der Erfolge

9.1 Der RH stellte die Anzeigen¹⁾ und Festnahmen je Exekutivbeamten im Vergleich der überprüften Bundesländer für 2007 dar:

¹⁾ Dabei handelte es sich um Anzeigen an Staatsanwaltschaften und Gerichte durch andere Sicherheitsdienststellen, die auf Maßnahmen der Einsatzgruppen – Observationen und Zugriffe während der Verübung einer Straftat – basierten.

	2007			
	Wien	Niederösterreich	Steiermark	Kärnten
	Anzahl			
durchschnittlicher Personalstand	68,83	18,92	21,33	12,42
Anzeigen je Exekutivbeamten	33,33	13,53	21,57	9,42
Festnahmen je Exekutivbeamten	19,61	14,43	9,33	5,48

Im Jahr 2007 wies die Einsatzgruppe Wien die höchste Anzeige- und Festnahmequote auf. Die Einsatzgruppe Kärnten verzeichnete sowohl bei den Anzeigen als auch bei den Festnahmen eine rd. 50 % geringere Erfolgsquote als jene der Steiermark.

Vergleich der Erfolge

Die folgende Tabelle zeigt für 2007 eine Gegenüberstellung aller Einsätze und der daraus resultierenden Erfolge:

	2007			
	Wien	Niederösterreich	Steiermark	Kärnten
	Anzahl			
Einsätze	757	1.496	806	621
daraus resultierende Anzeigen	2.294	256	460	117
daraus resultierende Festnahmen	1.350	273	199	68
durchschnittliche Anzeigen je Einsatz	3,03	0,17	0,57	0,19
durchschnittliche Festnahmen je Einsatz	1,78	0,18	0,25	0,11

Die Einsatzgruppe Wien wies die mit Abstand höchste Anzeige- und Festnahmeanzahl je Einsatz auf; die Einsatzgruppe Steiermark erstattete bei rund jedem zweiten Einsatz eine Anzeige und bei jedem vierten gelang ihr eine Festnahme.

Die geringe Erfolgsquote der Einsatzgruppen Niederösterreich und Kärnten erklärte sich aus nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich gehörenden Tätigkeiten (siehe dazu auch TZ 7).

- 9.2** Der RH stellte auf Basis der vorhandenen Daten fest, dass die Einsatzgruppe Wien die höchste Erfolgsquote auswies. Gründe dafür sah er im hohen Ausmaß der eigenverantwortlichen Planung ihrer Einsätze, in der Wahrnehmung der Kerntätigkeit, in der hohen Kriminalitätsdichte und in der urbanen Struktur.

Während die Erfolgsquote der Einsatzgruppe Steiermark als überdurchschnittlich hoch zu bewerten war, wiesen die Einsatzgruppen Niederösterreich und Kärnten vergleichsweise geringe Erfolgsquoten auf. Gründe dafür lagen in der unzureichenden eigenverantwortlichen Einsatzplanung sowie in der geringen Personalausstattung der Einsatzgruppe Kärnten.

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität****Statistik**

- 10.1** Die Einsatzgruppen hatten dem BMI seit September 2005 monatlich den Personalstand sowie die Anzahl der Streifen, der Festnahmen, der Anzeigen und der Anforderungen zu melden.

Das BMI multiplizierte die von der Einsatzgruppe Wien bis Oktober 2006 gemeldete Streifenanzahl mit dem Faktor vier, um eine annähernde Vergleichbarkeit mit den anderen Bundesländern herbeizuführen; mit November 2006 wurde diese Vorgangsweise eingestellt. So bestand bspw. in Wien eine Streife aus zehn Exekutivbeamten und wurde als eine Streife gezählt. Wenn in den übrigen Bundesländern zehn Exekutivbeamte zusammen auf Streife gingen, galt dies aufgrund eines Erlasses des BMI als der Einsatz von fünf Streifen.

Die dem RH vom BMI zur Verfügung gestellten Daten stimmten nicht immer mit den in den Einsatzgruppen geführten monatlichen Aufzeichnungen überein. Unterschiede bestanden bspw. bei der Anzahl der gemeldeten Streifen und der Anforderungen. Dies deshalb, weil keine Vorgaben des BMI über einheitliche Zählweisen bestanden. So subsumierte die Einsatzgruppe Steiermark die Einsätze aus Eigeninitiative unter den Begriff Anforderungen.

Seit November 2007 verteilte das BMI diese Statistik an die Landespolizeikommanden, um diesen einen bundesweiten Vergleich zu ermöglichen.

- 10.2** Der RH empfahl dem BMI genau zu definieren, welche Daten für Statistikzwecke aussagekräftig und notwendig sind; ihre Erfassung wäre in der Folge zu veranlassen. Damit wäre die Grundlage für die Vergleichbarkeit der Leistungen der Einsatzgruppen gegeben und dem BMI sowie auch den Landespolizeikommanden stünde ein Steuerungsinstrument zur Verfügung.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung aufgenommen und die bisherige Zählweise überdacht.*

- 11.1** Die Einsatzgruppen in den Bundesländern hatten – mit Ausnahme Wiens – zusätzlich noch Aufzeichnungen für den Tätigkeitsnachweis aus dem Bereich der ehemaligen Bundesgendarmerie zu führen.

- 11.2** Der RH empfahl dem BMI, die Einsatzgruppen von der Führung dieser zusätzlichen Aufzeichnungen zu entbinden, weil ihre Tätigkeit bereits aufgrund der vorgegebenen Meldepflichten ausreichend dokumentiert und statistisch erfasst wurde.

11.3 *Laut Mitteilung des BMI werde die Empfehlung aufgenommen und die bisherige Zählweise überdacht. Im Übrigen arbeite das BMI an dem Projekt Leistungskennzahlen, das die bisherigen regional unterschiedlichen Aufzeichnungen über Tätigkeiten der Polizei vereinheitlichen werde.*

Personal

Personalstärke

12.1 Bei der Einrichtung der Einsatzgruppen im Zuge der Zusammenführung der Wachkörper mit 1. Juli 2005 waren für deren Leitung jeweils zwei Planstellen in allen Landeskriminalämtern – ausgenommen Wien – vorgesehen. Der weitere Personalbedarf war durch das jeweilige Landespolizeikommando mit einer Mindestanzahl von acht Exekutivbeamten sicherzustellen. Die personelle Mindestausstattung sollte daher zehn Exekutivbeamte betragen.

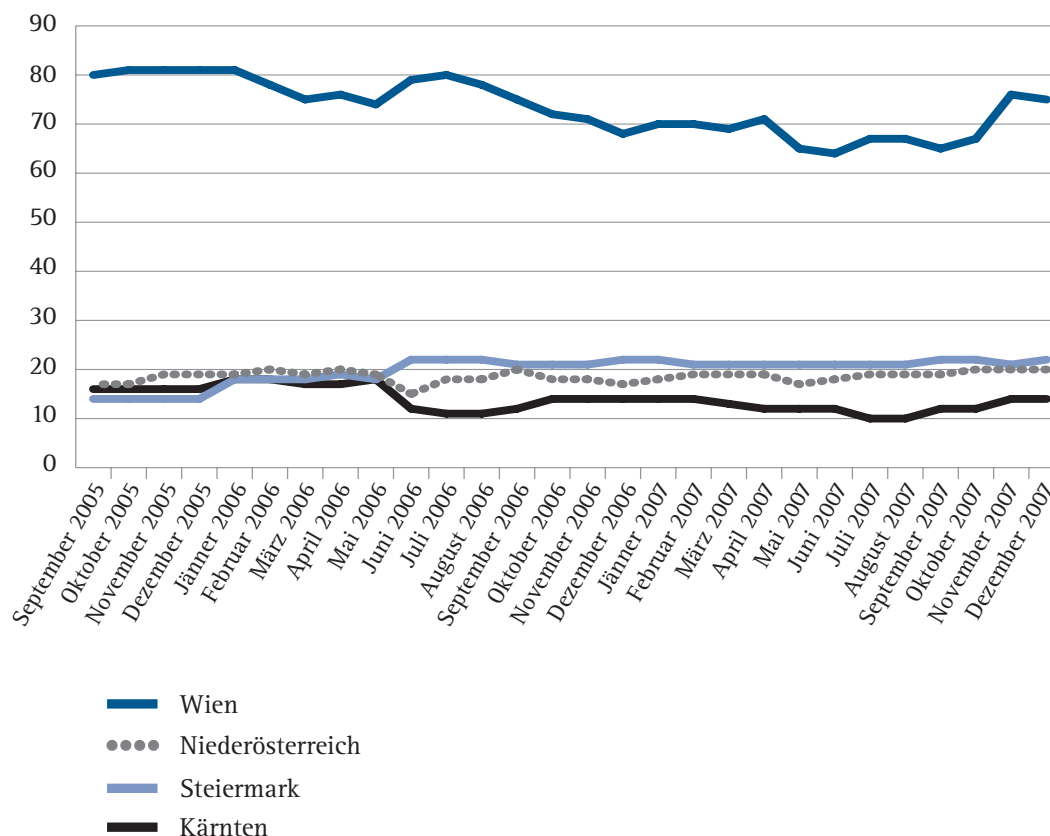
Zur Leitung der vier Gruppen der Einsatzgruppe Wien waren neun Planstellen systemisiert; die Anzahl der Dienstugeteilten mit maximal 70 begrenzt.

Die Einsatzgruppe Kärnten wies als einzige der überprüften Einsatzgruppen die personelle Mindestausstattung – insbesondere in den Sommermonaten – auf. Tatsächlich betrug die Einsatzstärke, begründet durch Aus- und Fortbildung, Urlaube und Krankenstände nur durchschnittlich vier Exekutivbeamte. Dies wich erheblich von der zur Aufgabenerfüllung geplanten Einsatzstärke von zehn Exekutivbeamten ab. Die Einsatzgruppen Niederösterreich und Steiermark waren im Jahresdurchschnitt mit 20 Exekutivbeamten ausgestattet.

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität**

Die Personalstände der vier überprüften Einsatzgruppen entwickelten sich wie folgt:

Anzahl der
Exekutivbeamten



12.2 Der RH empfahl, den festgelegten Mindeststand von zehn Exekutivbeamten zu überdenken. Die Einsatzstärke von durchschnittlich nur vier Exekutivbeamten pro Tag war nach Ansicht des RH nicht geeignet, einen zielgerichteten Einsatz von Streifen, Observationsmaßnahmen und Einsätze auf konkret verdächtige Personen bzw. Personengruppen durchzuführen.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei der Personalstand der einzelnen Einsatzgruppen neben dem Leiter und Stellvertreter des Assistenzbereiches nicht unter acht Bediensteten gemäß dem Einführungserslass festzusetzen. Die personelle Dotierung der Einsatzgruppen sei darüber hinaus vom jeweiligen Landespolizeikommando aufgrund der dort zu bewältigenden Kriminalitätsslage und -entwicklung eigenverantwortlich anzupassen.*

Personal

Laut Mitteilung des Landespolizeikommandos für Kärnten strebe es einen das ganze Jahr durchgehenden Personalstand von 16 Bediensteten an.

- 12.4** Der im Erlass vorgegebene Mindeststand von acht Bediensteten berücksichtigt nicht berechtigte Abwesenheiten, die aber zu einer erheblich verminderten Einsatzstärke führen können. Dadurch kann die Bewältigung der Kriminalitätslage und -entwicklung, wie sie an die Einsatzgruppen herangetragen werden, nicht mehr sichergestellt werden. Eine durchgehende und effiziente Bewältigung der Aufgaben ist dann gefährdet.

Dienstzuteilungen

- 13.1** Bis auf die Leitungsfunktionen, für die Planstellen im Landeskriminalamt systemisiert worden waren, beruhte die personelle Ausstattung der Einsatzgruppen auf Dienstzuteilungen.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Kontinuität und Erhaltung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes legte das BMI erlassmäßig fest, dass längerfristige Dienstzuteilungen zulässig waren. Diesbezüglich gab das BMI vor, dass nicht mehr als 25 % der dienstzugehörigen Exekutivbeamten in einem Kalenderjahr ausgetauscht werden sollten.

Vom 1. September 2005 bis 31. Oktober 2007 fielen österreichweit rd. 1.270.000 EUR an Dienstzuteilungsgebühren an. Auf die vier überprüften Bundesländer entfielen in Summe 640.000 EUR, die sich folgendermaßen aufteilten:

Bundesland	Dienstzuteilungsgebühren ¹⁾ in 1.000 EUR
Wien	–
Niederösterreich	311
Steiermark	177
Kärnten	152
Summe	640

¹⁾ von 1. September 2005 bis 31. Oktober 2007;
gerundete Werte

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität**

Bei Dienstzuteilungen innerhalb des Dienstortes sah die Reisegebührenvorschrift 1955 keinen Anspruch auf Dienstzuteilungsgebühren vor. Dies führte dazu, dass etwa ein Exekutivbeamter, der vom Bezirkspolizeikommando Graz-Umgebung der Einsatzgruppe Steiermark mit Sitz in Graz dienstzugeteilt war, Dienstzuteilungsgebühren erhielt. Dagegen erhielt ein der Einsatzgruppe Steiermark zugeteilter Exekutivbeamter des Stadtpolizeikommandos Graz, der die gleichen Aufgaben zu verrichten hatte, keine Dienstzuteilungsgebühren.

Die Planstellen von Dienstzugeteilten blieben auf ihrer Stammdienststelle gebunden, weshalb ein Personalausgleich nur durch so genannte Folgedienstzuteilungen aus anderen Bereichen möglich war. Dies verursachte meist weitere Dienstzuteilungsgebühren.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass der Personaleinsatz bei den Einsatzgruppen aufgrund der Vorgaben des BMI nahezu ausschließlich auf längerfristig dauernden Dienstzuteilungen basierte. Diese Vorgangsweise war kostenintensiv und führte zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen bei den Dienstzuteilungsgebühren. Folgezuteilungen bewirkten zudem weitere Kosten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes¹⁾ waren längerfristige Dienstzuteilungen zumindest ihrem besoldungsrechtlichen Charakter nach als Versetzungen zu beurteilen. Dazu hielt der RH weiters fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen²⁾ lediglich auf kurzfristige Dienstzuteilungen abstellen.

¹⁾ siehe bspw. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2002, Zl. 97/12/0376 sowie vom 30. Jänner 2006, Zl. 04/09/0221

²⁾ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Reisegebührenvorschrift

Der RH empfahl daher dem BMI, für die Einsatzgruppen ein flexibles Bedarfsverwendungssystem unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – insbesondere des § 41, der erleichterte Versetzungs- und Verwendungsänderungen für bestimmte Bereiche vorsieht – einzurichten. Durch den damit verbundenen Wegfall der Dienstzuteilungsgebühren könnten sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Weiters empfahl der RH dem BMI als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren, die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abzugelten.

Personal

13.3 *Laut Mitteilung des BMI habe es bereits Überlegungen zu den langfristigen Dienstzuteilungen angestellt, um eine verbesserte dienst- und besoldungsrechtliche Regelung unter Berücksichtigung des Zwecks der Einsatzgruppen sowie der Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu erreichen. Für die Anwendbarkeit des § 41 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bedürfe es einer eigenen gesetzlichen Bestimmung. Das BMI habe diese Thematik bereits auch in anderen Bereichen behandelt und werde sie weiter betreiben.*

Aus- und Fortbildung **14.1** Allgemeine Verwendungsvoraussetzungen für die Einsatzgruppen waren eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung im exekutiven Außendienst, entsprechende psychische und physische Belastbarkeit sowie körperliche bzw. sportliche Eignung.

Bei Zuweisung zur Einsatzgruppe war eine Basisausbildung von rd. sechs Wochen zu absolvieren. Ein Teil dieser Ausbildung erfolgte praxisbezogen in Form von „learning by doing“ mit Unterstützung erfahrener Exekutivbeamter.

Spezielle Konzepte für die besondere Tätigkeit der Einsatzgruppen bestanden nicht. Daher passte jede der untersuchten Einsatzgruppen das Einsatztraining – sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht – auf ihre speziellen Anforderungen an.

Die Exekutivbeamten der Einsatzgruppe Wien hatten Schulungen hinsichtlich Stressbewältigung, Gesundheit und Fitness sowie Burn-out und Gesundheitsprävention zu absolvieren. An einem Tag nahmen gleichzeitig 17 Exekutivbeamte der Einsatzgruppe Wien am Seminar Stressbewältigung teil und waren daher für den exekutiven Außendienst nicht einsetzbar.

14.2 Der RH empfahl dem BMI, ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining zu erstellen, um dadurch einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsstand bei allen Einsatzgruppen sicherzustellen. Die Erfahrungen der Einsatzgruppe Wien zum Einsatztraining wären dabei zu berücksichtigen. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wären künftig auf die Einsatzplanung der Einsatzgruppen – insbesondere in Wien – abzustimmen, um eine optimale Außendienstpräsenz sicherstellen zu können.

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung
der Straßenkriminalität**

14.3 Laut Stellungnahme des BMI sei das jährliche Einsatztraining einheitlich für alle Exekutivbeamten (ausgenommen Sondereinheiten) mit Erlass geregelt. Ausbildungsschwerpunkte würden jedes Jahr festgelegt. Nach den bestehenden Vorgaben sei ein bundesweit einheitlicher Aus- und Fortbildungsstand gewährleistet. Im Übrigen entspreche es den ständigen Bestrebungen des BMI, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Einklang mit der exekutiven Aufgabenerfüllung abzustimmen. Der vorliegenden Empfehlung des RH werde somit grundsätzlich entsprochen.

14.4 Nach Ansicht des RH bestehen im Bereich der Einsatzgruppen aufgrund der Exponiertheit ihrer Tätigkeiten zusätzliche Anforderungen. Die von der Einsatzgruppe in Wien erarbeitete Erweiterung sollte vom BMI aufgenommen und mit Vorgaben für eine einheitliche österreichweite Anwendung versehen werden. Diese Erweiterung soll die Bediensteten der Einsatzgruppen im Training auf ihre Aufgaben – wie bspw. sofortige Zugriffe auf teilweise gefährliche Täter bei Sichtbarwerden eines Deliktes – vorbereiten.

Ausrüstung

15.1 Jeder Exekutivbeamte bekam bei Eintritt in die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität neben seiner Standardausrüstung weitere Ausrüstungsgegenstände zugeteilt. Von besonderer Bedeutung für die zivile Aufgabenwahrnehmung der Einsatzgruppen war insbesondere eine vollständige Funkausrüstung – Handfunkgerät inkl. Sprech- und Hörgarnitur – zur verdeckten Trageweise am Körper (Kripogarnituren). Insbesondere bei der Einsatzgruppe Wien war die erforderliche Anzahl an Handfunkgeräten einschließlich der Kripogarnituren nicht vorhanden. Ebenso fehlten Ersatzteile für Verschleißteile.

Das BMI legte die Ausstattung jeder Einsatzgruppe mit zivilen Dienstkraftfahrzeugen und Digitalkameras fest. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen bei den untersuchten Einsatzgruppen insgesamt 49 zivile Einsatzfahrzeuge in Verwendung. Vier dieser Einsatzfahrzeuge waren aufgrund ihres Alters und der Abnutzung bereits aus dem regulären Exekutivdienstfuhrpark ausgeschieden und speziell für die Einsatzgruppen wieder reaktiviert worden.

Die Einsatzgruppen verwendeten die Einsatzfahrzeuge auch zu Observationszwecken, obwohl teilweise keine Grundausrüstung für Observationsmaßnahmen darin vorhanden war.

Ausrüstung

Die Ausrüstung mit Digitalkameras war nicht für alle Anforderungen geeignet, weil sie zum Teil veraltet und die technische Ausstattung mangelhaft war. Zubehör zur Datenübertragung bzw. Datenauswertung war – insbesondere bei den Einsatzgruppen Wien und Steiermark – nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden.

- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass das Fehlen von Ersatzteilen insbesondere für die Funkausrüstung dazu führte, dass die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit zunehmend vom Eigenengagement technisch versierter Exekutivbeamter abhing. Er empfahl daher, die rasche Nachrüstung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände – insbesondere bei der Einsatzgruppe Wien – zu veranlassen, um die Sicherheit der eingesetzten Exekutivbeamten nicht zu gefährden.

Ebenso empfahl der RH, die entsprechende Ausstattung einiger Einsatzfahrzeuge zu veranlassen.

- 15.3** *Laut Mitteilung des BMI seien den Landespolizeikommanden in den Jahren 2007 und 2008 280 Navigationsgeräte und 230 – technisch auf dem neuesten Stand befindliche – Digitalgeräte zugewiesen worden. Der konkrete Einsatz der zugewiesenen Einsatzmittel obliege den einzelnen Landespolizeikommanden.*

Betreffend den Ausstattungsstand der Einsatzgruppen mit Funkgeräten und Zubehör finde eine permanente Nachbeschaffung und Adaptierung statt. Für das Jahr 2008 sei bei der Einsatzgruppe Wien eine Vollausrüstung mit den benötigten Funkgeräten und Kripogarnituren geplant. Eine optimale Ausstattung sämtlicher Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität werde nach Prioritätenreihung sukzessive realisiert werden.



Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

BMI

(1) Es wäre zu definieren, welche Daten für Statistikzwecke aussagekräftig und notwendig sind; ihre Erfassung wäre in der Folge zu veranlassen. (TZ 10)

(2) Ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – insbesondere des § 41, der erleichterte Versetzungs- und Verwendungsänderungen für bestimmte Bereiche vorsieht – wäre einzurichten. Als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren sollten die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abgegolten werden. (TZ 13)

(3) Der festgelegte Mindeststand von zehn Exekutivbeamten wäre zu überdenken. (TZ 12)

(4) Ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining wäre zu erstellen, um dadurch einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsstand bei allen Einsatzgruppen sicherzustellen. (TZ 14)

(5) Mit dem BMJ sollten Verhandlungen aufgenommen werden, um eine gesetzliche Verankerung für die Übermittlung von Strafurteilen zu erreichen. (TZ 6)

(6) Die Einsatzgruppen in den Bundesländern wären von der Führung zusätzlicher Aufzeichnungen für den Tätigkeitsnachweis zu entbinden. (TZ 11)

Alle überprüften
Landespolizeikommanden außer Wien

(7) Die Einsatzgruppen sollten nur für die vom BMI festgelegten Aufgaben eingesetzt werden. (TZ 7)

Einsatzgruppe
Steiermark

(8) Der Weg der eigenverantwortlichen Einsatzplanung sollte konsequent weiterverfolgt werden. (TZ 8)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Alle überprüften
Landespolizei-
kommanden –
insbesondere Wien

(9) Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände wären rasch nachzurüsten, um die Sicherheit der eingesetzten Exekutivbeamten nicht zu gefährden. Weiters wäre die entsprechende Ausstattung einiger Einsatzfahrzeuge zu veranlassen. (TZ 15)

Landespolizei-
kommando für Wien

(10) Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Qualität der Einsatzplanung sollte besonderes Augenmerk auf kurze Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes gelegt werden. (TZ 3)

Landespolizei-
kommando für
Niederösterreich

(11) Die temporäre Sondereinheit wäre aufzulösen und allenfalls die Einsatzgruppe personalmäßig zu verstärken. (TZ 4)

Alle überprüften
Landespolizei-
kommanden

(12) Die Einsatzgruppen sollten zu Auswertungszwecken künftig Rückmeldungen über sämtliche auf ihren Ermittlungen basierenden Anzeigen durch die Sicherheitsdienststellen erhalten. (TZ 6)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Das Gesundheitsressort setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2003 betreffend das Arzneimittelwesen großteils um. Die im Zeitraum 2004 bis 2006 angestrebte Verringerung der durchschnittlichen jährlichen Ausgabensteigerung für Arzneimittel auf 3 % bis 4 % wurde erreicht. Die damit verbundenen Einsparungen wurden für diesen Zeitraum auf rd. 320 Mill. EUR geschätzt. Verbesserungsbedarf bestand bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrads der Gebührentarife im Bereich Arzneimittelwesen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war, die Umsetzung der Empfehlungen zu den Arzneimittelpreisen und zum Arzneimittelwesen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Die Überprüfung berücksichtigte insbesondere die im Jahr 2006 erfolgte Ausgliederung des Bundesinstituts für Arzneimittel und die Übertragung von Aufgaben des Arzneimittelwesens an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie das neu errichtete Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. (TZ 1)

Arzneimittelpreise

Im Zeitraum 2004 bis 2006 betrug die durchschnittliche jährliche Ausgabensteigerung für Arzneimittel rd. 3,6 %. Damit wurde die aufgrund einer Vereinbarung angestrebte Verringerung der Wachstumsrate auf 3 % bis 4 % erreicht. Die damit verbundenen Einsparungen wurden für diesen Zeitraum auf rd. 320 Mill. EUR und für das Jahr 2007 auf rd. 90 Mill. EUR geschätzt. Im Jahr 2007 erhöhte sich die jährliche Ausgabensteigerung bei Arzneimitteln auf 8,2 % und erreichte damit mehr als das Doppelte des Jahresdurchschnitts des Vergleichszeitraums 2004 bis 2006. (TZ 2)

Kurzfassung

Die Umsetzung der vom RH empfohlenen Steigerung des Generikaanteils führte zu einem Generikaanteil gemessen am Erstattungsvolumen der österreichischen Sozialversicherungsträger von rd. 39 %. (TZ 2)

Arzneimittelzulassung

Im Gesundheitsressort waren zur Zeit der Ausgliederung im Bereich Arzneimittelzulassung insgesamt rd. 8.300 Anträge unerledigt. Die Aufarbeitung dieser Anträge wurde zwischen der AGES PharmMed und dem Gesundheitsressort aufgeteilt. Das Gesundheitsressort stellte die Bearbeitung der ihm verbliebenen Rückstände im September 2007 ein und übergab die unerledigten Anträge der AGES PharmMed. Dies führte zu einer neuerlichen Verzögerung des Rückstandsabbaus. (TZ 5)

Ende 2007 waren rd. 77 % der Rückstände erledigt. Die Bearbeitung der rd. 500 übernommenen Änderungsanträge mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat war größtenteils noch nicht abgeschlossen. (TZ 5)

Eine Vervierfachung der im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 eingelangten Zulassungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungs- und dezentrale Verfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat zeigte die Engpässe in der Ressourcenausstattung der AGES PharmMed bei diesen Verfahren auf; eine Antragsbearbeitung wird gegebenenfalls erst ab 2010 möglich sein. (TZ 6)

Einsatz von externen Sachverständigen

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen entsprach der Empfehlung des RH und beauftragte externe Gutachter mit der Prüfung der Übersetzung von Fach- sowie Gebrauchsinformationen. Weiters erstellten externe Sachverständige Gutachten für vom Gesundheitsressort übernommene Zulassungs- oder Änderungsanträge. (TZ 7)

Gebührenverrechnung

Anfang 2006 wurden die Gebührentarife im Bereich Arzneimittelwesen im Durchschnitt um rd. 80 % erhöht. Mangels Kostenträgerrechnung war jedoch nicht feststellbar, ob die festgelegten Gebührentarife kostendeckend waren. (TZ 8)

Die Umsetzung der empfohlenen Vorverlegung des Verrechnungszeitpunkts von Gebühren führte im Jahr 2006 zur Verringerung von Finanzierungskosten in der Höhe von rd. 0,25 Mill. EUR. (TZ 9)

Die Regelung der Barauslagenverrechnung gemäß Gebührentarifverordnung widersprach dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz. (TZ 10)

Anlässlich der Errichtung der AGES PharmMed wurde das Gebührenmahnwesen verbessert. Die auf Empfehlung des RH im Gesundheitsressort veranlassten Einbringungsmaßnahmen führten zu Gebühreneinnahmen von rd. 0,6 Mill. EUR. (TZ 11)

Überwachungstätigkeiten

Das Institut Arzneimittelüberwachung der AGES PharmMed begutachtete laufend inländische Nebenwirkungsmeldungen sowie rd. 2.000 vom Gesundheitsressort übernommene Meldungen der Jahre 2002 bis 2005 und erfasste diese IT-mäßig. Die Empfehlung, die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der EU-Datenbank für Nebenwirkungsmeldungen zu schaffen, wurde umgesetzt. (TZ 12)

Obwohl die AGES PharmMed bereits jeweils Mitte des Vorjahres ein Prüfprogramm für Inspektionen des nächstfolgenden Jahres erstellte, übermittelte das Gesundheitsressort seine operativen Vorgaben für Inspektionen der Jahre 2006 und 2008 erst unmittelbar vor oder nach Jahresbeginn. (TZ 13)

Sonderanfertiger von Medizinprodukten wurden – wie bereits im Vorbericht kritisch festgestellt – nicht inspiziert. (TZ 14)

Kurzfassung

Klinische Prüfungen

Der Empfehlung, die Meldungen klinischer Prüfungen auszuwerten und zu erfassen, wurde im Wesentlichen entsprochen. Die Meldung klinischer Studien von Arzneimitteln war gebührenfrei. (TZ 16)

Die Empfehlung, firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren, wurde nicht umgesetzt. (TZ 18)

Interne Verfahrensordnungen zur Verbesserung des Parteienghōrs wurden erstellt. (TZ 19)

Den Empfehlungen, die Einhebung eines Bearbeitungsbeitrags für Ethikkommissionen gesetzlich zu regeln und die Anzahl der Ethikkommissionen zu begrenzen, wurde entsprochen. (TZ 20)

Fachbereich AGES PharmMed

Seit der Errichtung des Fachbereichs AGES PharmMed bestand eine Verbindlichkeit des Gesundheitsressorts gegenüber der AGES in Höhe von rd. 2,16 Mill. EUR. (TZ 21)

Der im Jahr 2006 von der AGES PharmMed erwirtschaftete und vom Gesundheitsressort beglichene Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 3,59 Mill. EUR entsprach dem zwischen dem Ressort und der AGES vereinbarten Maximalentgelt für nicht durch Gebühren gedeckte Leistungen der AGES PharmMed. Die Bemessung des Leistungsentgelts am Jahresfehlbetrag der AGES PharmMed war nach Ansicht des RH infolge der Steuerungsmöglichkeit der AGES bei der Höhe des Bereichsergebnisses nicht zweckmäßig. (TZ 22)

Trotz der Kritik des RH an der mangelhaften Personalausstattung und der Aufnahme von umgerechnet rd. 100 Vollzeitbeschäftigten im Fachbereich AGES PharmMed ermöglichte die AGES dem Fachbereich ein Vorruhestandsmodell. Die in den Jahren 2006 und 2007 vereinbarte Inanspruchnahme des Vorruhestandsmodells könnte bis 2017 Ausgaben von bis zu rd. 2,98 Mill. EUR verursachen. (TZ 24)

Die in der AGES PharmMed verwendeten IT-Systeme waren nicht geeignet, die Arbeitsabläufe zu unterstützen und umfangreiche Auswertungen vorzunehmen. (TZ 25)

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Die nationale wissenschaftliche Beratung durch die AGES Pharm-Med wies sowohl hoheitliche als auch privatrechtliche Merkmale auf. (TZ 26)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates war im Auftrag des Gesundheitsresorts auch als Berater in AGES-spezifischen Themen tätig. (TZ 27)

Kenndaten zum Arzneimittelwesen			
Rechtsgrundlagen	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996		
	2006		2007
AGES – Fachbereich PharmMed ¹⁾		Anzahl	
Mitarbeiter ²⁾	212		252
		in Mill. EUR	
Erträge	17,00		20,41
Aufwendungen	20,59		23,71
Betriebsergebnis	– 3,59		– 3,30
Finanzergebnis	–		0,11
Jahresfehlbetrag	– 3,59		– 3,19
Arzneimittelausgaben³⁾			
Gesamtausgaben der Krankenversicherungen	12.383		13.178
<i>davon für Heilmittel</i>	<i>2.606</i>		<i>2.820</i>
¹⁾ Quelle: AGES PharmMed ²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten; Stand zu Jahresende ³⁾ Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger			

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 2007 bis Jänner 2008 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2003 bei einer Gebarungüberprüfung des damaligen BMSG (zwischenzeitig BMGF, nunmehr BMGFJ) und des Bundesinstituts für Arzneimittel mit dem Schwerpunkt Arzneimittelwesen gegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2003/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Im Jahr 2006 gliederte das Gesundheitsressort das Bundesinstitut für Arzneimittel sowie bisher vom Ressort wahrgenommene Aufgaben des Arzneimittelwesens aus. Es errichtete stattdessen den Fachbereich für Arzneimittel (PharmMed) in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen.

Ziel der Follow-up-Überprüfung war, die Umsetzung der Empfehlungen zu den Arzneimittelpreisen und zum Arzneimittelwesen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte. Angesichts der zwischenzeitig erfolgten organisatorischen Änderungen war auch insbesondere die Beurteilung der Personal- und IT-Ausstattung sowie der Finanzierung der AGES PharmMed Gegenstand der Prüfung.

Zu dem im März 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AGES im April 2008 und das BMGFJ im Mai 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2008.

Arzneimittelpreise

- 2.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht unter Hinweis auf die im Regierungsprogramm 2000 vorgesehenen Maßnahmen zur Kostensenkung im Heilmittelbereich empfohlen, die Großhandels- und Apothekenspannen sowie die Generikapreise¹⁾ zu senken und den Generikaanteil zu erhöhen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bezifferte das Gesamteinsparungspotenzial im Heilmittelbereich auf rd. 100 Mill. EUR pro Jahr.

¹⁾ Generika sind nachgemachte Arzneimittel, deren Patentschutz abgelaufen ist.

Das Gesundheitsressort bestätigte seinerzeit das hohe Preisniveau für Generika in Österreich und verwies auf die Großhandels- sowie Apothekenspanne.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Gesundheitsressort, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Interessenvertretungen im November 2003 kostendämpfende Maßnahmen vereinbart hatten. Ziel war es, die jährliche Ausgabensteigerung für Arzneimittel im Zeitraum 2004 bis 2006 anstatt von 7 % bis 9 % auf 3 % bis 4 % zu stabilisieren. Die vereinbarten Maßnahmen umfassten insbesondere

- den Ersatz des bisherigen Heilmittelverzeichnisses durch einen Erstattungskodex,
- eine Reduktion der amtlich festgelegten Großhandels- und Apothekenspannen,
- eine Preisreduktion für Generika sowie
- einen – bis Ende 2006 befristeten – nachträglichen jährlichen Rabatt in Höhe von 2 % des Kassenumsatzes zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen („Finanzierungssicherungsbeitrag“).

Der Erstattungskodex umfasst eine Liste jener Arzneimittel, die auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers abgegeben werden können. Er zielt insbesondere darauf ab, als Fabriks-/Depotabgabepreis für Arzneimittel höchstens EU-Durchschnittspreise zu verrechnen. Die Ermittlung des EU-Durchschnittspreises obliegt der beim Gesundheitsressort eingerichteten Preiskommission.

Auf den Fabriks-/Depotabgabepreis schlägt der Großhandel einen Großhandelsaufschlag auf. Auf den sich daraus ergebenden Apothekeneinstandspreis rechnen die Apotheken den Apothekenaufschlag hinzu (Arzneimittelpreis). Die österreichischen Sozialversicherungsträger erstatten den Apotheken bei Abgabe eines Arzneimittels gegen Vorlage eines Rezepts den Arzneimittelpreis. Beide Aufschläge sind amtlich festgelegte Höchstaufschläge und degressiv gestaffelt. Umsatzstärkere Apotheken haben darüber hinaus einen Sondernachlass zu gewähren.

Der Großhandels- und der Apothekenaufschlag wurden zuletzt im Jahr 2004 neuerlich gesenkt. Der Großhandelsaufschlag verringerte sich bspw. für bestimmte Humanarzneimittel von 17,5 % bis 9 % im Jahr 2000 auf 15,5 % bis 7 % ab dem Jahr 2004. Der Apothekenaufschlag reduzierte sich von 55 % bis 12,5 % im Jahr 2001 auf 37 % bis 3,9 % ab dem Jahr 2004.

Arzneimittelpreise

Preisreduktionen bei Arzneimitteln wurden durch Verhandlungen mit pharmazeutischen Unternehmen und insbesondere durch die Festlegung von gestaffelten Preisabschlägen bei Generika erreicht.

Bedingt durch das stark differenzierte Preisaufschlagsystem schätzten der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die österreichische Apothekerkammer und die Arbeitsgemeinschaft Pharmazeutika die durch das Maßnahmenpaket vom November 2003 erzielten Einsparungen bei Heilmittelausgaben für den vereinbarten Zeitraum 2004 bis 2006 auf insgesamt rd. 320 Mill. EUR. Die Einsparungen für das Jahr 2007 wurden mit rd. 90 Mill. EUR beziffert.

Der gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen für die Jahre 2004 bis 2006 gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegte Rabatt (Finanzierungssicherungsbeitrag) in der Höhe von 2 % des Kassenumsatzes bzw. von insgesamt rd. 82,60 Mill. EUR (einschließlich USt) wurde bis Ende November 2007 in Höhe von rd. 37,68 Mill. EUR bezahlt. Betreffend die Verfassungskonformität dieses gesetzlich verordneten Rabatts sind derzeit Gerichtsverfahren anhängig.

Unter Berücksichtigung der geschätzten Einsparungen entwickelten sich die Ausgaben der österreichischen Sozialversicherungsträger für Heilmittel im Zeitraum 2002 bis 2007 wie folgt:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
			in Mill. EUR			
Heilmittelausgaben (einschließlich USt)	2.196	2.341	2.423	2.463	2.606	2.820
			in %			
jährliche Ausgabensteigerung	6,5	6,6	3,5	1,6	5,8	8,2

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Zeitraum 2004 bis 2006 erreichte die durchschnittliche jährliche Ausgabensteigerung für Arzneimittel rd. 3,6 %, im Jahr 2007 erreichte sie mit einer Erhöhung von rd. 8,2 % mehr als das Doppelte. Die Ausgaben für Heilmittel erhöhten sich von rd. 2,2 Mrd. EUR im Jahr 2002 auf rd. 2,8 Mrd. EUR im Jahr 2007. Die Steigerung im Jahr 2007 resultierte insbesondere aus einem Mengenanstieg der erstatteten Heilmittel und dem Wegfall des Finanzierungssicherungsbeitrags.



Arzneimittelpreise

BMGFJ

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Der Anteil der Generika am Erstattungsvolumen der österreichischen Sozialversicherungsträger gemessen an jenen Arzneimitteln, für die wirkstoffgleiche Nachfolgeprodukte existieren, stieg im Zeitraum 2004 bis 2006 um rund acht Prozentpunkte an und erreichte im Jahr 2006 32,6 % gemessen am Wert bzw. 39,1 % gemessen an der Menge.

- 2.2** Den Empfehlungen des RH, die Großhandels- und Apothekenspannen sowie die Generikapreise zu senken und den Generikaanteil zu erhöhen, wurde entsprochen. Der RH anerkannte die kostendämpfende Wirkung der ab dem Jahr 2004 umgesetzten Maßnahmen bei der Erstattung von Heilmitteln. Er stellte fest, dass die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten für Heilmittelausgaben der österreichischen Sozialversicherungsträger im Zeitraum 2004 bis 2006 dadurch auf 3 % bis 4 % gesenkt werden konnten.

Der RH hielt fest, dass die angestrebten Einsparungspotenziale für die Jahre 2004 bis 2006 in Höhe von rd. 100 Mill. EUR pro Jahr durch Schätzungen bestätigt wurden und eine Steigerung des Generikaanteils auf rd. 39 % des Erstattungsvolumens erreicht wurde.

Im Hinblick auf die im Jahr 2007 im Vergleich zum Zeitraum 2004 bis 2006 aufgetretene Erhöhung der jährlichen Kostensteigerungsrate für Arzneimittel auf rd. 8,2 % empfahl der RH dem BMGFJ, auf eine weitere Erhöhung des Generikaanteils am Erstattungsvolumen hinzuwirken.

- 2.3** *Das Gesundheitsressort befürwortete in seiner Stellungnahme eine weitere Erhöhung des Generikaanteils. Es verwies darauf, dass die im Frühsommer 2008 vorgelegten Gesetzesentwürfe zur finanziellen Verbesserung der Krankenkassen auch auf einen noch stärkeren Einsatz von Generika abzielten.*

Arzneimittelwesen

- 3** Die Zulassung von Arzneimitteln sowie die Überwachung und Inspektion im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte¹⁾ wurden bis 2005 nahezu ausschließlich vom Gesundheitsressort und vom Bundesinstitut für Arzneimittel wahrgenommen. Anfang 2006 wurden diese Aufgaben an die AGES übertragen, das Bundesinstitut für Arzneimittel ausgegliedert und dafür in der AGES der Fachbereich AGES Pharm-Med eingerichtet.

¹⁾ Medizinprodukte sind insbesondere Instrumente, Apparate oder Vorrichtungen, die zur Anwendung, Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen dienen.

Arzneimittelwesen

Für den Vollzug der hoheitlichen Aufgaben wurde das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen geschaffen. Die für den hoheitlichen Vollzug durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erforderlichen Leistungen erbrachte die AGES PharmMed.

Organisatorisch war die unmittelbar der Geschäftsführung der AGES untergeordnete AGES PharmMed in fünf Fachinstitute und einen Servicebereich gegliedert.

Die Aufgaben der AGES PharmMed bzw. des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen umfassten vor allem

- die Arzneimittelzulassung,
- Inspektionen im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen,
- die Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Durchführung von Laboranalysen und Untersuchungen sowie
- die Genehmigung von klinischen Prüfungen.

Arzneimittelzulassung

Verfahrensarten

- 4 Die Vermarktung eines Arzneimittels in Österreich setzt dessen Zulassung im Rahmen eines nationalen Verfahrens oder von europäischen Verfahren (zentrales Verfahren, dezentrales Verfahren oder gegenseitiges Anerkennungsverfahren) voraus.
 - Die nationale Zulassung erfolgt durch die Mitgliedstaaten selbst und ermöglicht eine ausschließliche Vermarktung innerhalb des jeweils zulassenden Mitgliedstaates.
 - Das zentrale Zulassungsverfahren koordiniert die Europäische Arzneimittel-Agentur. Im Falle eines positiven Abschlusses des Verfahrens erteilt die Europäische Kommission eine EU-weite Zulassung.



Arzneimittelzulassung

BMGFJ

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

- Das gegenseitige Anerkennungsverfahren und das seit 2006 mögliche dezentrale Verfahren führen die Mitgliedstaaten durch. Diese Verfahren sind zu wählen, wenn die Zulassung in mindestens zwei Mitgliedstaaten erfolgt. Welches Verfahren angewendet wird, hängt davon ab, ob eine Zulassung in einem EU-Mitgliedstaat bereits vorhanden ist (gegenseitiges Anerkennungsverfahren) oder nicht (dezentrales Verfahren).

Die Arzneimittelzulassung in Österreich wird seit 2006 von einem Institut der AGES PharmMed durchgeführt und vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erteilt.

Während die Anzahl der nationalen Zulassungen seit dem Jahr 2005 nahezu unverändert war, stieg jene der Zulassungen gemäß gegenseitigem Anerkennungsverfahren und dezentralem Verfahren hingegen an.

Rückstände

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Aufgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel neu zu definieren und rechtzeitig jährliche Ressourcenplanungen vorzunehmen. Gemäß Vorbericht waren im Jahr 2002 rd. 3.000 Zulassungsanträge bzw. zulassungspflichtige und zustimmungspflichtige Änderungsanträge unerledigt.

Laut damaliger Stellungnahme des Gesundheitsressorts sei geplant, die Arzneimittelzulassung zu reorganisieren und die Personalausstattung zu verbessern.

Der RH stellte nunmehr fest:

(1) Anlässlich der Vorbereitungen zur Ausgliederung des Arzneimittelwesens erfasste eine Arbeitsgruppe im ersten Quartal 2005 die bis Ende 2004 vorliegenden Rückstände und schätzte die dafür erforderliche Bearbeitungszeit.

(2) Zur Zeit der Ausgliederung waren insgesamt rd. 8.300 vor dem 1. Jänner 2006 eingelangte Anträge¹⁾ unerledigt. Die Aufarbeitung der rd. 500 Zulassungsanträge gemäß gegenseitigem Anerkennungsverfahren und der rd. 7.000 Änderungsanträge war Aufgabe der AGES PharmMed. Die Erledigung der rd. 800 nationalen Zulassungsanträge wurde im März 2006 zwischen dem Gesundheitsressort und der AGES PharmMed aufgeteilt. Für den Abbau der ihr zugeteilten unerledigten Akte veranschlagte die AGES PharmMed damals drei Jahre.

¹⁾ Diese Zahl umfasst Zulassungsanträge sowie zulassungspflichtige, zustimmungspflichtige und meldepflichtige Änderungsanträge.

Arzneimittelzulassung

Nach Angaben des Gesundheitsressorts konnte die Bearbeitung der ihm zugeteilten Akte erst im September 2006 beginnen. Rund 20 % der rd. 500 dem Gesundheitsressort verbliebenen Anträge wurden bereits vor einer Bearbeitung an die AGES PharmMed übergeben. Für rd. 50 % der Anträge, davon überwiegend Zurückziehungen, bereitete das Gesundheitsressort bescheidmäßige Erledigungen vor. Im September 2007 stellte das BMGFJ – entgegen der ursprünglichen Planung – die Aufarbeitung ein und übergab die unerledigten Anträge der AGES PharmMed.

Nach Einschätzung der AGES PharmMed wird sich durch die nachträgliche Übernahme der zunächst dem Gesundheitsressort zugewiesenen Anträge die für April 2009 geplante Beendigung des Rückstandsabbaus verzögern.

Ende 2007 waren rd. 77 % der zum Jahresende 2005 vorhandenen Rückstände erledigt. Im Detail zeigte sich folgender Stand:

	unerledigte Anträge bis Ende 2005	unerledigte Anträge bis Ende 2007	Erledigungsstand
	Anzahl		in %
nationale Zulassungsverfahren	800	400	50
nationale Änderungsverfahren ¹⁾	5.000	700	86
<i>davon zulassungspflichtige Änderungsverfahren</i>	<i>1.700</i>	<i>600</i>	<i>65</i>
gegenseitige Anerkennungs- verfahren – Zulassung	500	20	96
gegenseitige Anerkennungs- verfahren – Änderung ¹⁾	2.000	800	60
Summe	8.300	1.920	77

¹⁾Die Änderungsverfahren umfassen zulassungs-, zustimmungs- und meldepflichtige Änderungen sowie Verlängerungen.

Quelle: AGES PharmMed, Werte gerundet

Bei den gegenseitigen Anerkennungsverfahren wurde zwischen Verfahren unterschieden, bei denen Österreich erstzulassender und damit hauptverantwortlicher Mitgliedstaat oder lediglich betroffener Mitgliedstaat war. War Österreich hauptverantwortlicher Mitgliedstaat, hatte die AGES PharmMed für alle am Verfahren betroffenen Mitgliedstaaten Beurteilungsberichte zu erstellen und Stellungnahmen einzuholen. Die AGES PharmMed schätzte den für gegenseitige Anerkennungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat erforderlichen Zeitaufwand um ein Vielfaches höher ein als jenen für die Anträge mit Österreich als betroffenen Mitgliedstaat.

- 5.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der AGES PharmMed, die Anfang 2006 übernommenen unerledigten Anträge innerhalb einer angemessenen Frist abzubauen. Er vermerkte, dass das Gesundheitsressort bis September 2007 die bescheidmäßige Erledigung von rd. 50 % der ihm zugeteilten Anträge vorbereitete. Der RH kritisierte, dass die vorzeitige Beendigung der Rückstandsauflösung durch das Gesundheitsressort zu einer neuerlichen Verzögerung des Rückstandsabbaus und zu einer Änderung der Ressourcenplanung in der AGES PharmMed führte.

Weiters stellte der RH fest, dass rd. 93 % der rd. 500 Änderungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat Ende 2007 noch nicht vollständig erledigt waren. Im Hinblick auf einen gleichmäßigen Rückstandsabbau empfahl der RH der AGES, die in der AGES PharmMed noch unerledigten Anträge aufzuarbeiten.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der AGES seien die Änderungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat zwischenzeitig abgeschlossen worden.*

Das BMGFJ verwies darauf, dass gemäß Arzneimittelgesetz sämtliche per Jahresende 2005 anhängigen Zulassungs- und Änderungsverfahren durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen fortzuführen gewesen wären. Demnach habe die AGES PharmMed die Gesamtzahl der damals unerledigten Anträge ihren Ressourcenplanungen zugrunde legen müssen. Die entscheidungsvorbereitende Bearbeitung eines Teils der nationalen Zulassungsanträge sei als Amtshilfe gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und der AGES PharmMed zu werten.

Arzneimittelzulassung

5.4 Der RH verwies auf die im Jahr 2006 zwischen dem Gesundheitsressort und der AGES geschlossene Leistungsvereinbarung, wonach die mit Jahresende 2005 rd. 800 unerledigten nationalen Zulassungsanträge im Gesundheitsressort abgearbeitet werden sollten. Tatsächlich erledigte das Gesundheitsressort bis September 2007 50 % der ihm verbliebenen rd. 500 nationalen Anträge; der Rest wurde – entgegen der ursprünglichen Planung – an die AGES PharmMed übergeben. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik an der vorzeitigen Beendigung der Rückstandsauflösung durch das Gesundheitsressort.

Leistungsvolumen
ab 2006

6.1 Nachstehende Tabelle zeigt das Leistungsvolumen der AGES PharmMed für die ab 2006 eingelangten Anträge mit Jahresende 2007:

	2006		2007	
	Anträge	Erledigungs- stand	Anträge	Erledigungs- stand
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
nationale Zulassungsverfahren	152	50	237	1
nationale Änderungsverfahren	10.355	86	6.251	79
gegenseitige Anerkennungs- und dezentrale Verfahren – Zulassung	740	65	927	8
<i>davon als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat¹⁾</i>	19	16	81	37
gegenseitige Anerkennungs- und dezentrale Verfahren – Änderung	9.158	97	10.188	72
<i>davon als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat</i>	159	32	129	25
zentrale Zulassungs- bzw. Änderungsverfahren ²⁾	301	101	538	98

Änderungsverfahren umfassen auch die Verfahren für Verlängerungen

¹⁾ Ein Verfahren umfasst rund drei Anträge bzw. Wirkstoffe.

²⁾ Die Anzahl der erledigten Anträge bei zentralen Verfahren umfasst auch allenfalls vor dem 1. Jänner 2006 eingelangte Anträge.

Im Hinblick auf die Erledigung der im Jahr 2007 eingelangten 81 Zulassungsanträge betreffend das gegenseitige Anerkennungsverfahren und das dezentrale Verfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat sei laut AGES PharmMed geplant, die Bearbeitung bis etwa Jahresende 2009 abzuschließen. Im Jahr 2008 könnten aufgrund der verfügbaren Ressourcen maximal rd. 35 Verfahren durchgeführt und damit rd. 105 Anträge erledigt werden. Ab Ende 2007 einlangende Zulassungsanträge mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat könnten für bestimmte Wirkstoffe gegebenenfalls frühestens ab 2010 bearbeitet werden.

Dennoch sei es strategisches Ziel der AGES PharmMed, die Aktivitäten als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat und die Mitwirkung bei zentralen Zulassungen weiter auszubauen sowie diesbezüglich eine führende Position in Europa anzustreben. Auch andere Zulassungsbehörden in der EU hätten bei Verfahren in der Funktion als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat Kapazitätsprobleme.

- 6.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der AGES PharmMed, die eingelangten Anträge auf Zulassung bzw. Änderung der Zulassung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erledigen. Eine Vervierfachung der im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 eingelangten Zulassungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungs- und dezentrale Verfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat zeigte jedoch die Engpässe in der Ressourcenausstattung der AGES PharmMed bei diesen Verfahren auf; eine Antragsbearbeitung wird gegebenenfalls erst ab 2010 möglich sein.

Der RH verwies auf die Pflicht der AGES PharmMed bzw. des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, ein von ihm in der Funktion als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat zugelassenes Arzneimittel während seines gesamten Lebenszyklus als hauptverantwortlicher Mitgliedstaat begleiten zu müssen, und die damit verbundene Bindung von Ressourcen. Ein verstärktes Engagement der AGES PharmMed bei Zulassungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat wäre von den verfügbaren und durch Gebühreneinnahmen finanzierbaren Ressourcen abhängig zu machen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der AGES stimme sie dem RH zu. Sie verwies jedoch darauf, dass bei ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen eine Annahmepflicht bestehe. Dementsprechend werde ein Ressourcenplan erarbeitet werden.*

Arzneimittelzulassung

Einsatz von externen Sachverständigen

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht die verstärkte Beauftragung von externen Sachverständigen bemängelt sowie auf die fehlende Einheitlichkeit und Kontinuität der Begutachtungsqualität verwiesen. Er hatte empfohlen, die Überprüfung der Übersetzung von Fach- und Gebrauchsinformationen weiterhin extern zu vergeben.

Laut damaliger Stellungnahme des Gesundheitsressorts seien externe Begutachtungen zur Aufarbeitung der Rückstände erforderlich.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seiner Empfehlung teilweise entsprochen wurde. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen beauftragte externe Gutachter insbesondere mit der Prüfung der Übersetzung von Fach- und Gebrauchsinformationen sowie mit der pharmazeutischen oder medizinischen Gutachtenserstellung für vom Gesundheitsressort übernommene Zulassungs- oder Änderungsanträge.

In den Jahren 2006 und 2007 veranschlagte das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen rd. 3,6 Mill. EUR für externe Sachverständige und gab im Wesentlichen für vom Gesundheitsressort übernommene Anträge externe Gutachten in Auftrag. Die Ausgaben für externe Sachverständige betragen in diesem Zeitraum rd. 1,3 Mill. EUR.

7.2 Der RH empfahl der AGES, nach Abbau der Rückstände externe medizinische oder pharmazeutische Gutachten nur in Ausnahmefällen einzuholen.

7.3 *Die AGES sagte dies zu.*

Gebührenverrechnung

Kostendeckung

8.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die damals geltenden Gebührentarife gemäß Arzneimittelgesetz nicht kostendeckend waren. Er hatte daher eine Nachkalkulation und eine kostendeckende Neufestsetzung der Tarife empfohlen.

Das Gesundheitsressort sagte dies in seiner damaligen Stellungnahme zu.

Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Neufestsetzung der Gebührentarife für Leistungen im Arzneimittelbereich mit der Verordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über den Gebührentarif gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz im Jänner 2006 erfolgte. Diese Gebührentarife sollten zumindest kostende-

ckend sein. Bis spätestens 2008 war eine Evaluierung der Verordnung geplant. Eine Valorisierung der Gebühren war nicht vorgesehen.

Weder die AGES noch die AGES PharmMed verfügten über eine Kostenträgerrechnung, die eine Vollkostenkalkulation von Leistungen ermöglicht hätte. Die im Bundesinstitut für Arzneimittel geführte Kostenträgerrechnung war nach dessen Ausgliederung in die AGES PharmMed nicht mehr fortgeführt worden. Daher beruhten die Gebührentarife auf Personal- und Sachkosten, die überwiegend auf Basis von Richtwerten des BMF kalkuliert wurden. Eine im Jahr 2007 erfolgte Nachkalkulation der Kosten beruhte teilweise weiterhin auf Planungsdaten.

- 8.2** Der RH hielt fest, dass die Umsetzung der Empfehlung, kostendeckende Gebührentarife festzulegen, mangels Kostenträgerrechnung nicht feststellbar war. Er vermerkte, dass die Neufestsetzung der Gebührentarife eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren im Arzneimittelbereich um rd. 80 % bewirkte. Der RH empfahl der AGES, eine Kostenträgerrechnung einzuführen, den Kostendeckungsgrad der Gebührentarife zu prüfen und diese Kosten den Entscheidungen über die Festsetzung der Gebühren zugrunde zu legen.

Abschließend empfahl der RH unter Hinweis auf das Regierungsprogramm 2007, eine Valorisierung der Gebühren zu prüfen.

- 8.3** *Die AGES sagte im Hinblick auf die Ermittlung des Kostendeckungsgrads der Gebührentarife die rasche Einführung einer Kostenträgerrechnung zu. Eine Valorisierung der Gebühren werde geprüft.*

Vorverlegung des Verrechnungszeitpunkts

- 9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Antragsgebühr nicht nach Abschluss des Zulassungsverfahrens, sondern bereits bei der Antragstellung pauschaliert zu verrechnen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen festgelegt hatte, die Gebühren insbesondere für Zulassungsverfahren bereits am Beginn des Verfahrens, nach abgeschlossener Prüfung der formalen Erfordernisse, zu verrechnen.

- 9.2** Der Empfehlung des RH wurde entsprochen. Nach Schätzung des RH verminderten sich durch die Vorverlegung des Verrechnungszeitpunkts die Kosten der AGES PharmMed für die Vorfinanzierung der Leistungen gemessen an den im Jahr 2006 vereinnahmten Gebühren um rd. 0,25 Mill. EUR.

Gebührenverrechnung

Verrechnung von Barauslagen

- 10.1** Insbesondere das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz verweist darauf, dass Parteien – unabhängig von den im Tarif festgelegten Gebühren – für Barauslagen, wie bspw. Honorare für externe Gutachter, aufzukommen haben. Die Verordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über den Gebührentarif gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz legt jedoch fest, dass Barauslagen als Bestandteil der Gebühr gelten und damit nicht zusätzlich von den Parteien zu entrichten sind.
- 10.2** Nach Ansicht des RH widersprach die Regelung der Barauslagenverrechnung gemäß Gebührentarifverordnung dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz. Der RH empfahl der AGES, die Gebührentarifverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen gesetzeskonform zu gestalten und die Barauslagen weiterzuverrechnen.
- 10.3** *Laut Stellungnahme der AGES seien die Gebühren als einheitliche, auch allfällige Barauslagen abdeckende Tarife ausverhandelt und entsprechend kalkuliert worden. Zur Bereinigung der fehlenden Gesetzeskonformität der Gebührenverordnung sei geplant, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz entsprechend zu novellieren.*

Außenstände

- 11.1** Aufgrund jahrelang unterlassener Einbringungsmaßnahmen verfügte das Gesundheitsressort Ende 2005 über offene Gebührenforderungen in Höhe von rd. 1 Mill. EUR, die aus der Tätigkeit des Ressorts im Bereich Arzneimittelwesen stammten. Die auf Anregung des RH durchgeführten Mahnungen bewirkten bis Jänner 2008 eine Reduktion dieser Außenstände auf rd. 420.000 EUR. Für die noch offenen Außenstände prüfte das Ressort die Vornahme von Abschreibungen.

Im Rahmen der Ausgliederung des Bundesinstituts für Arzneimittel übernahm die AGES PharmMed offene Forderungen des Bundesinstituts in Höhe von rd. 163.000 EUR. Davon wurden rd. 36.000 EUR als uneinbringlich abgeschrieben und der Rest vereinnahmt.

Die AGES PharmMed hatte ein Mahnwesen eingerichtet. Die tatsächliche durchschnittliche Außenstandsdauer der Forderungseingänge entsprach dabei im Wesentlichen dem gewährten Zahlungsziel. Von den seit 2006 entstandenen offenen Forderungen schrieb die AGES PharmMed bis Ende 2007 rd. 2.000 EUR als uneinbringlich ab.

- 11.2** Der RH anerkannte die Maßnahmen zur Einbringung von offenen Gebührenforderungen des Gesundheitsressorts im Bereich Arzneimittelwesen in Höhe von rd. 0,6 Mill. EUR. Er empfahl dem BMGFJ, die noch offenen Forderungen in Höhe von rd. 0,4 Mill. EUR in Zusammenarbeit mit dem BMF zu bereinigen.

Weiters stellte der RH fest, dass im Bereich der AGES PharmMed ein im Vergleich zum Gesundheitsressort verbessertes Gebührenmahnwesen eingeführt wurde.

Überwachungstätigkeit

Arzneimittel- überwachung

- 12.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht beanstandet, dass das Gesundheitsressort seine Verpflichtungen zur Arzneimittelüberwachung nicht ordnungsgemäß erfüllte. Insbesondere kam Österreich der Verpflichtung, andere EU-Mitgliedstaaten über unerwünschte Arzneimittelwirkungen zu informieren, grundsätzlich nicht nach. Der RH hatte daher empfohlen, den tatsächlichen Personalbedarf festzustellen und die Einrichtung der in Aussicht genommenen EU-Datenbank zur Erfassung und Auswertung von Arzneimittelnebenwirkungen voranzutreiben.

Das Gesundheitsressort schloss sich in seiner damaligen Stellungnahme der Empfehlung des RH zur Feststellung des Personalbedarfs an.

Der RH hielt fest, dass in Österreich unerwünschte Nebenwirkungen von Human- und Veterinärarzneimitteln gemäß nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu überwachen waren. Insbesondere Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Zulassungsinhaber waren verpflichtet, vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu melden. Das Institut Arzneimittelüberwachung der AGES PharmMed dokumentierte und beurteilte diese Meldungen. Ende 2007 wies es einen auf Vollzeitbeschäftigte umgerechneten Personalstand von 15,7 Beschäftigten auf.

Im Jahr 2006 verzeichnete die AGES PharmMed den Eingang von rd. 1.900 nationalen und rd. 97.000 internationalen Nebenwirkungsmeldungen sowie von rd. 1.700 periodisch zu erstellenden Sicherheitsberichten über die Unbedenklichkeit der jeweiligen Arzneispezialität.

Die inländischen Nebenwirkungsmeldungen wurden begutachtet und die Daten in die nationale sowie in eine EU-Datenbank eingepflegt. Meldungen aus Drittstaaten waren gemäß einem Leitfaden der Europäischen Kommission nicht zu bearbeiten.

Überwachungstätigkeit

Darüber hinaus bearbeitete die AGES PharmMed rd. 2.000 vom Gesundheitsressort übernommene Nebenwirkungsmeldungen der Jahre 2002 bis 2005. Die Kosten für die Aufarbeitung dieser Meldungen – bis Ende November 2007 waren nach Schätzung der AGES PharmMed rd. 60 % erledigt – wurden mit rd. 90.000 EUR geschätzt.

- 12.2** Den Empfehlungen des RH wurde entsprochen. Der RH stellte fest, dass die AGES PharmMed inländische Nebenwirkungsmeldungen bearbeitete und erfasste. Damit wurde eine EU-weite Information über Nebenwirkungsmeldungen gewährleistet.
- 12.3** *Laut Stellungnahme der AGES seien Nebenwirkungsmeldungen aus Drittstaaten nicht zu begutachten, weil diese Meldungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur mitzuteilen seien. Die Aufarbeitung der vom Gesundheitsressort übernommenen Nebenwirkungsmeldungen sei mit Jahresende 2007 abgeschlossen worden.*

Inspektion durch
ausländische
Behörden

- 13.1** Die Europäische Kommission schloss mit anderen Staaten Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von Arzneimittelinspektionen ab, wonach die Vertragsteilnehmer die Äquivalenz der Inspektionssysteme in anderen Vertragsstaaten überprüfen dürfen. Der RH hatte in seinem Vorbericht bemängelt, dass das Gesundheitsressort keine ausreichende Vorsorge für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Inspektionaufgaben getroffen hatte und aus diesem Grund ausländische Gesundheitsbehörden das österreichische Inspektionssystem kritisierten.

Laut damaliger Stellungnahme des Gesundheitsressorts würde dem Misstand mit dem Reorganisationskonzept entgegengesteuert.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES auf Betreiben des Gesundheitsressorts ab Februar 2004 ein Inspektorat für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgebaut hatte, das per 1. Jänner 2006 in die AGES PharmMed eingegliedert wurde. Gemäß dem Konzept für die AGES PharmMed sollte diese operative Inspektionaufgaben wahrnehmen und sich das Gesundheitsressort auf strategische Aufgaben konzentrieren.

Das Ende 2007 mit umgerechnet 25 Vollzeitbeschäftigten ausgestattete Institut „Inspektionen“ der AGES PharmMed erstellte jeweils Mitte des laufenden Geschäftsjahres ein risikoorientiertes Prüfprogramm für das folgende Jahr. Dieses bildete die Grundlage für die im vierten Quartal stattfindenden Budgetverhandlungen.



Überwachungstätigkeit

BMGFJ

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Das Gesundheitsressort hatte gemäß Arzneimittelgesetz, jeweils für das folgende Kalenderjahr, eine vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu beachtende Richtlinie über die Durchführung der Betriebsüberprüfungen sowie einen Inspektions- und Probenplan zu erlassen. Im Februar 2006 übermittelte das Gesundheitsressort dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen einen Inspektionsplan für das Jahr 2006. Nachdem das Gesundheitsressort für 2007 keine Richtlinie vorgab, übermittelte es im Dezember 2007 seine Inspektionsvorgaben für das Jahr 2008.

- 13.2** Der RH verwies darauf, dass das Inspektionssystem für Arzneimittel und Medizinprodukte umorganisiert wurde. Er bemängelte, dass das Gesundheitsressort seine Inspektionsvorgaben erst nach Abschluss des Budgetplanungsprozesses der AGES PharmMed und nach Erstellung des Prüfprogramms der AGES PharmMed an diese übermittelte.

Der RH empfahl dem Gesundheitsressort, sich im Bereich Inspektionen – wie in der Konzeptionsphase vorgesehen – auf strategische Aspekte zu konzentrieren und die operative Tätigkeit der AGES PharmMed durch regelmäßige Supervision zu überprüfen.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMGFJ würden sich die Art und der Umfang der von der AGES durchzuführenden Inspektionen aus dem Arzneimittelgesetz ergeben; die Ressourcen seien dementsprechend zu planen. Dennoch werde das Gesundheitsressort eine frühere Übermittlung der Inspektionsvorgaben und eine Beschränkung auf strategische Vorgaben anstreben.*

Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz

- 14.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht bemängelt, dass Sonderanfertiger, wie etwa Optiker oder Hersteller aus der Orthopädie- und Dentalbranche, aus Personalmangel nicht inspiziert wurden und das Gesundheitsressort keine wirksame Vorsorge für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Inspektionsaufgaben getroffen hatte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass auch das ab dem Jahr 2006 zuständige Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen Sonderanfertiger von Medizinprodukten nicht inspizierte.

- 14.2** Der RH hielt an seiner Kritik fest. Er empfahl der AGES, zur Gewährleistung einer zumindest stichprobenartigen Überprüfung von Sonderanfertigern, ein Priorisierungsverfahren einzuführen.

- 14.3** *Die AGES sagte dies zu.*

Klinische Prüfungen

Allgemeines

- 15** Klinische Prüfungen dienen der Erprobung eines Arzneimittels oder eines Medizinprodukts an Versuchspersonen. Der Auftraggeber einer klinischen Prüfung hat vor deren Beginn einen Genehmigungsantrag an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu stellen. Äußert sich dieses nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen, gilt der Antrag als genehmigt. Während der Durchführung von klinischen Prüfungen sind Änderungen ebenso wie aufgetretene mutmaßliche, unerwartete oder schwerwiegende Nebenwirkungen zu melden.

Informations- verarbeitung

- 16.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Erfassung und Auswertung der Meldungen von klinischen Prüfungen zu verbessern sowie für den zu erwartenden Arbeitsanstieg im Zusammenhang mit den geplanten EU-Datenbanken rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Laut damaliger Stellungnahme des Gesundheitsressorts würde eine Darstellung des erforderlichen Personalbedarfs auch die geplanten EU-Datenbanken berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES PharmMed im Jahr 2006 2.196 Geschäftsfälle im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz und 253 Geschäftsfälle bei solchen von Medizinprodukten verzeichnete.

Entsprechend einem Priorisierungsschema begutachtete die AGES PharmMed vorrangig Meldungen von Arzneimitteln mit hohem Risiko. Im Jahr 2006 wurden rd. 27 % der Geschäftsfälle aus dem Sektor Arzneimittel und rd. 90 % der Geschäftsfälle aus dem Sektor der Medizinprodukte erledigt.

Die Meldungen zu klinischen Prüfungen wurden in eine EU-Datenbank eingetragen. Eingelangte Nebenwirkungsmeldungen, die als mutmaßliche, unerwartete oder schwerwiegende Nebenwirkungen identifiziert wurden, fanden Eingang in eine weitere EU-Datenbank.

- 16.2** Der Empfehlung des RH, die Meldung klinischer Prüfungen auszuwerten und zu erfassen, wurde im Wesentlichen entsprochen. Weiters wertete der RH den Einsatz des Prioritätensystems für die Erledigung klinischer Prüfungen als ein geeignetes Mittel zur effizienten Personalressourcensteuerung. Er empfahl der AGES, dieses Schema jährlich auf seine Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.



Klinische Prüfungen

BMGFJ

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

16.3 *Die AGES sagte in ihrer Stellungnahme eine jährliche Prüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Prioritätensystems zu.*

Vergebührung

17.1 Für die Meldung einer klinischen Prüfung eines Medizinprodukts hob das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Gebühr von 2.500 EUR ein. Die Meldung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln war hingegen gebührenfrei. Einige europäische Staaten verrechneten auch für klinische Prüfungen von Arzneimitteln Gebühren, wobei bspw. Finnland und Norwegen insbesondere für akademische klinische Prüfungen keine Gebühr verrechneten.

17.2 Der RH empfahl der AGES, unter Bedachtnahme auf die besondere Situation im Bereich der akademischen klinischen Prüfungen eine Vergebührung von Meldungen klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu erwägen.

17.3 *Laut Stellungnahme der AGES sollten im Falle einer Vergebührung klinischer Studien akademische Studien gebührenfrei bleiben.*

Inspektionstätigkeit

18.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren. Die Inspektion von akademischen klinischen Prüfungen wurde im Gegensatz zur Inspektion von firmengesponserten klinischen Prüfungen nicht vergebührt.

Das Gesundheitsressort sagte in seiner damaligen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2006 von den insgesamt 336 Grundeinreichungen für klinische Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz 89 Fälle auf akademische Studien entfielen. Die restlichen Fälle wurden von der Industrie gesponsert.

Im selben Jahr führte das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen 28 Inspektionen klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz durch. Bei zwei Fällen handelte es sich um akademische klinische Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz.

18.2 Der Empfehlung des RH, firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren, wurde nicht entsprochen. Der RH stellte fest, dass rd. 26 % der Grundeinreichungen nach dem Arzneimittelgesetz akademische Studien betra-

Klinische Prüfungen

fen. Der Anteil der Inspektion von akademischen Studien erreichte hingegen nur rd. 7 %. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der AGES sei eine Erhöhung der Inspektionen von akademischen klinischen Prüfungen für das Jahr 2008 geplant.*

Das BMGFJ unterstützte die Anregung des RH.

Bearbeitung der Inspektionsberichte

- 19.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass das damalige BMSG die Inspektionsberichte nicht zeitnahe zur Stellungnahme an den Sponsor weiterleitete. Er hatte empfohlen, die Inspektionsberichte auszuwerten und auch die Einrichtungen für klinische Prüfungen zu informieren.

Laut damaliger Stellungnahme des Gesundheitsressorts würde das Problem der nicht zeitgerechten Weiterleitung der Inspektionsberichte nicht mehr bestehen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die interne Verfahrensordnung der AGES PharmMed vorsah, dass der inspizierten Partei im Regelfall innerhalb von acht Wochen nach der Inspektion ein Bericht zur Kenntnis und Stellungnahme zu übermitteln ist. Nach Erhalt der Stellungnahme wurde ein Endbericht verfasst, den auch die verantwortliche Ethikkommission erhielt. Weiters erfolgte ein Vermerk in einer EU-Datenbank, dass die klinische Prüfung inspiziert worden war.

- 19.2** Den Empfehlungen des RH, die Inspektionsberichte auszuwerten und auch die Einrichtungen für klinische Prüfungen zu informieren, wurde entsprochen. Der RH verwies auf die Bemühungen der AGES PharmMed zur Verbesserung des im Vorbericht bemängelten Parteienghört. Er empfahl der AGES, zur Überwachung der Durchlaufzeit entsprechende Diagramme in das Berichtswesen der AGES PharmMed aufzunehmen.

- 19.3** *Die AGES sagte dies zu.*

Ethikkommissionen

- 20.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Einhebung des Bearbeitungsbetrags für Ethikkommissionen im Arzneimittelgesetz zu regeln und die Anzahl der Ethikkommissionen zu begrenzen.

Das Gesundheitsressort befürwortete in seiner damaligen Stellungnahme eine Verringerung der Anzahl der Ethikkommissionen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Arzneimittelgesetz seit 2004 vorsieht, dass der Sponsor für die von der Ethikkommission vorzunehmende Beurteilung einer klinischen Prüfung einen Kostenbeitrag zu entrichten hat. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen bewirkten die Einführung von Leit-Ethikkommissionen, wodurch die Zahl der Ethikkommissionen laut Forum Österreichischer Ethikkommissionen von rd. 40 im Jahr 2001 auf 27 im Jahr 2007 sank.

20.2 Den Empfehlungen des RH wurde somit entsprochen.

Fachbereich AGES PharmMed

Offene Forderung
der AGES

21.1 Anfang 2006 wurde der Fachbereich PharmMed in der AGES errichtet und das Bundesinstitut für Arzneimittel an die AGES übertragen. Damit trat die AGES als Gesamtrechtsnachfolgerin des Bundesinstituts für Arzneimittel in alle seine bestehenden Rechte und Pflichten ein. Die AGES übernahm das in der Eröffnungsbilanz 2006 des Fachbereichs AGES PharmMed ausgewiesene Vermögen. Im März 2006 bestätigte das Gesundheitsressort, dass die eingebrachten Verbindlichkeiten und Haftungen durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel abgedeckt würden.

Aus der Einbringung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten resultierte eine Forderung der AGES in Höhe von rd. 4,17 Mill. EUR gegenüber dem Gesundheitsressort. Diese Forderung wurde mit einer vom Gesundheitsressort bereits im Dezember 2005 bezahlten Bareinlage in Höhe von 2 Mill. EUR saldiert, so dass in der Eröffnungsbilanz eine Forderung gegenüber dem Gesundheitsressort in Höhe von rd. 2,17 Mill. EUR ausgewiesen wurde.

Da im Jahr 2006 lediglich eine geringfügige Reduktion dieser Forderung erfolgte, wurde diese in den Jahresabschluss 2006 mit rd. 2,16 Mill. EUR ausgewiesen. Nach Ansicht der AGES erkannte das Gesundheitsressort mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2006 seine Verbindlichkeit in dieser Höhe an.

21.2 Der RH stellte fest, dass das Gesundheitsressort die im Jahr 2006 eingegangene Verbindlichkeit in Höhe von rd. 2,16 Mill. EUR bis 31. Dezember 2007 noch nicht beglichen hatte. Er empfahl dem Gesundheitsressort, die weitere Behandlung der offenen Verbindlichkeit gegenüber der AGES zu klären.

Fachbereich AGES PharmMed

Bereichsergebnis AGES PharmMed

21.3 *Laut Stellungnahme des BMGFJ sei im Rahmen der Budgetverhandlungen für 2008 eine Erhöhung der Basiszuwendung an die AGES in Höhe von 4 Mill. EUR vereinbart. Weiters sei ein Betrag von 2,4 Mill. EUR zum Ausgleich der erstmals in der Einbringungsbilanz ausgewiesenen Forderung in Aussicht gestellt.*

22.1 Die AGES war gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz verpflichtet, die Aufgaben der AGES PharmMed in einem gesonderten Rechnungskreis und kostenrechnungsmäßig getrennt zu führen sowie im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

Das Gesundheitsressort und die AGES schlossen für den Zeitraum 2006 bis 2008 – mit einer Verlängerungsoption für 2009 – Leistungsvereinbarungen ab. Darin war vereinbart, insbesondere die Erbringung von gesetzlichen Leistungen ohne Gebührenverrechnung durch das Gesundheitsressort abzugelten. Das Leistungsentgelt war mit maximal 3,6 Mill. EUR pro Jahr begrenzt.

Im Jahresabschluss 2006 belastete die AGES den Geschäftsbereich AGES PharmMed mit einem Teil ihrer Gemeinkosten und grenzte die Umsatzerlöse des Bereichs Arzneimittelzulassungen entsprechend dem per Jahresende 2006 geschätzten Verfahrensstand ab.

Die AGES PharmMed erwirtschaftete im Jahr 2006 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von rd. 4,58 Mill. EUR. Nach der Belastung mit Gemeinkosten in Höhe von 6,05 Mill. EUR und mit außerordentlichen Aufwendungen für den Sozialplan in Höhe von rd. 2,12 Mill. EUR ergab sich ein Jahresfehlbetrag von rd. 3,59 Mill. EUR, den das BMGFJ abdeckte. Eine Darstellung der Vermögenswerte sowie ein Anlagenspiegel für die AGES PharmMed waren im Bericht zum Jahresabschluss 2006 nicht enthalten.

22.2 Der RH hielt fest, dass die Höhe des im Jahr 2006 vom Gesundheitsressort bezahlten Leistungsentgelts am Jahresfehlbetrag der AGES PharmMed bemessen wurde. Dieser entsprach im Jahr 2006 dem für dieses Jahr mit dem Gesundheitsressort vereinbarten Maximalentgelt.

Betreffend das Verfahren zur Umlage von Gemeinkosten der AGES auf die AGES PharmMed sowie zur periodengerechten Erlösabgrenzung vertrat der RH die Ansicht, dass diese Verfahren eine Steuerung des Betriebsergebnisses und damit des Leistungsentgelts zuließen.



Fachbereich AGES PharmMed

BMGFJ

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl der AGES, dem Gesundheitsressort anstatt der Bemessung des Leistungsentgelts am Jahresfehlbetrag, für die zwischen ihm und der AGES vereinbarten sowie nicht durch Gebühren gedeckten Leistungen, die entstandenen Kosten zu verrechnen. Weiters wäre eine Vermögensdarstellung der AGES PharmMed in den Jahresabschluss aufzunehmen.

- 22.3** Die AGES sagte zu, nach Einrichtung einer Kostenträgerrechnung das Leistungsentgelt nach den entstandenen Kosten zu bemessen, sofern das Gesundheitsressort dies wünscht.

Eine eigene Vermögensdarstellung für die AGES PharmMed sei aufgrund der damit verbundenen aufwendigen manuellen Kalkulationen bisher unterblieben. Nach Realisierung der geplanten IT-Systeme würde insbesondere die Vermögenslage der AGES PharmMed automatisch vorliegen.

Personal

Allgemeines

- 23** Mit 31. Dezember 2005 verzeichnete das Gesundheitsressort einschließlich des Bundesinstituts für Arzneimittel insgesamt rd. 139 Vollzeitbeschäftigte im Arzneimittelwesen, das Inspektorat für Arzneimittel und Medizinprodukte der AGES rd. 17 Vollzeitbeschäftigte.

Das Gesundheitsressort wies mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 der AGES alle rd. 78 Vollzeitbeschäftigten des Bundesinstituts für Arzneimittel sowie weitere rd. 29 Vollzeitbeschäftigte aus der Zentralstelle des Gesundheitsressorts der AGES zur dauernden Verwendung im Bereich AGES PharmMed zu.

Der Personalstand der AGES PharmMed betrug am 1. Jänner 2006 rd. 151 Vollzeitbeschäftigte, erhöhte sich zwischen Jänner 2006 und Dezember 2007 um rd. 101 Vollzeitbeschäftigte und wies per 31. Dezember 2007 rd. 252 Vollzeitbeschäftigte auf.

Personal**Sozialplan**

24.1 Im Jänner 2006 schlossen die AGES und deren Zentralbetriebsrat zum Abbau von Überkapazitäten eine Betriebsvereinbarung über einen Sozialplan ab. Dieser Sozialplan enthielt ein Vorruhestandsmodell, das Mitarbeitern ab 55 Jahren eine Karenzierung von bis zu zehn Jahren ermöglichte. Das Modell sah vor, dass bei einer Anpassung des Gehalts bzw. des Bezugs entsprechend einem auf 80 % reduzierten Beschäftigungsmaß die AGES auf die weitere Tätigkeit des Bediensteten bis zum frühestmöglichen Pensionsantritt verzichtet. Sämtliche sonstigen finanziellen Ansprüche, wie Vorrückungen oder Jubiläumsgelder, blieben aufrecht. Bereits zum Antritt des Vorruhestands bewilligten Nebenbeschäftigungen konnte der Dienstnehmer weiter nachgehen.

Weiters bestand die Möglichkeit, bei freiwilligem Ausscheiden aus der AGES bzw. bei Kündigung durch die AGES, eine freiwillige Abfertigung zu erhalten.

Jeweils drei Mitarbeiter der AGES PharmMed vereinbarten im Jahr 2006 die Inanspruchnahme dieses Vorruhestandsmodells bzw. die Zahlung einer freiwilligen Abfertigung.

Das Bereichsergebnis der AGES PharmMed wies für 2006 Rückstellungen von rd. 1,94 Mill. EUR im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell sowie von rd. 0,18 Mill. EUR für freiwillige Abfertigungen auf. Diese Rückstellung in Höhe von insgesamt rd. 2,12 Mill. EUR erhöhte den Jahresfehlbetrag im Jahr 2006 von rd. 1,47 Mill. EUR auf rd. 3,59 Mill. EUR. Das Gesundheitsressort deckte den Jahresfehlbetrag im Dezember 2006 in Höhe von 3,60 Mill. EUR ab.

Drei weitere Mitarbeiter vereinbarten im Jahr 2007 die Inanspruchnahme des Vorruhestandsmodells, wofür die AGES Rückstellungen in Höhe von rd. 1,04 Mill. EUR bildete. Die in den Jahren 2006 und 2007 vereinbarte Inanspruchnahme des Vorruhestandsmodells könnte somit bis 2017 Ausgaben von bis zu rd. 2,98 Mill. EUR verursachen.

24.2 Der RH bemängelte, dass die AGES im Fachbereich PharmMed ein Vorruhestandsmodell ermöglichte, obwohl der RH im Vorbericht die mangelhafte Personalausstattung im Arzneimittelwesen kritisiert und der Fachbereich AGES PharmMed seinen Personalstand seit Anfang 2006 um rd. 101 Vollzeitbeschäftigte erhöht hatte.

Weiters kritisierte der RH, dass infolge der im Jahr 2006 erfolgten Überweisung des Jahresfehlbetrags eine bis zu zehnjährige Vorfinanzierung von Sozialplanaufwendungen durch das Gesundheitsressort erfolgte.

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl der AGES, die gleichzeitige Aufnahme von zusätzlichen Mitarbeitern und Anwendung von Vorruhestandsmodellen zum Abbau von Mitarbeitern in der AGES PharmMed zu vermeiden.

24.3 Die AGES sagte dies zu.**IT-Systeme**

25.1 Die AGES PharmMed übernahm ein Dokumenten-Managementsystem des Bundesinstituts für Arzneimittel sowie Datenbanken vom Gesundheitsressort. Die Verknüpfungsmöglichkeiten und Suchfunktionen der Datenbanken waren stark eingeschränkt, weshalb die Arbeitsabläufe nur minimal unterstützt wurden. Nebenwirkungsmeldungen waren in eine nationale und in eine EU-Datenbank einzugeben, weil ein Überspielen der Daten nicht möglich war.

Die AGES PharmMed bildete mehrere Arbeitsgruppen zur Festlegung von Anforderungen an eine optimale IT-Ausstattung. Arzneimittelzulassungen, klinische Prüfungen sowie Nebenwirkungsmeldungen sollten unter Beachtung von Schnittstellen durch eine Datenbank sowie durch ein entsprechendes Ablauf- und Dokumenten-Managementsystem unterstützt werden. Für das Jahr 2008 sind insgesamt 0,65 Mill. EUR für Investitionen und Aufwendungen im IT-Bereich budgetiert.

25.2 Der RH stellte fest, dass die in der AGES PharmMed verwendeten IT-Systeme nicht geeignet waren, die Arbeitsabläufe zu unterstützen und umfangreiche Auswertungen vorzunehmen. Er sah daher in der Weiterentwicklung der IT-Systeme einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der europäischen und nationalen Anforderungen an den Fachbereich AGES PharmMed. Der RH empfahl der AGES eine rasche Umsetzung der Konzepte.

25.3 *Laut Stellungnahme der AGES sei ein voraussichtlich dreijähriges Projekt mit dem Ziel einer zeitgemäßen IT-Ausstattung der AGES PharmMed Mitte 2008 gestartet worden.*

Wissenschaftliche Beratung

- 26.1** Die AGES PharmMed nahm seit ihrer Gründung wissenschaftliche Beratung im Rahmen der Entwicklung von Arzneimitteln verstärkt wahr. Diese betraf insbesondere Qualitätsaspekte sowie die Planung und Durchführung von klinischen Studien.

Neben der wissenschaftlichen Beratung auf Basis der in Österreich relevanten Grundlagen (nationale wissenschaftliche Beratung) wirkte die AGES PharmMed bei der wissenschaftlichen Beratung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur mit. Die AGES PharmMed erzielte damit in den Jahren 2006 und 2007 Einnahmen von insgesamt rd. 1,88 Mill. EUR.

Gemäß dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz stellt die nationale wissenschaftliche Beratung eine Aufgabe der Agentur dar, die mit dem Antragsteller vereinbart wird. Die Verrechnung der Beratung erfolgte mittels Gebührenvorschreibung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen; Umsatzsteuer wurde nicht verrechnet.

- 26.2** Da die Gewährung von nationaler wissenschaftlicher Beratung sowohl hoheitliche als auch privatrechtliche Merkmale aufwies, empfahl der RH der AGES, den hoheitlichen oder privatrechtlichen Charakter dieser Leistung zu klären.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der AGES sei die wissenschaftliche Beratung aufgrund des engen Zusammenhangs mit hoheitlichen Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen und der nur durch Fachexperten der AGES PharmMed möglichen Leistungserbringung als hoheitliche Aufgabe des Bundesamtes zu qualifizieren. Zur Vermeidung von Auslegungsdifferenzen habe die AGES eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der nächsten Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes angeregt.*

Beratungsleistung durch ein Mitglied des Aufsichtsrates

- 27.1** Ein Mitglied des Aufsichtsrates der AGES erbrachte gegenüber dem Gesundheitsressort von 2004 bis 2006 Beratungsleistungen zu den Themen Ausgliederung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Errichtung der AGES PharmMed. Das Gesundheitsressort wendete für diese Leistungen insgesamt 99.000 EUR auf.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt in seinen Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte fest, dass Verträge der Gesellschaft oder einer Tochterunternehmung mit Mitgliedern des Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sollten.

Arzneimittelwesen; Follow-up-Überprüfung**Vorbereitung der Errichtung der AGES PharmMed**

27.2 In Anlehnung an die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex bemängelte der RH die gleichzeitige Beratungs- und Aufsichtsratsstätigkeit für ein und dieselbe Gesellschaft. Der RH empfahl dem Gesundheitsressort, künftig von Beratungsleistungen durch Mitglieder des Aufsichtsrates einer – vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend – im (Mit)Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaft zu Themen der Gesellschaft Abstand zu nehmen.

28.1 Die Integration des Bundesinstituts für Arzneimittel in die AGES und der Aufbau der AGES PharmMed wurden durch externe Berater begleitet. Die dafür entstandenen Kosten von insgesamt 0,44 Mill. EUR trug zu 94 % das Gesundheitsressort und zu 6 % die AGES.

Ein Prozessberater wurde dabei im Zeitraum 2004 bis 2006 sowohl von der AGES als auch vom Gesundheitsressort mehrfach beauftragt. Das gesamte Auftragsvolumen betrug 0,29 Mill. EUR.

Die AGES holte Ende März 2005 eine vergaberechtliche Stellungnahme einer Anwaltskanzlei für einen Auftrag mit einem geschätzten Wert von 0,14 Mill. EUR ein. Laut dieser Stellungnahme konnte die Vergabe des Auftrags im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung nur mit dem ausgewählten Unternehmen durchgeführt werden.

Dieses Verfahren war gemäß Bundesvergabegesetz 2002 anzuwenden, wenn im Hinblick auf die Eigenart der Leistung die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorgangs wirtschaftlich nicht vertretbar war. Die AGES unterließ es daher, ein Vergabeverfahren durchzuführen oder Vergleichsangebote einzuholen.

28.2 Der RH verwies auf das damals anzuwendende Bundesvergabegesetz 2002 und auf die Verfahrensnorm ÖNORM A 2050. Unbeschadet dessen hätte das Einholen von Vergleichsangeboten insbesondere bei Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer die Preisangemessenheit dokumentiert.

28.3 *Laut Stellungnahme der AGES seien aufgrund des günstigen Tagsatzes des Beraters keine Vergleichsanbote eingeholt worden. Künftig werde auf eine verbesserte Dokumentation der Preisangemessenheit geachtet werden.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Der RH stellte fest, dass von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier vollständig umgesetzt wurden; je eine Empfehlung wurde teilweise bzw. nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Empfehlung, kostendeckende Gebührentarife festzusetzen, war mangels Kostenträgerrechnung nicht feststellbar. Die Empfehlung, die Aufgaben des Bundesinstituts für Arzneimittelwesen neu zu definieren, war aufgrund der mittlerweile erfolgten Ausgliederung nicht mehr relevant.

Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

BMGFJ

(1) Auf eine weitere Erhöhung des Generikaanteils am Erstattungsvolumen wäre hinzuwirken. (TZ 2)

(2) Die noch offenen Forderungen in Höhe von 0,4 Mill. EUR wären in Zusammenarbeit mit dem BMF zu bereinigen. (TZ 11)

(3) Die Aufgabe des Gesundheitsressorts im Bereich Inspektionen wäre auf strategische Aspekte zu konzentrieren. (TZ 13)

(4) Die weitere Behandlung der offenen Verbindlichkeit des Gesundheitsressorts gegenüber der AGES in Höhe von rd. 2,16 Mill. EUR wäre zu klären. (TZ 21)

(5) Von Beratungsleistungen durch Mitglieder des Aufsichtsrates einer – vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend – im (Mit)Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaft zu Themen der Gesellschaft wäre Abstand zu nehmen. (TZ 27)

AGES

(6) Insbesondere die vom Gesundheitsressort übernommenen unerledigten Änderungsanträge betreffend gegenseitige Anerkennungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat wären von der AGES PharmMed vollständig zu erledigen. (TZ 5)

(7) Ein verstärktes Engagement der AGES PharmMed bei Zulassungsverfahren mit Österreich als hauptverantwortlichem Mitgliedstaat wäre von den verfügbaren und finanzierbaren Ressourcen abhängig zu machen. (TZ 6)

(8) Nach Abbau der Rückstände wären externe medizinische oder pharmazeutische Gutachten nur in Ausnahmefällen einzuholen. (TZ 7)

(9) In der AGES wäre eine Kostenträgerrechnung einzuführen, der Kostendeckungsgrad der Gebührentarife zu prüfen und diese Kosten den Entscheidungen über die Festsetzung der Gebührentarife zugrunde zu legen. Eine Valorisierung der Gebühren wäre zu prüfen. (TZ 8)

(10) Die Gebührentarifverordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen wäre gesetzeskonform zu gestalten; die Barauslagen wären weiterzuverrechnen. (TZ 10)

(11) Zur Gewährleistung einer zumindest stichprobenartigen Überprüfung von Sonderanfertigern von Medizinprodukten wäre ein Priorisierungsverfahren einzuführen. (TZ 14)

(12) Der Einsatz des Prioritätensystems für die Erledigung klinischer Prüfungen wäre jährlich auf seine Gültigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren. (TZ 16)

(13) Die Einführung einer Gebühr für die Meldung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln wäre unter Bedachtnahme auf die besondere Situation im Bereich der akademischen klinischen Prüfungen zu erwägen. (TZ 17)

(14) Firmengesponserte und akademische klinische Prüfungen wären in einem ausgewogenen Verhältnis zu inspizieren. (TZ 18)

(15) Zur Überwachung der Durchlaufzeit von Inspektionsberichten wären entsprechende Diagramme in das Berichtswesen der AGES PharmMed aufzunehmen. (TZ 19)

(16) Für die zwischen der AGES und dem Gesundheitsressort vereinbarten sowie nicht durch Gebühren gedeckten Leistungen der AGES PharmMed wären dem Gesundheitsressort die entstandenen Kosten zu verrechnen. Eine Vermögensdarstellung der AGES PharmMed wäre in den Jahresabschluss aufzunehmen. (TZ 22)

(17) Die gleichzeitige Aufnahme von zusätzlichen Mitarbeitern und Anwendung von Vorruhestandsmodellen zum Abbau von Mitarbeitern in der AGES PharmMed wären zu vermeiden. (TZ 24)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(18) Eine rasche Umsetzung der IT-Konzepte der AGES PharmMed wäre anzustreben. (TZ 25)

(19) Der rechtliche Charakter der nationalen wissenschaftlichen Beratung wäre zu klären. (TZ 26)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung

Das BMLV setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 zur Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar teilweise um. Bei Gesamtausgaben für die Beschaffung von rd. 74,9 Mill. EUR erzielte das BMLV durch Verkäufe – im Zuge der Verwertung dieses Waffensystems – Einnahmen von 0,3 Mill. EUR; weitere rd. 2,3 Mill. EUR waren zur Zeit der Überprüfung zu erwarten.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 bei seiner Prüfung zur Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar abgegeben hatte. (TZ 1)

Aus den vom RH empfohlenen Bemühungen zur Verwertung des Waffensystems resultierten Erlöse von 0,3 Mill. EUR, wobei zur Zeit der Überprüfung weitere 2,3 Mill. EUR zu erwarten waren. Die Gesamtausgaben für die Beschaffung und das Verwendbarmachen des Waffensystems hatten 74,9 Mill. EUR betragen. (TZ 2)

Mit der Auflösung des Panzerabwehrbataillons 1 und der Verwendung des Personals auf anderen Arbeitsplätzen wurde der Empfehlung des RH Rechnung getragen, im Fall der Auflösung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar über künftige Aufgaben des Bataillons und organisatorische Auswirkungen zu entscheiden. (TZ 3)

Die Konzepte der militärstrategischen Ebene wurden zum überwiegenden Teil aktualisiert. Bei den Konzepten der operativen Ebene und den Aufgaben- bzw. Fähigkeitenkatalogen war der Grad der Fertigstellung bzw. Bearbeitung geringer. (TZ 4)

Mit der Vorbereitung eines Qualitätsmanagements und der Entwicklung eines Lebenszyklusmanagement-Modells – dieses soll Auswahl, Beschaffung, Verwendung sowie Aussonderung von Verteidigungs- und Rüstungssystemen beschreiben – trug das BMLV der Empfehlung des RH, Waffensysteme geordnet, nachvollziehbar und abgestimmt zu planen, teilweise Rechnung. (TZ 5, 6)

Kurzfassung

Die geplante Neugliederung der Zentralstelle des BMLV zielte auf eine Straffung der Abläufe ab. (TZ 7)

Ein Entwurf eines „Militärdienstrechts neu“ sah eine Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Truppe vor. Dieser Entwurf wurde bisher lediglich ressortintern behandelt und weder dem BKA noch dem BMF zugeleitet. (TZ 8)

Kenndaten zum Waffensystem Jagdpanzer Jaguar

	in Mill. EUR
Ausgaben für Beschaffung und Herstellung der Verwendungsfähigkeit des Systems Jagdpanzer Jaguar (1995 bis 2004)	74,91
erzielte Erlöse aus dem Verkauf von Ersatzteilen	rd. 0,33
zu erwartende Erlöse	
aus der Verschrottung der Panzer	rd. 0,32
aus dem Verkauf von Munition (Lenkflugkörper)	rd. 2,00

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH führte von Jänner bis März 2008 beim BMLV eine Follow-up-Überprüfung zu der im Juni und Juli 2004 sowie von Jänner bis März 2005 vorgenommenen Überprüfung der Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar durch (Vorbericht: Reihe Bund 2006/3).

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Feststellung, wie weit die Empfehlungen umgesetzt wurden, die der RH in seinem Vorbericht abgegeben und deren Umsetzung das BMLV zugesagt hatte.

Zu dem im Mai 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLV im Juli 2008 Stellung. Der RH erstattete hiezu im August 2008 seine Gegenäußerung.

Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung**Verwertung des
Waffensystems**

- 2.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Frage der weiteren Verwendung des Waffensystems so bald wie möglich zu klären und im Fall der Aussonderung der Panzer die bestmögliche Verwertung zu veranlassen.

Laut damaliger Stellungnahme des BMLV würde das Waffensystem Jagdpanzer Jaguar nicht mehr benötigt und wäre außer Bestand zu nehmen. Die optimale Verwertung des Geräts würde nachdrücklich verfolgt werden.

Der RH stellte im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Im Mai 2006 machte das BMLV den beabsichtigten Verkauf von Panzerfahrzeugen und die Suche von Kaufinteressenten öffentlich bekannt. Im April 2007 hob es diese Interessentensuche wieder auf und schrieb als zusätzliche Verwertungsoption die Verschrottung der Panzer aus.

Aufgrund dieser Ausschreibung erhielt im September 2007 eine auf Demilitarisierungsarbeiten spezialisierte Unternehmung den Zuschlag zum Ankauf und zur Verschrottung der Jagdpanzer. Im März 2008 war annähernd die Hälfte der zu verschrottenden Panzer an die Unternehmung übergeben; die Abholung der restlichen Panzer war bis Juni 2008 vorgesehen. Als Erlös waren rd. 320.000 EUR zu erwarten, im Detail abhängig vom Gesamtgewicht des zu verwertenden Materials.

Der Erlös durch den Verkauf von Ersatzteilen für den Panzer an andere Staaten betrug bis Anfang April 2008 rd. 334.000 EUR.

(2) Das BMLV bot im Mai 2006 auch die Munition (Lenkflugkörper) öffentlich zum Verkauf an. Weiters beauftragte es die österreichischen Verteidigungsattachés, Interessenten für den Kauf zu erheben. Diese Bemühungen brachten zunächst keinen Erfolg.

Das BMLV führte auch Verhandlungen mit der Armee eines anderen Staates über den Verkauf von rund einem Viertel des Restbestandes an Munition zum Gesamtpreis von 2 Mill. EUR. Dies sind rd. 20 % des ehemals für die selbe Menge bezahlten Einstandspreises. Für den restlichen, überwiegenden Teil der noch vorhandenen Munition bestand noch keine konkrete Verkaufs- oder Verwertungsoption.

Verwertung des Waffensystems

(3) Insgesamt erzielte das BMLV im Zuge der Verwertung dieses Waffensystems – bei Gesamtausgaben von rd. 74,9 Mill. EUR für Beschaffung und Verwendbarmachen des Systems – bisher Einnahmen von rd. 0,3 Mill. EUR durch Verkäufe; weitere rd. 2,3 Mill. EUR waren zur Zeit der Überprüfung zu erwarten.

2.2 Das BMLV setzte somit die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht und empfahl dem BMLV, den Verkauf der noch vorhandenen Munition für das Waffensystem Jagdpanzer Jaguar (Lenkflugkörper) mit Nachdruck zu betreiben bzw. andere Verwertungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMLV läge sein primäres Interesse im Verkauf der Lenkflugkörper.*

Entscheidung über das Panzerabwehrbataillon 1

3.1 Das Panzerabwehrbataillon 1 war mit dem Waffensystem Jagdpanzer Jaguar ausgestattet. In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, im Fall der Auflassung des Waffensystems über die künftigen Aufgaben dieses Bataillons und diesbezügliche organisatorische Auswirkungen zu entscheiden.

Das BMLV löste das Panzerabwehrbataillon 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2007 auf und teilte die betroffenen Bediensteten auf systemisierte Arbeitsplätze bei anderen Dienststellen oder auf kurzfristig frei werdende Arbeitsplätze ein. Über das Waffensystem und Lenkflugkörper hinausgehendes Gerät sowie Material des Panzerabwehrbataillons 1 wurde anderen Verbänden zugewiesen.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

Aktualisierung der militärischen Planungen

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die militärischen Konzepte des BMLV anhand der übergeordneten Grundsatzdokumente nicht zeitgerecht aktualisiert wurden. Er hatte empfohlen, die für den Betrieb von Waffensystemen maßgeblichen militärischen Planungen zeitnah an die Änderungen der Voraussetzungen, wie der Bedrohungslage, anzupassen.

Das BMLV hatte in seiner damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass es aufgrund seines im Juli 2005 erstellten Konzeptsystems die entsprechenden operativen und taktischen Konzepte erarbeiten würde.



Der RH stellte hierzu im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Mit dem neuen Konzeptsystem beabsichtigte das BMLV eine einheitliche Darstellung der Konzepte für das Bundesheer in rangmäßiger und funktionaler Gliederung unter Sicherstellung einheitlicher Begriffe und inhaltlicher Festlegung der Konzepte. Es sollte ein klarer Begründungs- und Ableitungszusammenhang zwischen den Konzepten hergestellt werden. In zweijährigen Planungszyklen wären die Planungen zu erstellen, zu evaluieren und zu aktualisieren.

Bereits vorher bestehende Konzepte waren in das neue Konzeptsystem zu integrieren, doch setzte das BMLV eine Reihe dieser Konzepte als überholt außer Kraft (darunter auch das Panzerabwehrkonzept) bzw. veranlasste eine Überarbeitung.

Im Jahr 2006 zeigte sich für das BMLV die Notwendigkeit, das Konzeptsystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie mit der internationalen Streitkräfteplanung (insbesondere auf Ebene der EU) zu synchronisieren.

(2) Die Konzeptionshierarchie umfasste mit Stand März 2008 – als Zielwert – 14 Konzepte der höchsten (militärstrategischen) Ebene, 74 Konzepte der mittleren (operativen) Ebene (einschließlich der Ausbildungs- und Ausbildungsunterstützungskonzepte) und 33 Aufgaben- bzw. Fähigkeitenkataloge.

Im März 2008 waren die Konzepte der militärstrategischen Ebene zum überwiegenden Teil bereits in Kraft, im Übrigen auf dem Genehmigungsweg, Gegenstand interner Stellungnahmeverfahren oder in Bearbeitung. Bei den Konzepten der operativen Ebene sowie den Aufgaben- und Fähigkeitenkatalogen war der Grad der Fertigstellung bzw. Bearbeitung geringer.

(3) Der Fähigkeitenkatalog für die Panzertruppe, der auch die Grundlage für Beschaffungen und Betrieb von Panzersystemen bildet, trat im Februar 2008 in Kraft.

(4) Ein Planungshandbuch, das als Grundlage für die Konzeptarbeit dienen sollte, war in Entwicklung. Es enthielt Methodenhandbücher, u.a. ein Handbuch für die Projektarbeit; die Handbücher waren aber noch nicht für spezifische Aufgabenstellungen konkret anwendbar.

Aktualisierung der militärischen Planungen

- 4.2** Das BMLV setzte mit der Entwicklung des neuen Konzeptsystems und mit der laufenden Erarbeitung der Konzepte die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und empfahl weiters, erforderliche Konzepte zügig zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren sowie die im Planungshandbuch des BMLV enthaltenen Anleitungen und Tools für die konkrete Anwendung aufzubereiten bzw. umzusetzen.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMLV würden hochwertige Planungsdokumente eine kontinuierliche umfassende Einbindung der Organisation und die dafür erforderliche Zeit bedingen. Noch nie zuvor sei das Österreichische Bundesheer so gut aufgestellt gewesen wie zum jetzigen Zeitpunkt. Die Fortführung der Konzeptbearbeitung sowie die Evaluierung der Konzepte lägen im Interesse des BMLV.*

Planung der Implementierung von Waffensystemen

- 5.1** In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, die Einführung von Waffensystemen nicht nur mittels Projektbesprechungen zu steuern, sondern geordnet, nachvollziehbar und abgestimmt zu planen und die Planung zeitgerecht zu aktualisieren.

Das BMLV hatte in seiner damaligen Stellungnahme zugesagt, diese Empfehlung aufzugreifen.

Hiezu stellte der RH im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Seit dem Jahr 2006 entwickelte das BMLV – basierend auf internationalen Vorbildern – für das Bundesheer im Rahmen eines Projekts ein einheitliches Lebenszyklusmanagement-Modell, das als Grundlage für ein Management von Verteidigungs- und Rüstungssystemen dienen sollte. Dieses Projekt hatte zum Ziel, Phasen und Begriffe im gesamten Lebenslauf eines Systems – Auswahl, Beschaffung, Verwendung, Aussonderung – klarzustellen. Weiters sollten die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Erbringung von Leistungen für das jeweilige System beschrieben werden.

Mit diesem Modell sollten die Verantwortlichen für Rüstungssysteme im BMLV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und die Zusammenarbeit aller betroffenen Bereiche erleichtert werden.



(2) Im Februar 2008 begannen Vorbereitungen zur Einführung eines Qualitätsmanagements für den Bereich „Bereitstellung“. Das Qualitätsmanagement zielt u.a. auf die Beschreibung der Kernprozesse, die Entwicklung einer Strategie und die Entwicklung eines Berichtswesens im Bereich Bereitstellung ab.

- 5.2** Durch die Einleitung der beschriebenen Maßnahmen setzte das BMLV die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und empfahl weiters, das Projekt Lebenszyklusmanagement-Modell und das Qualitätsmanagementprojekt für den Bereich Bereitstellung zügig weiterzuführen.
- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMLV läge die Weiterentwicklung des Lebenszyklusmanagement-Modells und des Qualitätsmanagementprojekts für den Bereich Bereitstellung im Interesse des Ressorts.*

**Dokumentation
bei der Einleitung
von Beschaffungsvorhaben**

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht bemängelt, dass bei der Einleitung von Beschaffungsvorhaben die wesentlichen Eckpunkte der Beschaffungsabsicht nicht dokumentiert waren.

Das BMLV hatte in seiner damaligen Stellungnahme auf zwischenzeitlich neu erlassene Richtlinien verwiesen, die ein integriertes Vorgehen aller beteiligten Stellen, für alle Planungsphasen bis hin zur Bestellung, sicherstellen sollten.

Die im Jahr 2004 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesheerplanungen sahen im Planungsbereich „Umsetzungsplanung“ die aufeinander abgestimmte Bereitstellung von Personal, Material und Infrastruktur sowie die Steuerung im Rahmen eines begleitenden Projektcontrollings vor.

Das in Entwicklung befindliche Lebenszyklusmanagement-Modell des BMLV sah auch eine umfassende Beschreibung aller notwendigen Kenngrößen von Systemen – wie insbesondere von Rüstungsgütern – vor. Dazu zählt auch die möglichst verlässliche Abschätzung des Budgetbedarfs für den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Rüstungsgüter. Das BMLV beabsichtigte, die im Ressort anzuwendenden Beschaffungsrichtlinien in dieser Richtung anzupassen.

- 6.2** Durch die beschriebene Entwicklung setzte das BMLV die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht und empfahl weiters, Beschaffungen nach dem in Entwicklung befindlichen Lebenszyklusmanagement-Modell auszurichten.

Dokumentation bei der Einleitung von Beschaffungsvorhaben

- 6.3** Laut Stellungnahme des BMLV läge die empfohlene Ausrichtung auf das Lebenszyklusmanagement-Modell in seinem Interesse.

Schätzungen für den gesamten Lebenszyklus (30 Jahre und länger) würden auf den jeweils zur Beschaffungszeit vorliegenden Informationen basieren und könnten seriöserweise nicht linear hochgerechnet werden. Alleine die Entwicklung der Kosten für die Betriebsmittel und – damit verbunden – peripherer logistischer Notwendigkeiten seien nicht vorherzusehen.

Weiters könnten allfällige Nutzungsänderungen ebenso wenig berücksichtigt werden wie mögliche Reduzierungen der gesamten genutzten Stückzahl der Systeme über den Lebenszyklus. Für Rüstungsgüter, die in gebrauchtem Zustand beschafft würden, sei eine derartige Schätzung noch schwieriger.

- 6.4** Der RH entgegnete, dass das BMLV – auch angesichts der von ihm in der Stellungnahme angeführten Schwierigkeiten – besonders bei größeren Beschaffungsvorhaben die fundierte Abschätzung der Lebenszykluskosten anstreben sollte, um Entscheidungen nach den relevanten Gesichtspunkten herbeizuführen und das Rüstungsmanagement zu unterstützen. Dies vor allem im Hinblick auf die – im Vergleich zum Anschaffungspreis – beträchtliche Bedeutung der Kosten für die Unterstützung und den Betrieb von Systemen.

Ressortinterne Koordination

- 7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für eine entsprechende Koordination innerhalb seines Ressorts zu sorgen, um auch in Fällen unterschiedlicher ressortinterner Standpunkte Entscheidungen in angemessener Zeit herbeizuführen. Den Anlass für diese Empfehlung hatten Auffassungsunterschiede innerhalb des BMLV über Nachrüstung bzw. Weiterbetrieb des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar gebildet.

Das BMLV hatte in seiner damaligen Stellungnahme mitgeteilt, an einer Optimierung der Prozesse bei der Bereitstellung von Waffensystemen zu arbeiten.

Im Zuge seiner Follow-up-Überprüfung stellte der RH fest:

- (1) Das Projekt „Lebenszyklusmanagement-Modell“ des BMLV hat u.a. zum Ziel, ein systematisches Zusammenwirken aller Beteiligten – Planer, Beschaffer, Systemverantwortlicher, Nutzer – sicherzustellen.



Ressortinterne Koordination



Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung

(2) Eine zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geplante Neugliederung der Zentralstelle des BMLV zielte auf eine Straffung der Abläufe ab. Die Gliederung der Aufbauorganisation sollte sich an den Hauptprozessen der Planung, der Bereitstellung und der Einsatzführung orientieren.

- 7.2** Die Empfehlung des RH war somit zur Zeit der Gebarungsüberprüfung teilweise verwirklicht. Nach Einschätzung des RH könnten die beschriebenen Maßnahmen im Fall der Umsetzung zur Verbesserung der Koordination beitragen. Der RH hielt jedoch seine Empfehlung aufrecht, für eine entsprechende Koordination innerhalb des Ressorts zu sorgen.
- 7.3** *Laut seiner Stellungnahme strebe das BMLV das systematische Zusammenwirken aller Beteiligten bei Beschaffungen (Planer, Beschaffer, Systemverantwortlicher, Nutzer) an.*

Erhöhung der Attraktivität des Truppendienstes

- 8.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass das Interesse von Personen mit entsprechendem Anforderungsprofil am Truppendienst mangels attraktiver und höherwertiger Arbeitsplätze bei dem Truppenkörper gering war. Anlass für diese Feststellung war der kontinuierlich sinkende Besetzungsgrad bei den systemisierten Arbeitsplätzen des Panzerabwehrbataillons 1.

Das BMLV hatte in seiner damaligen Stellungnahme bekannt gegeben, es beabsichtige, Funktionen bei der Truppe attraktiver zu gestalten und – im Zuge der Bundesheerreform – Kommanden und Truppenkörper organisatorisch zu straffen.

Hiezu erhob der RH im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung Folgendes:

(1) Das BMLV erarbeitete im Jahr 2007 einen Entwurf eines „Militärdienstrechts neu“ (samt Motivenbericht) mit monetären Anreizen zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Truppe. Diesem zufolge soll die Verpflichtung zu Auslandseinsätzen normiert und auch bezugsmäßig sowie durch Begünstigungen bei der Pensionsberechnung abgegolten werden. Eine Änderung bei der Truppendienstzulage soll ebenfalls die Attraktivität des Truppendienstes steigern.

Dieser Entwurf wurde bisher lediglich ressortintern behandelt und weder dem BKA noch dem BMF zugeleitet.

Erhöhung der Attraktivität des Truppendienstes

(2) Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde die Möglichkeit der Leistung des Ausbildungsdienstes aufgrund freiwilliger Meldung für Wehrpflichtige geschaffen. Für diese Personengruppe führt dies in den ersten sechs Monaten, also vorübergehend, zu einer besoldungsmäßigen Verbesserung.

(3) Betreffend die Straffung der Aufbauorganisation löste das BMLV im Jahr 2005 die 1. Jägerbrigade auf und führte im Jahr 2006 vier bisherige Kommanden im Streitkräfteführungskommando zusammen. Zusätzlich wurden neun kleine Verbände aufgelöst; bei drei weiteren ist dies für das zweite Halbjahr 2008 geplant. Im Bereich der „territorialen Organisation“ wurde eine Führungsebene eingespart.

8.2 Das BMLV setzte damit die Empfehlungen des RH teilweise um. Der RH empfahl, Maßnahmen zur erhöhten Attraktivität des Dienstes bei der Truppe fortzusetzen. Dabei solle das BMLV insbesondere die Umsetzung der beabsichtigten personal- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen mit Unterstützung des BKA und des BMF vorantreiben.

8.3 *Das BMLV führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Erhöhung der Attraktivität des Truppendienstes Bestandteil der tiefgreifendsten Streitkräfte reform der Zweiten Republik sei.*

Jagdpanzer Jaguar; Follow-up-Überprüfung**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

- 9 Von den sieben Empfehlungen und Feststellungen des RH aus dem Jahr 2005, deren Umsetzung das BMLV zugesagt hatte, verwirklichte es eine Empfehlung zur Gänze und sechs teilweise.

Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLV:

(1) Der Verkauf der noch vorhandenen Munition für das Waffensystem Jagdpanzer Jaguar (Lenkflugkörper) wäre mit Nachdruck zu betreiben bzw. wären andere Verwertungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. (TZ 2)

(2) Erforderliche militärische Konzepte sollten zügig erarbeitet bzw. aktualisiert sowie die im Planungshandbuch des BMLV enthaltenen Anleitungen und Tools für die konkrete Anwendung aufbereitet bzw. umgesetzt werden. (TZ 4)

(3) Das Lebenszyklusmanagement-Modell und das Qualitätsmanagementprojekt für den Bereich Bereitstellung sollte zügig weitergeführt werden. (TZ 5)

(4) Beschaffungen sollten nach dem in Entwicklung befindlichen Lebenszyklusmanagement-Modell ausgerichtet werden. (TZ 6)

(5) Für eine entsprechende Koordination innerhalb des Ressorts wäre zu sorgen. (TZ 7)

(6) Es sollten Maßnahmen zur erhöhten Attraktivität des Dienstes bei der Truppe fortgesetzt und dabei insbesondere die Umsetzung der beabsichtigten personal- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen mit Unterstützung des BKA und des BMF vorangetrieben werden. (TZ 8)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge

Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft erwarb Ende 2005 ohne Bedarfserhebung, Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden und Bedachtnahme auf Begleit- und Folgekosten um rd. 3,46 Mill. EUR eine ortsgebundene Röntgen-Scanner-Anlage zur Durchleuchtung von Güterzügen. Für die Anlage bestand kein realistisches Einsatzszenarium innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe. Der aus dem unzureichend vorbereiteten Ankauf entstandene vorläufige Schaden betrug rd. 3,78 Mill. EUR.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kaufentscheidung sowie der Verwendungs- bzw. Einsatzmöglichkeiten einer durch die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft erworbenen ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge. (TZ 1)

Projektinitiative

Die Stabstelle Forschung und Entwicklung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft initiierte 2005 ein Projekt zur ortsgebundenen Kontrolle von Güterzügen unter Einsatz einer Röntgen-Scanner-Anlage. (TZ 3)

Der Ankauf der Anlage war unzureichend vorbereitet. Er erfolgte

- ohne vorherige Bedarfserhebung und Klärung möglicher Einsatzszenarien des Gerätes; (TZ 4)
- ohne Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen; (TZ 4, 7)

Kurzfassung

- ohne Einbindung der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft und anderer, vom geplanten Betrieb der Scanner-Anlage betroffener Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe sowie ohne Abstimmung des Vorhabens mit den Sicherheitsbehörden; (TZ 6)
- ohne Quantifizierung der mit dem Projekt verbundenen Begleit- und Folgekosten. (TZ 4)

Vertragsabschluss

Der Vorstand der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft genehmigte – ohne Vorliegen der erforderlichen Detailinformationen – für das Projekt Röntgen-Scanner lediglich 10 % der beantragten Projektmittel von 3,77 Mill. EUR. Die Freigabe der restlichen 90 % war im Protokoll nicht dokumentiert. (TZ 5, 7)

Dennoch unterzeichneten Vertreter der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft im November 2005 einen Kaufvertrag über die Komponenten einer ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage zu einem Kaufpreis von 3,46 Mill. EUR. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgte damit ohne Genehmigung durch den Vorstand im Sinne der Freigabe der restlichen Investitionsmittel. (TZ 9)

Der Aufsichtsrat wurde – trotz Überschreitens der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Betragsgrenzen – nicht in den Ankauf eingebunden. (TZ 10)

Vertragsänderung

Eine nach Vertragsunterzeichnung begonnene Suche nach realistischen Einsatzszenarien für die ortsgebundene Röntgen-Scanner-Anlage zeigte, dass die Anlage innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nutzbringend verwendet werden konnte. Ein Ausstieg aus dem Kaufvertrag war nicht möglich. (TZ 12)

Nach einer Vertragsänderung im Februar 2008 erwarb die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft anstelle der ortsgebundenen Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge eine mobile Scanner-Anlage für Lastkraftwagen zum Kaufpreis von 3,35 Mill. EUR. Dieser Preis war überhöht und ließ sich nur als Maßnahme zur Begrenzung des Schadens rechtfertigen. (TZ 12, 13)



Kurzfassung

BMVIT

Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge**Gesamtkosten des Projekts**

Die Gesamtkosten und somit der Schaden für die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft durch den Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage belief sich Mitte 2008 auf rd. 3,78 Mill. EUR. (TZ 14)

Dienstreisen

Dienstreisen waren nicht dokumentiert; die Regelungen für das Reisekostenmanagement wurden auf Führungskräfte nicht angewendet. (TZ 2, 14)

Kenndaten des Projekts Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge

ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft

Eigentümer	Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft
Rechtsgrundlagen	Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003 Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
Unternehmens- gegenstand	Bereitstellung, Betrieb und Erhaltung einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur (Wartung, Inspektion und Instandsetzung); Betriebsplanung und Verschub

	2005	2006	2007
	in Mill. EUR		
Umsatz	1.860	1.951	1.518
<i>davon umsatzwirksame Zahlungen des Bundes für Betriebszuschuss gemäß § 42 Bundesbahnstrukturgesetz 2003</i>	1.006	1.006	1.006
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Gewinn vor Steuern	8 ¹⁾	- 17 ²⁾	26 ²⁾
Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen)	530	529	279

¹⁾ entsprechend den Standards des Unternehmensgesetzbuches – UGB

²⁾ entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS)

Projekt Röntgen-Scanner

	in Mill. EUR
Kaufpreis ortsgebundener Röntgenscanner <i>(Gerät gelangte nicht zur Auslieferung)</i>	3,46
Kaufpreis mobiler Röntgenscanner nach Vertragsänderung	3,35
Kosten Projektmanagement	0,37
Beratungskosten	0,04
Reisekosten	0,02
Gesamtkosten	3,78



Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge

Chronologie

2. November 2004 bis 9. November 2004	Wirtschaftsmission des damaligen Vizekanzlers und Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach China unter Beisein von Vertretern der ÖBB; Besichtigung einer Röntgen-Scanner-Anlage
5. September 2005	18. Vorstandssitzung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft: Vorstellung des Projekts „Ortsgebundene Güterkontrollen und Sicherheit von Containerzügen“ durch den Leiter des Geschäftsfeldes Forschung und Entwicklung; Antrag auf Mittel in Höhe von 3,77 Mill. EUR Freigabe von 10 % der beantragten Mittel durch den Vorstand
14. November 2005	24. Vorstandssitzung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft: Antrag des Leiters des Geschäftsfeldes Forschung und Entwicklung auf Freigabe der gesamten Mittel von 3,77 Mill. EUR; keine protokollierte Zustimmung des Vorstands
24. November 2005	Unterzeichnung des Kaufvertrages über eine ortsgebundene Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge; Kaufpreis: 3,46 Mill. EUR
Dezember 2005	Einrichtung eines Projektmanagements zur Suche nach Standort und Einsatzmöglichkeiten für das Gerät
23. März 2006	Projekt-Statusbericht: kein Budget für die Errichtung des Scanners inkl. der erforderlichen baulichen Maßnahmen vorhanden; Vermarktungschancen ungewiss; Bewertung des Projektrisikos: hoch
12. Juli 2006	Lieferbereitschaft des Herstellers
15. November 2006	laut Rechtsabteilung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft kein verlustfreier Ausstieg aus dem Vertrag möglich
26. April 2007	Vorstandsbeschluss der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft zur Vertragsänderung: Ankauf einer mobilen Scanner-Anlage für LKW anstelle der ortsgebundenen Anlage für Eisenbahnfahrzeuge
31. Dezember 2007	außerplanmäßige Abschreibung von 3,11 Mill. EUR für die ortsgebundene Scanner-Anlage
26. Februar 2008	Unterzeichnung des Kaufvertrages über eine mobile Scanner-Anlage für LKW bei gleichzeitiger Aufhebung des Kaufvertrages über die ortsgebundene Anlage für Eisenbahnfahrzeuge

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Februar und März 2008 die Gebarung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft sowie deren Tochterunternehmungen, der Austrian Rail Construction & Consulting GmbH & Co KG (ARCC GmbH & Co KG) bzw. der Austrian Rail Construction & Consulting GmbH (ARCC GmbH), hinsichtlich der Beschaffung einer Scanner-Anlage auf Röntgenbasis für Eisenbahnfahrzeuge. Weitere Auskünfte holte er beim BMVIT, BMF und der ÖBB-Holding Aktiengesellschaft ein.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kaufentscheidung sowie der Verwendungs- bzw. Einsatzmöglichkeiten.

Zu dem im Mai 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und das BMVIT im Juni 2008 Stellung. Das BMVIT teilte mit, dass es sich um eine ÖBB-interne Geschäftsgebarung handle. Da der Aufsichtsrat der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft nicht befasst worden wäre, sei auch der Staatskommissär im BMVIT nicht über die Auftragsvergabe informiert gewesen.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2008.

Hinsichtlich der Beteiligung der überprüften Unternehmungen am Projekt Röntgen-Scanner wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Anhang verwiesen.

Die im Bericht angeführten Beträge beinhalten keine Umsatzsteuer.

Projektinitiative

- 2.1 Im November 2004 nahmen Vertreter der damaligen ÖBB an einer Wirtschaftsmission unter der Leitung des damaligen Vizekanzlers und Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach China teil. Anlässlich dieser Reise besichtigte die Delegation eine Anlage zur Durchleuchtung von Containern zur Auffindung von Schmuggelware und illegalem Kriegsmaterial. Im Rahmen der Anlagenpräsentation fand eine Kontaktnahme mit dem Hersteller der später von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft angekauften Röntgen-Scanner-Anlage statt.

Ablauf, Teilnehmer, Zweck und Ergebnisse der Reise waren bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft nicht dokumentiert.

- 2.2** Der RH kritisierte das Fehlen jeglicher Dokumentation über Thema und Ablauf der Reise bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft. Er empfahl, künftig Dienstreisen und insbesondere die Teilnahme an internationalen Wirtschaftsmissionen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 3.1** Der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft initiierte in der Folge das Projekt „Ortsgebundene Güterkontrollen und Sicherheit von Containerzügen“. Ziel des Projekts war eine kontinuierliche Durchleuchtung von Güterzügen unter Einsatz moderner Scanner-Technologie. Geplante Zielanwendungen waren die Überprüfung des Ladegutes sowie das Auffinden von Sprengmitteln, radioaktiven Stoffen, Waffen und dergleichen. Das Projekt stand in Zusammenhang mit der zunehmenden Gefahr durch Terroranschläge.
- 3.2** Eine Auseinandersetzung der ÖBB-Unternehmensgruppe mit der Frage der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs schien in Zeiten erhöhter Terrorismusgefahr geboten. Der RH wies aber darauf hin, dass diese Gefährdung in erster Linie den Bereich Personenverkehr betrifft. Die Beschaffung einer ortsgebundenen Scanner-Anlage für Güterzüge als Instrument zum Schutz kritischer Bahnnetz-Infrastrukturen erschien zweifelhaft.
- 3.3** *Laut Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft könne auch mit einem Terroranschlag auf einen Güterzug Öffentlichkeitswirksamkeit erzielt werden. Außerdem bestehe eine Gefährdung von Personen im zweigleisigen Begegnungsverkehr (Eisenbahntunnel, Stadtverkehr). Ebenso könnten falsch deklarierte Warensendungen (z.B. radioaktiv verseuchter Schrott und Müll) ein großes Sicherheitsrisiko darstellen. Überdies würde z.B. auch der Betreiber des Eurotunnels Güterzüge durchleuchten.*
- 3.4** Der RH entgegnete, dass eine ortsgebundene Scanner-Anlage nur einen Bruchteil des Bahnnetzes abdecken kann. Das Scannen vor dem Eurotunnel dient vor allem dem punktuellen Objektschutz und ist mit der Situation des gesamten Bahnnetzes in Österreich nicht vergleichbar.

Projektinitiative

4.1 In der 18. Vorstandssitzung im September 2005 präsentierte der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft erstmals das Projekt. Es sah drei Szenarien (Planfälle) vor, die dem Vorstand zur Entscheidung bzw. zur Genehmigung vorgelegt wurden:

Szenario	Inhalt	vorläufige Investitionskosten
Planfall 0	Beibehaltung des Status quo; keine Durchleuchtung geschlossener Behälter möglich	keine
Planfall 1	Entwicklung eines ortsgebundenen Großscanners für die kontinuierliche Durchleuchtung langsam fahrender Güterzüge. Festlegung eines Pilot-Einsatzstandortes und Definition kritischer, d.h. aufzufindender Materialien/Substanzen	rd. 3,77 Mill. EUR, davon rd. 0,3 Mill. EUR Eigenleistungen
Planfall 2	Entwicklung eines mobilen Großscanners für die Durchfahrt von Güterzügen, der an verschiedenen Orten einsetzbar ist	etwa 25 % Mehrkosten gegenüber Planfall 1

Der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung strich den möglichen Projektnutzen verbal hervor, ohne aber eine Quantifizierung vorzunehmen.

Zu möglichen Nutzen des Projekts zählte er:

- die deutliche Beschleunigung der Überprüfung von Güterzügen;
- die Unterbindung von Schmuggel und des Transportes explosiver und radioaktiver Stoffe;
- die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln; sowie
- die Möglichkeit zur späteren Entwicklung einer mobilen Anlage für Eisenbahnfahrzeuge durch modularen Aufbau und die Möglichkeit zur Vermarktung an ausländische Betreiber von Schienen-Infrastruktur-Netzen.

Die Stabstelle Forschung und Entwicklung verwies weiters auf ein „Interesse“ des damaligen BMAA, des BMI, des BMVIT und des BMF an dem geplanten Projekt. Diesbezügliche Gesprächsprotokolle oder Kooperationsvereinbarungen lagen nicht vor.

Zu den Grundsatzfragen des Projekts lagen keine schriftlichen Ausführungen vor. Insbesondere fehlten Angaben

- zum Bedarf einer Scanner-Anlage,
- zur Konkretisierung der Einsatzmöglichkeiten,
- zur Klärung, inwieweit eine Verantwortung der ÖBB für die Wahrnehmung von Sicherheitschecks (Auffinden von Schmuggelware, Waffen usw.) gegeben ist,
- zur Klärung, ob und inwieweit das Betreiben einer derartigen Scanner-Anlage durch den Netzbetreiber einer Schieneninfrastruktur überhaupt zulässig ist (Einsatzlegitimation) und welche Schnittstellen zu den Sicherheitsbehörden bestehen,
- zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Genehmigung des Geräteeinsatzes in Österreich (insbesondere der Berücksichtigung strahlenschutzrechtlicher Vorgaben) sowie
- zur Quantifizierung der mit dem Einsatz der Scanner-Anlage verbundenen Begleit- und Folgekosten (z.B. Betriebsgebäude, Maßnahmen des Strahlenschutzes, erforderliche Umbauten der Schieneninfrastruktur, laufende Kosten für Betrieb, Wartung und Schulung).

Die Frage, ob die Beschaffung der Anlage ausschreibungspflichtig ist, wurde in keiner Phase der Planung aufgeworfen.

- 4.2** Der RH kritisierte, dass sich die Ausführungen der Stabstelle Forschung und Entwicklung über den erwarteten Nutzen des Projekts nur auf Feststellungen beschränkten, denen keine konkreten Planungen und Daten zugrunde lagen. Es erfolgte weder eine Bedarfserhebung noch eine Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Ebenso blieben die Klärung möglicher Einsatzszenarien sowie die Einbettung des Projekts in ein Gesamtsicherheitskonzept für die Bahn offen.

Projektinitiative

- 5.1** Der Vorstand der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft genehmigte noch in der 18. Vorstandssitzung den „Planfall 1“ (Entwicklung eines ortsgebundenen Scanners), beschränkte die freigegebenen Mittel jedoch auf 10 % des beantragten Projektvolumens von 3,77 Mill. EUR. Überdies beauftragte er die Stabstelle Forschung und Entwicklung, nach Verbrauch der Erstmittel über die weitere Vorgangsweise zu berichten und einen Finanzierungsplan samt einer aktualisierten Einschätzung des Projekts vorzulegen.
- 5.2** Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes fehlten wesentliche Informationen über das Projekt. Insbesondere kritisierte der RH, dass der Vorstand nicht eine Vorabklärung der Frage des Bedarfes sowie der rechtlichen Zuständigkeit und Zulässigkeit des Einsatzes einer Scanner–Anlage einforderte. Er räumte jedoch ein, dass der Vorstand der unzureichenden Datenlage insofern Rechnung trug, als er nur 10 % der beantragten Projektmittel freigab.

Vertragsabschluss

- 6.1** In der 24. Vorstandssitzung der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft am 14. November 2005 präsentierte der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung den aktuellen Status des Projekts Röntgen–Scanner. Am 22. September 2005 sei ein Angebot des Herstellers eingelangt; das BMVIT habe Unterstützung zugesagt.

Der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung informierte, dass eine Unterzeichnung des Kaufvertrags für 21. November 2005 geplant sei. Weiters beantragte er die Freigabe der gesamten Projektsumme von 3,77 Mill. EUR.

Eine Klärung der bereits oben erwähnten offenen Fragen nach Bedarf, Zuständigkeit und zum rechtlichen Rahmen hatte zwischenzeitlich nicht stattgefunden. Auch hatte die ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft andere Gesellschaften der ÖBB–Unternehmensgruppe, die allenfalls von den Auswirkungen des Betriebes der Scanner–Anlage betroffen gewesen wären, nicht in das Projekt eingebunden. Betroffen waren

- die ÖBB– Holding Aktiengesellschaft (zuständig für die strategische Entscheidung zur Anlagensicherheit innerhalb der ÖBB–Unternehmensgruppe),
- die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (Betroffene von der geplanten Durchleuchtung von Güterzügen und zugleich Hauptnutzer des ins Auge gefassten Standortes Terminal Wels),

- die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft (Grundstückseigentümer des geplanten Scanner-Standortes und Verantwortlicher für die Errichtung bzw. den Umbau von Betriebsgebäude(n) und Schienenanlagen), sowie
- die ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft (Lead-Manager für „Öffentliche Sicherheit“ gemäß einstimmigem Beschluss in der ersten Konzernvorstandssitzung vom 16. Februar 2005).

Eine konkrete Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden über mögliche Standorte und Einsatzszenarien war nicht dokumentiert.

- 6.2** Nach Ansicht des RH hätte die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft die Organe der vom Betrieb der Scanner-Anlage betroffenen Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe rechtzeitig in das Projekt einbinden sollen. Er bemängelte weiters die fehlende Abstimmung des Vorhabens mit den Sicherheitsbehörden.

Der RH empfahl, künftig Initiativen, welche die öffentliche Sicherheit berühren, vorweg mit den Sicherheitsbehörden (BMI bzw. BMF – Zollbehörden, Betrugsbekämpfung) abzustimmen.

- 7.1** Das am 28. November 2005 genehmigte Protokoll der 24. Vorstandssitzung dokumentierte zwar eine Diskussion, nicht aber einen Beschluss zur Freigabe der restlichen 90 % der Investitionsmittel für das Projekt Röntgen-Scanner.
- 7.2** Der RH hielt fest, dass das Protokoll der 24. Vorstandssitzung keine Beschlussfassung über die Freigabe der beantragten Investitionsmittel für das Projekt Röntgen-Scanner enthielt. Zugleich bemängelte er, dass sich der Vorstand nicht ausdrücklich gegen die Unterzeichnung eines Kaufvertrages aussprach, obgleich wesentliche Fragen zum Bedarf und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines solchen Ankaufs nach wie vor ungeklärt waren.

Vertragsabschluss

- 8.1** Der Vorstand genehmigte das Protokoll der 24. Vorstandssitzung, in dem kein Beschluss zum Projekt Röntgen-Scanner vermerkt war, einstimmig im November 2005. Trotzdem verfasste das projektverantwortliche Vorstandsmitglied am 5. April 2006 einen nachträglichen Aktenvermerk, wonach die beantragten Mittel für das Projekt Röntgen-Scanner in der 24. Vorstandssitzung doch genehmigt worden seien. Dies wäre aber im Protokoll bedauerlicherweise nicht festgehalten worden.

Diesem Aktenvermerk stand die Aussage eines anderen Vorstandsmitgliedes gegenüber, wonach anlässlich der 24. Vorstandssitzung keine Beschlussfassung zur Freigabe der Mittel für die Scanner-Anlage getroffen worden sei.

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass das Protokoll zur 24. Vorstandssitzung auch mit der Stimme des projektverantwortlichen Vorstandsmitgliedes angenommen und der Aktenvermerk mehr als vier Monate nach Genehmigung des Protokolls verfasst wurde.

Allfällige Protokollmängel wären ausschließlich in den dafür vorgesehenen Gremien vorzubringen und mittels neuerlichem Beschluss richtigzustellen. Ein solcher war aber nicht erfolgt.

- 9.1** Am 24. November 2005 beauftragte das projektverantwortliche Vorstandsmitglied der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft einen Prokuristen der Gesellschaft, den Vertrag mit dem Hersteller zu unterzeichnen. Nach Rücksprache mit dem in die Vertragsgestaltung eingebundenen Rechtsberater unterschrieb der Prokurist den Kaufvertrag mit einer Vertragssumme von 3,46 Mill. EUR. Der Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung unterzeichnete als Zeuge.

Laut Geschäftsordnung des Vorstandes durfte ein Prokurist Verträge allerdings nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft unterzeichnen. Erst Tage später – der genaue Zeitpunkt war nicht dokumentiert – erfolgte die Nachparaphierung durch das projektverantwortliche Vorstandsmitglied.

- 9.2** Der RH hielt fest, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrages ohne Genehmigung des Vorstandes im Sinne einer Freigabe der restlichen Investitionsmittel erfolgte.

10.1 Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft unterlagen u.a. folgende Investitionen der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates:

- Investitionen, die nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionsplan enthalten sind und deren Anschaffungskosten im Einzelnen einen Betrag von 1 Mill. EUR oder insgesamt einen Betrag von 5 Mill. EUR pro Geschäftsjahr übersteigen,
- Investitionen, die im genehmigten Investitionsplan enthalten waren, ab einer Betragsgrenze von 5 Mill. EUR.

Das Projekt Röntgen-Scanner war im genehmigten Investitionsplan nicht enthalten. Die dafür beantragten Mittel beliefen sich auf 3,77 Mill. EUR. Die zwingend mit dem Projekt verbundenen Begleit- und Folgekosten (z.B. Betriebsgebäude und Umbauten der Schieneninfrastruktur) – sie blieben in allen Anträgen an den Vorstand unerwähnt – betragen rd. 1,5 Mill. EUR. Das Projektvolumen erreichte somit rd. 5,3 Mill. EUR.

Der geplante Erwerb einer Röntgen-Scanner-Anlage wurde dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt.

10.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass der Ankauf der Röntgen-Scanner-Anlage einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedurft hätte, weil das Projekt nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten war und somit bereits die Betragsgrenze von 1 Mill. EUR überstieg. Überdies hätte das Projektvolumen bei einer realistischen Zurechnung der mit dem Projekt verbundenen Begleit- und Folgekosten auch die Betragsgrenze von 5 Mill. EUR überschritten.

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates ergab sich spätestens mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages.

10.3 *Laut Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft sei dem Vorstand im Jahre 2005 zunächst ein Investitionsbedarf von 3,77 Mill. EUR gemeldet worden. In einem Projektstatusbericht vom November 2006 sei der zusätzliche Investitionsbedarf (Begleit- und Folgekosten) je nach Ausgestaltung der Anlagen auf 1,0 bis 1,5 Mill. EUR geschätzt worden.*

10.4 Der RH wiederholte, dass der Ankauf der Scanner-Anlage der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurft hätte.

Vertragsänderung

11.1 Im Dezember 2005 setzte der frühere Leiter der Stabstelle Forschung und Entwicklung – zu dieser Zeit Geschäftsführer der ARCC GmbH – einen Projektmanager ein. Dieser hatte die Aufgabe, einen reibungslosen Import der Scanner-Anlage sicherzustellen, den Standort zu klären und sonstige Veranlassungen zur Inbetriebnahme zu treffen. Der Kaufvertrag sah als Lieferort den Standort Wels (Güterterminal) vor, obwohl die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft weder mit der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als Anlageneigentümer noch mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft als Hauptnutzer des Güterterminals Wels bezüglich des geplanten Standortes der Scanner-Anlage Kontakt aufgenommen hatte.

Der Projektmanager organisierte am 26. Jänner 2006 am geplanten Standort Güterterminal Wels eine Vor-Ort-Besprechung mit Vertretern der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, des BMI (Bundeskriminalamt) und des BMF (Zollbehörde). Anlässlich der Besprechung konnten allerdings keine Lösungen erarbeitet werden, vielmehr ergab sich eine Reihe offener Fragen:

- Warum kauft die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft eine Scanner-Anlage?
- Welche Züge sollen gescannt werden?
- Wer wird die Scan-Daten auswerten?
- Sind die Schengen-Grenzen berücksichtigt?
- Wie kann zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten differenziert werden?
- Wie lange dauert der Scan-Vorgang?
- Wer stellt das Personal und welche Ausbildung bzw. Befugnisse sind erforderlich?
- Nach welchen Kriterien werden die zu scannenden Wagen ausgewählt?
- Wer haftet für Zugverspätungen?
- Wie erfolgt die Planung der Zugtrassen zu Scan-Zwecken und wer trägt die Mehrkosten?

Ein Aktenvermerk des Projektmanagers hielt aufgrund der bei der Besprechung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass wegen der Anlagengröße (rd. 60 m Länge, 20 m Breite und 9,5 m Höhe) die Inbetriebnahme einer ortsgebundenen Scanner-Anlage am geplanten Standort Terminal Wels gänzlich auszuschließen sei.

Aufgrund der offenen Standortfrage, des fehlenden Budgets für Errichtung des Betriebsgebäudes und der möglichen Vermarktung des Projekts stufte der Projektleiter das Projektrisiko für die Scanner-Anlage in seinem Projektstatusbericht vom 23. März 2006 als „hoch“ ein.

In den nächsten Monaten (Februar bis Mai 2006) traten weitere Probleme, wie Unklarheiten über Einhaltung der Bestimmungen des Strahlen- und Arbeitnehmerschutzes sowie die geringe Scan-Geschwindigkeit von maximal 30 km/h, zutage.

Ein Strahlenschutz-Gutachten hielt fest, dass die Anlage ohne umfangreiche bauliche Begleitmaßnahmen keine Betriebsbewilligung erlangen konnte.

11.2 Der RH kritisierte, dass die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft die für die Anschaffung der Röntgen-Scanner-Anlage maßgeblichen Fragen erst Monate nach Abschluss des Kaufvertrages untersuchte. Die Einsetzung des Projektmanagements und dessen Tätigkeit beurteilte er jedoch positiv. Der RH merkte kritisch an, dass die vom Projektmanagement laufend aufgezeigten Mängel vom Geschäftsführer der ARCC GmbH nicht zum Anlass genommen wurden, ehestens Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

12.1 Nachdem die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft nach zahlreichen Anläufen erkannt hatte, dass das bereits gekaufte Gerät innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nutzbringend verwendet werden konnte, setzten Beratungen über ein Ausstiegsszenario ein. Die Rechtsabteilung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft sollte dazu eine Beurteilung über einen möglichen Vertragsausstieg ausarbeiten. Dabei zeigte sich, dass ein Ausstieg nicht möglich war, weil die Verkäuferin alle Vertragspunkte erfüllt hatte.

Im April 2007 beschloss der Vorstand der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, anstelle der ortsgebundenen Scanner-Anlage für Eisenbahnfahrzeuge mobile Scanner-Anlagen für Straßenfahrzeuge (LKW) zu erwerben. Diese sollten nach Möglichkeit an das BMF bzw. das BMI vermietet werden.

Vertragsänderung

Im Februar 2008 unterzeichnete die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft schließlich einen Vertrag über den Ankauf einer mobilen Scanner-Anlage für LKW zum Kaufpreis von 3,35 Mill. EUR. Dieser Vertrag ersetzte den ursprünglichen Kaufvertrag vom 24. November 2005.

Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft bemühte sich, das BMI und BMF als Abnehmer bzw. Nutzer für das Gerät zu gewinnen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung schienen die Verhandlungen mit dem BMF aussichtsreich (z.B. Einsatz zur Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit Zigarettenschmuggel). Vertragliche Vereinbarungen lagen noch nicht vor.

- 12.2** Der RH merkte kritisch an, das Mitte 2008 noch keine vertragliche Vereinbarung über eine entgeltliche Übernahme oder Nutzung der mobilen Scanner-Anlage bestand. Er empfahl der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft, ihre Bemühungen zu verstärken, die mobile Scanner-Anlage einer sinnvollen Nutzung durch Dritte zuzuführen. Dabei wäre darauf zu achten, dass der ÖBB-Unternehmensgruppe bei der Verwertung keine zusätzlichen Kosten (insbesondere Betriebs- und Wartungskosten) erwachsen.
- 13.1** Im Vorfeld der Vertragsänderung war auch die Option eines Austausches der ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage auf zwei mobile Scanner-Anlagen für LKW im Gespräch gewesen. Anfang 2007 hatte der Hersteller ein Angebot für zwei mobile Scanner-Anlagen für LKW zu einem Gesamtpreis von 4,7 Mill. EUR gelegt. Dies hätte einen fiktiven Stückpreis von 2,35 Mill. EUR ergeben. Der nunmehr vereinbarte Preis (3,35 Mill. EUR) lag um 1 Mill. EUR höher.
- 13.2** Der RH hielt fest, dass der für die mobile Scanner-Anlage entrichtete Kaufpreis überhöht war. Der hohe Kaufpreis – wie auch die unterbliebene Ausschreibung der Beschaffung – ließ sich nur als Maßnahme zur Begrenzung des Schadens aus dem ursprünglichen Kaufvertrag über die ortsgebundene Scanner-Anlage rechtfertigen.

Röntgen-Scanner für Eisenbahnfahrzeuge

Gesamtkosten des Projekts

14.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren folgende Kosten in Zusammenhang mit dem Projekt Röntgen-Scanner angefallen:

	in Mill. EUR
Kaufpreis (geleistete Zahlungen an den Hersteller)	3,35
Kosten des Projektmanagements	0,37
zuordenbare Beratungskosten	0,04
zuordenbare Reisekosten	0,02
Gesamtkosten	3,78

Die Kosten für das Projektmanagement stellten interne Kosten dar. Sie betrafen Mitarbeiterressourcen, die überwiegend bei der ARCC GmbH & Co KG in den Jahren 2006 und 2007 vor allem im Zusammenhang mit der Suche nach Standorten sowie möglichen Einsatzszenarien angefallen waren.

Die Beratungskosten in Höhe von rd. 38.000 EUR fielen für Rechtsberatung in Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen sowie für Gutachten betreffend die zu erwartende Strahlenbelastung an.

Die bisher entstandenen Reisekosten waren unvollständig erfasst, weil die Regelungen für das Reisekostenmanagement für Führungskräfte nicht verbindlich anzuwenden waren. Die zuordenbaren Reisekosten beliefen sich auf rd. 21.000 EUR und entstanden in Zusammenhang mit Auslandsreisen (China) zur Geschäftsanbahnung und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse.

14.2 Nach Ansicht des RH beliefen sich die Gesamtkosten und damit der Schaden aus dem Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf rd. 3,78 Mill. EUR.

Der RH empfahl zu prüfen, ob Schadenersatzansprüche gegen die für den Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage verantwortlichen Führungskräfte als aussichtsreich erscheinen.

Weiters regte der RH an, künftig auch für Führungskräfte (einschließlich Mitglieder des Vorstandes) die verbindliche Anwendung der Vorschriften für das Reisekostenmanagement vorzusehen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft hervor:

(1) Vorhaben, welche die öffentliche Sicherheit berühren, wären vorweg mit den Sicherheitsbehörden abzustimmen. (TZ 6)

(2) Die mobile Scanner-Anlage sollte einer sinnvollen Nutzung durch Dritte zugeführt werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass der ÖBB-Unternehmensgruppe bei der Verwertung keine weiteren Kosten (insbesondere Betriebs- und Wartungskosten) erwachsen. (TZ 12)

(3) Es wäre zu prüfen, ob Schadenersatzansprüche gegen die für den Ankauf der ortsgebundenen Scanner-Anlage verantwortlichen Führungskräfte aussichtsreich erscheinen. (TZ 14)

(4) Dienstreisen und insbesondere die Teilnahme an internationalen Wirtschaftsmissionen wären künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 2)

(5) Die Vorschriften für das Reisekostenmanagement sollten künftig auch für Führungskräfte (einschließlich Mitglieder des Vorstandes) verbindlich sein. (TZ 14)

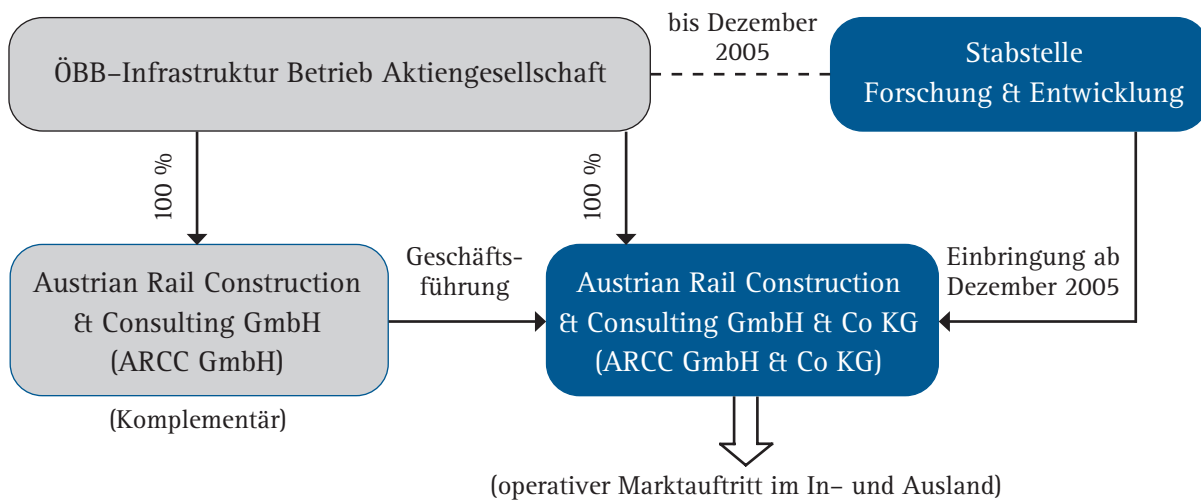
ANHANG

Organisationsstruktur ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft

Mit 1. Jänner 2005 nahm – die infolge der Bundesbahn Strukturreform – entstandene ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft ihre operative Tätigkeit auf. Mit der Zielsetzung, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ihrer bisherigen Stabstelle Forschung- und Entwicklung zu bündeln und deren Vermarktung im In- und Ausland zu forcieren, gründete sie im Oktober 2005 zwei neue Gesellschaften. Die Austrian Rail Construction & Consulting GmbH & Co KG (ARCC GmbH & Co KG) – ihr oblag der operative Marktauftritt nach außen – und die Austrian Rail Construction & Consulting GmbH (ARCC GmbH), der als Komplementär lediglich die Rolle der Geschäftsführung in der ARCC GmbH & Co KG zukam (siehe Abbildung). Zugleich wurde ein Gesellschafterausschuss eingerichtet.

Unternehmensstruktur ab 2005

ÖBB-Unternehmensgruppe





Der Vertrag über den Ankauf einer ortsgebundenen Röntgen-Scanner-Anlage wurde im November 2005 von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft abgeschlossen.

Von April bis Juli 2007 konzentrierten sich die Aufgaben der ARCC GmbH & Co KG ausschließlich auf das Projekt Röntgen-Scanner. Ab Mitte Juli 2007 stellte die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit ein und die verbleibenden Agenden fielen wieder in den Zuständigkeitsbereich der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft zurück.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Bundesvergabeamt; Follow-up-Überprüfung

Das Bundesvergabeamt und das BMWA kamen den meisten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 nach. Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen zur Verringerung der Anzahl der Senate und der Verwertung nicht bzw. wenig genutzter Räume.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Bundesvergabeamtes war, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das Bundesvergabeamt und das BMWA zugesagt hatten. (TZ 1)

Die Empfehlung, die Funktionen der Beisitzer aus dem Kreis der Auftragnehmer gleichmäßiger auf die Senate aufzuteilen, setzte das Bundesvergabeamt vollständig um. (TZ 3)

Weiters regelte das BMWA den Aufwendersatz für sonstige Mitglieder des Bundesvergabeamtes neu und entsprach damit der Empfehlung, die Abrechnung der Sitzungsgelder zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen. (TZ 4)

Der Empfehlung des RH, nach dem Ausscheiden von Senatsvorsitzenden bei Nachbesetzungen Zurückhaltung zu üben (Einsparungspotenzial 0,54 Mill. EUR), entsprach das BMWA teilweise. Trotz der Verringerung der Anzahl der Senate von 17 auf 14 konnten die Gesamtausgaben nicht reduziert werden; vielmehr erhöhten sich diese von 2005 bis 2007 um rd. 0,13 Mill. EUR. (TZ 2)

Das BMWA entsprach teilweise der Empfehlung, nicht bzw. wenig benutzte Räume anderen Dienststellen zur Anmietung bzw. Nutzung anzubieten. Dies bewirkte allerdings keine Reduzierung der Mietausgaben des Bundesvergabeamtes, weil der Verrechnungsschlüssel für Raummieten nicht an die tatsächliche Nutzung angepasst wurde. (TZ 5)

Kenndaten des Bundesvergabeamtes

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.		
Aufgaben	Das Bundesvergabeamt ist für den vergabespezifischen Rechtsschutz bei Auftragsvergaben des Bundes zuständig.		
Gebarung	2006	2007	2008 ¹⁾
	in Mill. EUR		
Einnahmen	0,52	0,52	0,51
Ausgaben	2,20	2,28	2,46
	Anzahl		
Senatsvorsitzende jeweils zum 31. Dezember	15	14	14
Verfahren	203	229	–
¹⁾ laut Bundesvoranschlag			

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** Der RH überprüfte im April 2008 die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung im Jahr 2005 abgegeben hatte und deren Verwirklichung das Bundesvergabeamt und das BMWA zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2006/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Mai 2008 übersandten Prüfungsergebnis nahmen das Bundesvergabeamt im Juni 2008 und das BMWA im August 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMWA im Oktober 2008. Eine Gegenäußerung an das Bundesvergabeamt war nicht erforderlich.

Senate

Verringerung der Anzahl

- 2.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, nach dem Ausscheiden von Senatsvorsitzenden bei Nachbesetzungen Zurückhaltung zu üben, um das aufgezeigte Einsparungspotenzial in Höhe von 0,54 Mill. EUR zu nutzen. Zur Zeit der damaligen Überprüfung waren beim Bundesvergabeamt 17 Senate eingerichtet. Der RH erachtete neun Senate als ausreichend und ermittelte aus der Reduzierung um acht Senate ein jährliches Einsparungspotenzial in Höhe von 25 % der Gesamtausgaben des Bundesvergabeamtes im Jahr 2005 (2,15 Mill. EUR).

Das Bundesvergabeamt teilte in seiner damaligen Stellungnahme die Einschätzung des RH, wonach nur neun Senate erforderlich seien und eine Nachbesetzung ausscheidender Senatsvorsitzender für nicht erforderlich erachtet wurde.

Das BMWA verwies in seiner damaligen Stellungnahme auf die Mängel einer einfachen Anzahlstatistik, die die Komplexität der einzelnen Verfahren unberücksichtigt lasse. Es werde jedoch – der Handlungsempfehlung des RH entsprechend – bei der Nachbesetzung von Senatsvorsitzenden Zurückhaltung üben. Das BMWA gab auch an, die damals freien Planstellen mit der nächsten Änderung des Stellenplanes streichen zu wollen.

Wie der RH nunmehr feststellte, waren im April 2008 14 Senate beim Bundesvergabeamt eingerichtet. Dies bedeutete eine Verringerung um drei Senate. Im Stellenplan 2007 waren nach der Streichung von Planstellen nunmehr 14 Posten ausgewiesen. Trotz Verringerung der Senatsanzahl konnten die Gesamtausgaben des Bundesvergabeamtes nicht reduziert werden; vielmehr erhöhten sich diese von 2,15 Mill. EUR (2005) auf 2,28 Mill. EUR (2007).

- 2.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt, weil die unterschiedlichen drei Senatsvorsitzenden nicht nachbesetzt wurden. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und vertrat weiterhin die Ansicht, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verfahrenszahl im Bundesvergabeamt mit neun Senaten das Auslangen gefunden werden kann.
- 2.3** *Laut Stellungnahmen des Bundesvergabeamtes und des BMWA würde auch weiterhin Zurückhaltung bei Nachbesetzungen geübt werden.*

Zusammensetzung

- 3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht zur Zusammensetzung der Senate empfohlen, die für Beisitzer aus dem Kreis der Auftragnehmer vorgesehenen Funktionen gleichmäßiger unter den aus diesem Kreis bestellten sonstigen Mitgliedern zu verteilen. Er zielte dabei auf die von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bestellten sonstigen Mitglieder ab.

Das Bundesvergabeamt gab in seiner damaligen Stellungnahme an, die Auftragnehmervertreter im Rahmen der Nominierung von Beisitzern für die nächste Periode auf eine ausgewogene Entsendungspraxis hinzuweisen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass nach der ab 1. Jänner 2007 gültigen Geschäftsverteilung die sonstigen Mitglieder aus den Reihen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in zwei Senaten als Beisitzer aus dem Kreis der Auftragnehmer an erste Stelle gereiht waren.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde vollständig umgesetzt.

Sitzungsgelder

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Abrechnung der Sitzungsgelder zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Das Bundesvergabeamt gab in seiner damaligen Stellungnahme an, die Anregung des RH zu unterstützen. Das BMWA sagte in seiner Stellungnahme zu, die Vereinheitlichung und Vereinfachung prüfen zu wollen.

Mit der Verordnung über die Festsetzung eines Aufwendersatzes für die sonstigen Mitglieder des Bundesvergabeamtes, BGBl. II Nr. 5/2007, erfolgte eine Neuregelung. Diese Verordnung stellt eine geeignete Grundlage dar, die Abrechnung der Sitzungsgelder zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

4.2 Das BMWA setzte die Empfehlung des RH vollständig um.

Unterbringung des Bundesvergabeamtes

5.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, nicht bzw. wenig genutzte Räume im Ausmaß von 339,57 m² anderen Dienststellen verstärkt zur Anmietung bzw. Nutzung anzubieten. Damit hätten sich die Mietausgaben des Bundesvergabeamtes um etwa 0,08 Mill. EUR verringern lassen.

Das Bundesvergabeamt gab in seiner damaligen Stellungnahme an, ab Februar 2006 auf die Zimmer – mit Ausnahme von drei Verhandlungssälen – im ersten Stock zu verzichten. Das BMWA führte in seiner Stellungnahme an, zwei Abteilungen des Ressorts in den freien Räumlichkeiten ansiedeln zu wollen.

Seither gab das Bundesvergabeamt Raumflächen im Ausmaß von 147,81 m² ab. Das BMWA nutzte seit Anfang 2007 fünf Büros und die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) einen Verhandlungssaal. Da der Verrechnungsschlüssel für die Raummieten nicht an die tatsächliche Nutzung von Bundesvergabeamt, BWB und BMWA angepasst wurde, bewirkte diese Verringerung der Raumflächen keine Reduzierung der Mietausgaben des Bundesvergabeamtes.



Unterbringung des
Bundesvergabeamtes

Bundesvergabeamt;
Follow-up-Überprüfung

- 5.2 Die Empfehlung wurde nur teilweise vom BMWA umgesetzt. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, wonach die nicht bzw. wenig genutzten Räume des Bundesvergabeamtes einer nutzbringenden Verwendung zugeführt werden sollen. Er kritisierte weiters, dass die Kostenzuordnung nicht der tatsächlichen Raumnutzung entsprach und empfahl, in Hinkunft die Mietausgaben entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Räume aufzuteilen.
- 5.3 *Laut Stellungnahmen des Bundesvergabeamtes und des BMWA sei der Verrechnungsschlüssel für die Raummieten mittlerweile rückwirkend mit 1. Jänner 2008 der tatsächlichen Nutzung von Bundesvergabeamt, BWB und BMWA angepasst worden.*

Weiters führte das BMWA aus, dass im Bereich des Bundesvergabeamtes der Leerstand 34,15 m² bzw. 2 % der Gesamtfläche betrage.

- 5.4 Der RH merkte dazu an, dass der angeführte Leerstand von 34,15 m² nur Büroräume betraf, während seine Empfehlung auch die Verwertung von Verhandlungssälen und eines Besprechungszimmers umfasste.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 6 Der RH stellte fest, dass von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichtes zwei (TZ 3 und 4) zur Gänze und zwei (TZ 2 und 5) nur teilweise umgesetzt wurden. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Bei der Nachbesetzung von Senatsvorsitzenden wäre weiterhin Zurückhaltung zu üben. (TZ 2)

(2) Die nicht bzw. wenig benutzten Räume des Bundesvergabeamtes wären einer nutzbringenden Verwendung zuzuführen und die Mietausgaben entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Räume aufzuteilen. (TZ 5)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Medizinische Universität Graz; Follow-up-Überprüfung

Die Medizinische Universität Graz setzte den überwiegenden Teil der überprüften Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 erst teilweise um. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Satzung, bei den Beratungsverträgen sowie bei den von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträgen.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Medizinischen Universität Graz war, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Medizinische Universität Graz zugesagt hatte. (TZ 1)

Die Empfehlung des RH, ein Konzept für die Einrichtung einer Internen Revision zu erstellen und diese einzurichten, wurde vollständig umgesetzt. (TZ 3)

Die Medizinische Universität Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Satzung insofern um, als sie diese laufend überarbeitete und um bestimmte, im Universitätsgesetz 2002 vorgesehene Bestandteile ergänzte. Eine vollständige Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben war jedoch noch nicht gegeben. (TZ 2)

Die Empfehlung des RH, bei künftigen Beratungsverträgen auf präzise Leistungsbeschreibungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu achten, wurde insofern umgesetzt, als sich die Medizinische Universität Graz durch organisatorische Maßnahmen um eine vergaberechtskonforme Beschaffung bemühte. Leistungsbeschreibungen als Grundlage für die Angebotslegung fehlten jedoch häufig. (TZ 5)

Kurzfassung

Die Medizinische Universität Graz hatte zur Umsetzung der Empfehlung des RH, die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge neu auszuschreiben, zwar erste organisatorische Schritte gesetzt, die Neuausschreibung war jedoch noch nicht erfolgt. (TZ 4)

Kenndaten der Medizinischen Universität Graz

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.				
	2003	2004	2005	2006	2007
Gebarung	in Mill. EUR				
Budgetzuweisung durch das BMWF ¹⁾	61,85	81,61	84,02	84,26	162,10 ²⁾
Nachtragszuweisungen	2,78	2,72	2,05	3,26	4,58
Summe Zuweisungen BMWF	64,63	84,33	86,07	87,52	166,68
Studienbeiträge, Kostenersätze	-	4,40	5,72	4,29	3,78
Gesamtsumme	64,63	88,73	91,79	91,81	170,46
	Anzahl				
Mitarbeiter der zentralen Verwaltung ³⁾	84	124	125	141	183
Mitarbeiter der zentralen Verwaltung (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) ³⁾	78,2	114,6	117,0	133,0	169,0
Studenten (im jeweiligen Wintersemester)	4.406	5.345	5.392	4.222	4.279

¹⁾ früher BMBWK

²⁾ Im Jahr 2007 wird der Klinische Mehraufwand in der Budgetzuweisung ausgewiesen.

³⁾ jeweils zum 31. Dezember

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im März und April 2008 die Umsetzung von vier Empfehlungen, die er im Jahr 2005 bei einer Gebarungsüberprüfung der Medizinischen Universität Graz abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. Der in der Reihe Bund 2005/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Mai 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Medizinische Universität Graz im Juli 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2008.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, enthalten die im Bericht genannten Beträge keine Umsatzsteuer.

Satzung

- 2.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Satzung auf deren Übereinstimmung mit dem Universitätsgesetz 2002 zu überprüfen und grundlegend zu überarbeiten.

Die Medizinische Universität Graz hatte dies in ihrer damaligen Stellungnahme zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Graz die Satzung überarbeitete bzw. laufend überarbeitet, um Widersprüche mit dem Universitätsgesetz 2002 zu vermeiden bzw. auszuräumen. Damit waren insbesondere eine im Jahr 2005 konstituierte Arbeitsgruppe des Senats und dessen „Unterkommission für Satzung und Reassumierung“ befasst.

Im Oktober 2006 erließ der Senat erstmals die im Universitätsgesetz 2002 als Teil der Satzung vorgesehene Wahlordnung für den Senat. Die vom Universitätsgesetz 2002 festgelegten Evaluierungsrichtlinien sowie Bestimmungen über Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventen beschloss der Senat im April 2008.

Die Satzung sah aber bspw. weiterhin die Möglichkeit vor, dass der Senat bestimmte Organisationsstrukturen allein einrichten kann.

- 2.2** Die Medizinische Universität Graz setzte die Empfehlung des RH durch die genannten Maßnahmen teilweise um. Der RH anerkannte die Bemühungen der Medizinischen Universität Graz zur laufenden Überarbeitung der Satzung. Er wies jedoch darauf hin, dass bspw. die Kompetenz des Senats, bestimmte Organisationsstrukturen allein einrichten zu können, nicht im Einklang mit dem Universitätsgesetz 2002 steht.

Die Bildung einer Abteilungsstruktur wäre im Organisationsplan, der nicht Gegenstand der Satzung ist, zu regeln. Für dessen Erstellung ist – unter nachfolgender Mitwirkung von Senat und Universitätsrat – das Rektorat zuständig. Der entsprechende Satzungsteil wäre demnach zu streichen.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Graz, ihre Bemühungen fortzuführen, um eine Übereinstimmung mit dem Universitätsgesetz 2002 sicherzustellen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei die vom RH (beispielhaft) empfohlene Streichung in der Satzung im Juni 2008 im Rektorat beschlossen worden.*

- 2.4** Der RH anerkannte die von der Medizinischen Universität Graz durchgeführte Satzungsänderung. Er erachtete jedoch die Fortführung der Bemühungen, auch im Hinblick darauf, dass künftige Novellierungen des Universitätsgesetzes 2002 Änderungen der Satzung erforderlich machen könnten, für erforderlich.

Interne Revision

- 3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, ein Konzept für die Einrichtung einer Internen Revision zu erstellen und diese einzurichten.

Die Medizinische Universität Graz hatte dies in ihrer damaligen Stellungnahme zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Rektorat im Jänner 2007 das Konzept zur Einrichtung einer Internen Revision beschloss. Mit Oktober 2007 besetzte die Medizinische Universität Graz die Stelle des Leiters der Internen Revision und betraute diesen mit deren Aufbau. Im Februar 2008 legte das Rektorat die „Richtlinie der Internen Revision der Medizinischen Universität Graz“ fest. Demnach war die Interne Revision unmittelbar dem Rektorat unterstellt. Die Geschäftsordnung für das Rektorat sah demgegenüber die Zuständigkeit des Rektors für die Interne Revision vor.

Die genannte Richtlinie legte weiters die Ziele, die Stellung, die Aufgaben und den Ablauf der Prüfungshandlungen der Internen Revision fest. Neben den klassischen Aufgaben der Internen Revision hatte diese den Aufbau eines Internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements zu unterstützen.

Im Budget 2008 war – zusätzlich zum Leiter – ein akademischer Referent (Beschäftigungsausmaß: 50 %) eingeplant.

- 3.2** Durch die Einrichtung einer Internen Revision kam die Medizinische Universität Graz der Empfehlung des RH vollständig nach. Der RH erachtete es als wesentlich, dass die Interne Revision unmittelbar dem Rektorat, als leitendem Universitätsorgan, unterstellt war. Die unscharfe Formulierung in der Geschäftsordnung für das Rektorat, welche sich den Angaben der Medizinischen Universität Graz zufolge auf die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter der Internen Revision bezog, wäre der oben genannten Richtlinie entsprechend klarzustellen.



Interne Revision


**Medizinische Universität Graz;
Follow-up-Überprüfung**

Die Verantwortung für die Gestaltung und Einrichtung eines Internen Kontrollsystems sowie eines Risikomanagements liegt bei der Unternehmensführung. Es wäre daher darauf zu achten, dass sich die von der Internen Revision vorzunehmende Unterstützung des Aufbaus dieser beiden Instrumente auf Beratungstätigkeiten beschränkt und nicht die Prüfungstätigkeit der Internen Revision präjudiziert.

3.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz werde das Rektorat darauf achten, dass eine Präjudizierung der Prüfungstätigkeit der Internen Revision durch Beratungstätigkeiten zur Gestaltung und Einrichtung eines Internen Kontrollsystems sowie eines Risikomanagements ausgeschlossen ist. Die Interne Revision sei im Zusammenhang mit der Beauftragung von Prüfungen dem Rektorat unterstellt und organisationsrechtlich dem Rektor zugeordnet.*

3.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, insbesondere aus Transparenzgründen die Geschäftsordnung für das Rektorat hinsichtlich der Zuständigkeit für die Interne Revision klarzustellen.

Reinigungs- und Wartungsverträge

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge neu auszuschreiben.

Laut damaliger Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz seien Vorarbeiten für Neuausschreibungen bereits im Gange.

Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Neuausschreibung von übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträgen nicht erfolgt war.

Die Medizinische Universität Graz gab dafür unter anderem organisatorische und personelle Gründe an. Den seit 2004 neu abgeschlossenen Reinigungsverträgen lägen Direktvergaben nach Einholung von drei Angeboten zugrunde; Ausschreibungen seien wegen Unterschreitens der Wertgrenzen nicht erforderlich gewesen. Wartungsverträge würden ähnlich behandelt, wobei viele Anlagen nur von der Erzeugerfirma gewartet werden könnten.

Die Anfang 2007 eingerichtete Abteilung Zentrales Gebäudemanagement startete im September 2007 das Projekt „Ausschreibung Reinigungs- und Wartungsverträge“. Es sah die Ausschreibung dieser Leistungen für Herbst 2008 vor.

Reinigungs- und Wartungsverträge

- 4.2** Die Medizinische Universität Graz war der Empfehlung des RH noch nicht nachgekommen. Durch das Starten des Projekts „Ausschreibung Reinigungs- und Wartungsverträge“ setzte die Medizinische Universität Graz jedoch erste Umsetzungsschritte. Der RH hielt angesichts des erheblichen Volumens insbesondere des Reinigungsaufwands (2007: rd. 870.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer) und im Hinblick darauf, dass Leistungsbeziehungen auf Verträgen zurückreichend bis in die späten 50er Jahre beruhten, seine Empfehlung aufrecht.

Diesbezüglich hielt er auch einen Erfahrungsaustausch mit anderen Universitäten und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. für zweckmäßig, um eine bessere Marktübersicht zu erlangen. Gegebenenfalls wäre auch die Befassung der Bundesbeschaffung GmbH zu überlegen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz seien die Neuvergabe der Reinigungsverträge bis Ende 2008 und die Ausschreibung der Wartungsverträge im Frühjahr 2009 vorgesehen.*

Beratungsleistungen

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei künftigen Beratungsverträgen auf präzise Leistungsbeschreibungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu achten.

Die Medizinische Universität Graz hatte dies in ihrer Stellungnahme zugesagt.

Aufwendungen für Beratungsleistungen

Im Zeitraum 2004 bis 2007 wandte die Medizinische Universität Graz insgesamt rd. 1,38 Mill. EUR einschließlich Umsatzsteuer für Beratungsleistungen (z.B. Planungs-, Strategie- und Rechtsberatungsleistungen) auf. Davon entfielen Aufwendungen in Höhe von rd. 957.000 EUR bzw. rd. 70 % auf das Projekt MED CAMPUS (Zusammenführung bisher dislozierter Standorte der Medizinischen Universität Graz in unmittelbarer Nähe des Landeskrankenhauses-Universitätsklinikums Graz).



Beratungsleistungen

BMWFW

Medizinische Universität Graz;
Follow-up-Überprüfung

Organisation der Beschaffung von Beratungsleistungen

(1) Für die Beschaffung von Beratungsleistungen waren die jeweiligen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz verantwortlich. Aufträge bis 40.000 EUR konnten von ihnen selbst abgewickelt werden; darüber hinaus bzw. in unklaren Fällen war die Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz zu kontaktieren.

(2) Für das Projekt MED CAMPUS war der Prozessablauf für Vergaben von Leistungen, bei denen keine vorherige öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundesvergabegesetz vorgesehen war, im Rahmen eines Programmhandbuchs definiert. Die vergaberechtliche Überprüfung im Zusammenhang mit diesem Projekt bei einem Auftragswert über 10.000 EUR im Einzelfall wurde mit einer Rechtsanwaltskanzlei abgestimmt. Diese war darüber hinaus mit vier weiteren Beratungsaufträgen für das Projekt MED CAMPUS betraut.

Den vom RH eingesehenen Unterlagen über verschiedene Beschaffungsvorgänge für dieses Projekt lag jeweils ein Aktenvermerk über die Auftragsvergabe bei; dieser enthielt bspw. eine Begründung des gewählten Vergabeverfahrens.

(3) Die Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz hatte den idealtypischen Ablauf einer Beauftragung von (Rechts)Beratern schriftlich festgelegt.

Leistungsbeschreibungen

Der RH stellte bei ausgewählten Beschaffungsvorgängen für verschiedene Beratungsleistungen fest, dass den Unterlagen Leistungsbeschreibungen bzw. Ziel- oder Aufgabenbeschreibungen als Grundlage für die Angebotslegungen nur ausnahmsweise zu entnehmen waren.

Die beauftragten Leistungsinhalte waren, unterschiedlich detailliert, regelmäßig erst aus den angenommenen Angeboten ersichtlich. In einem Fall (Honorar rd. 25.000 EUR) konnte dem RH weder ein Angebot noch ein Auftrag für die Beratungsleistung vorgelegt werden. Das Fehlen von Leistungsbeschreibungen wurde vor allem damit begründet, dass es sich um geistige Dienstleistungen handle und damit eine Leistungsbeschreibung im Vorfeld schwer möglich sei.

Beratungsleistungen

Während der erwähnte Prozessablauf für das Projekt MED CAMPUS als ersten Schritt eine Definition des Auftragsinhalts vorsah, war in der Ablauffestlegung der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz eine nachvollziehbare Bestimmung der zu beauftragenden Leistung nicht ausdrücklich geregelt.

- 5.2** Die Medizinische Universität Graz setzte die Empfehlung des RH insofern um, als sie sich durch festgelegte Prozessabläufe um eine vergaberechtskonforme Beschaffung von Beratungsleistungen bemühte und diesbezügliche Entscheidungen begründete. Der RH nahm zur Kenntnis, dass sich die Medizinische Universität Graz für die Durchführung des komplexen Projekts MED CAMPUS für die Inanspruchnahme externer (vergabe)rechtlicher Beratungsleistungen entschieden hatte.

Der RH empfahl jedoch, der möglichst genauen Festlegung der zu beschaffenden Leistung auch im Hinblick auf eine nachgängige Erfolgskontrolle mehr Bedeutung beizumessen. Auch wenn bei geistigen Dienstleistungen eine präzise Leistungsbeschreibung nur schwer möglich ist, hielt der RH eine nachvollziehbare Ziel- oder Aufgabenbeschreibung der zu beauftragenden Leistung als Grundlage für die Angebotslegung für erforderlich.

Im Sinne eines freien und lautereren Wettbewerbs wäre weiters auf eine Beauftragung unterschiedlicher Unternehmer zu achten. Beides sollte in für die gesamte Medizinische Universität Graz geltenden Prozessabläufen für Vergaben festgelegt werden.

- 5.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei in der Ablauffestlegung der Rechtsabteilung eine nachvollziehbare Bestimmung der zu beauftragenden Leistung nicht in einem eigenen, sondern im Ablaufschritt „Suche nach geeignetem RA/externem Berater“ geregelt; das Wort „geeignet“ impliziere, dass eine Leistungsbeschreibung erforderlich sei. Das Ablaufschema der Rechtsabteilung sei bereits entsprechend konkretisiert worden.*

Die Empfehlung des RH, auf eine Beauftragung unterschiedlicher Unternehmer zu achten, nahm die Medizinische Universität Graz zur Kenntnis, sofern eine Kontinuität in der Person des Leistungserbringers im konkreten Fall nicht erforderlich erscheint und dies im Rahmen des Bundesvergabegesetzes möglich ist.

- 5.4** Der RH stellte diesbezüglich klar, dass bei allen Beschaffungen durch die Medizinische Universität Graz die Bestimmungen des jeweils geltenden Bundesvergabegesetzes zu beachten sind.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

6 Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Graz von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine vollständig und zwei teilweise umgesetzt hatte. Zur Umsetzung der vierten Empfehlung hatte sie bereits erste Schritte gesetzt. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Es wäre darauf zu achten, dass sich die von der Internen Revision vorzunehmende Unterstützung des Aufbaus eines Internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements auf Beratungstätigkeiten beschränkt und nicht die Prüfungstätigkeit der Internen Revision präjudiziert. (TZ 3)

(2) Hinsichtlich der Internen Revision wäre die unscharfe Formulierung in der Geschäftsordnung für das Rektorat der „Richtlinie der Internen Revision der Medizinischen Universität Graz“ entsprechend klarzustellen. (TZ 3)

(3) Die Bemühungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Satzung mit dem Universitätsgesetz 2002 wären fortzuführen. (TZ 2)

(4) Bei der Vergabe von Beratungsleistungen wäre der möglichst genauen Festlegung der zu beschaffenden Leistung auch im Hinblick auf eine nachgängige Erfolgskontrolle mehr Bedeutung beizumessen. Weiters wäre auf eine Beauftragung unterschiedlicher Unternehmer zu achten. Beides sollte in für die gesamte Medizinische Universität Graz geltenden Prozessabläufen für Vergaben festgelegt werden. (TZ 5)

(5) Die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge wären neu auszuschreiben. (TZ 4)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik; Follow-up-Überprüfung

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) setzte weniger als die Hälfte der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 um. So leitete die ZAMG keine Rationalisierungsmaßnahmen ein; stattdessen stieg der Bundeszuschuss an.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 bei seiner Überprüfung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) abgegeben hatte und deren Verwirklichung das damalige BMBWK und die ZAMG zugesagt hatten. (TZ 1)

Die ZAMG leitete keine Rationalisierungsmaßnahmen ein. Für 2008 war der Bundeszuschuss zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Personalkosten, Sachaufwendungen und Investitionen mit 16,37 Mill. EUR ausgewiesen. Allein im Personalbereich wurden für 2008 rd. 540.000 EUR Bundeszuschuss mehr budgetiert als im Vorjahr. (TZ 8)

Die vom RH empfohlene Zusammenlegung des Wetterdienstes der ZAMG und des Flugwetterdienstes der Austro Control wurde vom BMWF nicht umgesetzt. (TZ 8)

Die bereits 2004 bestandenen erheblichen Zeitguthaben bei der ZAMG stiegen bis Anfang 2008 weiter an und beliefen sich auf rd. 22.200 Stunden; dies entsprach einem Betrag von rd. 576.000 EUR. (TZ 5)

Das BMWF konnte keine Aufforderung an die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigungen vorlegen. (TZ 7)

Kurzfassung

Nicht umgesetzt wurde auch die vom RH empfohlene Vereinbarung des BMWF mit der ZAMG über quantifizierte Leistungsziele im Rahmen eines Förderungs- und Leistungsvertrages. (TZ 3)

Das damalige BMBWK evaluierte die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der ZAMG im Rahmen eines Assessments, um der Empfehlung des RH zu entsprechen. (TZ 4)

Das BMWF beauftragte einen Wirtschaftsprüfer, die Geschäfte der ZAMG mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors zu überprüfen. (TZ 6)

Das BMWF gab im Februar 2008 in Umsetzung einer Empfehlung des RH einen Strategieplan für die ZAMG in Auftrag. Bereits zuvor waren strategische Schwerpunkte von Arbeitsgruppen formuliert worden. (TZ 2)



Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zum Bundeshaushalt der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Jahreserfolg der ZAMG/Bund	14,69	14,89	16,52	14,99
davon				
Personalaufwand	7,38	7,84	7,90	7,81
Anlagen	3,64	3,47	4,91	3,12
Sachaufwand	3,57	3,58	3,71	3,85
sonstiger bzw. zweckgebundener Aufwand	0,10	-	-	0,21
	Anzahl			
Mitarbeiter (in Vollbeschäftigungsäquivalenten)	161	160	152	154

Kenndaten zur Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Gesamterträge (inkl. Finanzergebnis)	5,58	5,45	5,13	7,70
Personalaufwand	- 2,72	- 2,85	- 3,02	- 3,43
Abgeltung der Leistungen der ZAMG/Bund	- 0,10	- 0,49	- 0,31	- 0,32
sonstiger Aufwand (inkl. Anlagen)	- 1,61	- 1,68	- 1,77	- 2,23
Kauf/Verkauf von Wertpapieren	-	- 0,70	- 0,50	0,03
Einnahmenüberschuss (+)				
Ausgabenüberschuss (-)	1,15	- 0,27	- 0,47	1,75
	Anzahl			
Mitarbeiter (in Vollbeschäftigungsäquivalenten)	55	55	60	63

Kenndaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG); Bund und Teilrechtsfähigkeit; Gesamtbetrachtung

	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Mittelaufkommen insgesamt	20,27	20,34	21,65	22,69
	in %			
Anteil Budget der ZAMG/Bund	72,5	73,2	76,3	66,1
	in Mill. EUR			
Personalaufwand insgesamt	10,10	10,69	10,92	11,24
	in %			
Anteil Personalaufwand Bund am gesamten Personalaufwand	73,1	73,3	72,3	69,5
	Anzahl			
Mitarbeiter insgesamt (in Vollbeschäftigungsäquivalenten)	216	215	212	217

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1** Der RH führte im Februar und März 2008 eine Follow-up-Überprüfung zu der im Oktober bis Dezember 2004 erfolgten Überprüfung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) durch. Ziel war die Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen, die der RH in seinem Vorbericht abgegeben hatte und deren Verwirklichung das damalige BMBWK zugesagt hatte.

Zu dem im April 2008 der ZAMG und dem BMWF zugestellten Prüfungsergebnis nahm das BMWF im Juli 2008 Stellung. Die ZAMG verzichtete auf eine eigene Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMWF im September 2008.

Strategische Ziele der ZAMG

- 2.1** Der RH hatte dem damaligen BMBWK (nunmehr BMWF) und der ZAMG in seinem Vorbericht empfohlen, strategische Ziele für die ZAMG auszuarbeiten. Die Ziele sollten die im Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geregelten Aufgaben konkretisieren, um einen zielgerichteten und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

In seiner damaligen Stellungnahme hatte das BMBWK mitgeteilt, dass seit 2004 in einem ersten Schritt mittelfristige Forschungspläne zur Schaffung strategischer Grundlagenpapiere für einzelne Bereiche der ZAMG erstellt worden seien.

Die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragte im August 2006 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Konzeptes, das die Kernaufgaben der ZAMG als nationaler Wetter- und Erdbebendienst festlegen sollte. Anfang 2007 lag das Konzept „Fachliche Grundlage für die Festlegung der gesetzlichen Aufgaben der ZAMG“ vor.

Gleichzeitig arbeitete die ZAMG die Schwerpunkte ihrer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für den Zeitraum 2007 bis 2011 aus. Darüber hinaus formulierte eine interne Lenkungsgruppe seit 2006 die strategischen Schwerpunkte der ZAMG für das jeweilige Folgejahr. Schließlich beauftragte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständige Fachabteilung des BMWF Anfang Februar 2008 mit der Erstellung eines Strategieplans für die ZAMG.

- 2.2** Da sich die Empfehlung des RH infolge der erst Anfang Februar 2008 durchgeführten Beauftragung der Erstellung eines Strategieplans noch in Umsetzung befand, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, strategische Ziele zu erarbeiten, um einen zielgerichteten wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik; Follow-up-Überprüfung

Förderungs- und Leistungsvertrag zwischen ZAMG und BMWF

2.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei die ZAMG mit der Erarbeitung eines Strategieplans mit Planungshorizont bis zum Jahr 2015 beauftragt worden; dieser werde noch im Jahr 2008 vorliegen.*

3.1 Der RH hatte dem BMBWK und der ZAMG empfohlen, quantifizierte Leistungsziele zu vereinbaren, die Gegenstand eines Förderungs- und Leistungsvertrages sein sollten.

Das damalige BMBWK hatte in seiner Stellungnahme die Vereinbarung von Leistungszielen zugesagt.

Ein internationales Gutachterteam führte 2006 ein Assessment durch und wiederholte in seinem Bericht die Empfehlung des RH. Das BMWF und die ZAMG setzten im September 2006 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Assessment ein. Die Arbeitsgruppe legte eine Vielzahl von Vorschlägen vor, die bis Februar 2008 jedoch vom BMWF nicht umgesetzt wurden.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde somit nicht umgesetzt. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, mit der ZAMG quantifizierte Leistungsziele zu vereinbaren, die Gegenstand eines Förderungs- und Leistungsvertrages sein sollten. Diese sind insbesondere deshalb wichtig, weil der Aufgabenkatalog der ZAMG im FOG nicht durch mittelfristige operative, finanzielle und sachliche Ziele konkretisiert wird. Darüber hinaus würde durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen die Planungssicherheit der ZAMG verbessert werden.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMWF werde der derzeit in Ausarbeitung befindliche Strategieplan der ZAMG als Basis für die Erstellung von qualitativen und quantitativen Leistungszielen dienen. Darüber hinaus sei in einem nächsten Schritt beabsichtigt, mit der ZAMG Förderungs- und Leistungsverträge abzuschließen.*

Evaluierung

4.1 Der RH hatte dem BMBWK und der ZAMG in seinem Vorbericht empfohlen, eine internationale Evaluierung durchzuführen, um die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der ZAMG zu identifizieren. Die ZAMG besaß durch die weitgehende Freigabe von Wetterdaten der EU und der Vereinigten Staaten seit Jahren kein Monopol im Bereich der Wettervorhersage und geriet zunehmend in Konkurrenz mit privaten Anbietern von Wetterdienstleistungen, wodurch der im FOG formulierte öffentliche Auftrag zur Führung eines Wetterdienstes stark an Bedeutung verloren hatte.

Evaluierung

Das damalige BMBWK hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass private meteorologische Unternehmen lediglich jene Teile der Aufgaben eines nationalen Wetterdienstes erbrächten, die marktfähig sind. Es sagte aber zu, die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der ZAMG im Rahmen einer internationalen Evaluierung zu erfassen.

Um der Empfehlung des RH zu entsprechen, genehmigte das BMBWK im August 2005 die Durchführung eines Assessments der ZAMG, zu dem im Mai 2006 der Bericht vorlag.

Eine Arbeitsgruppe „Zukunft der ZAMG – Follow-up Assessment“ erstellte anschließend u.a. eine „Fachliche Grundlage für die Festlegung der Gesetzlichen Aufgaben der ZAMG“, welche im Jänner 2007 vorlag, und als Ausgangsbasis für eine Neuformulierung der Aufgabenbeschreibung im FOG dienen sollte.

- 4.2** Der RH beurteilte die damalige Empfehlung aufgrund des durchgeführten Assessments und der in der anschließenden Arbeitsgruppe erstellten „Fachliche Grundlage für die Festlegung der Gesetzlichen Aufgaben der ZAMG“ als erfüllt.

Zeitguthaben

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht die hohen Zeitguthaben auf den Gleitzeitkonten der Mitarbeiter der ZAMG kritisiert. Diese betragen Ende 2004 allein am Standort Wien 12.490 Stunden und wurden teilweise über einen Zeitraum von 15 Jahren aufgebaut. Der RH empfahl deshalb, die Zeitwirtschaft neu zu ordnen und die Überstundenproblematik umgehend zu bereinigen.

In seiner damaligen Stellungnahme hatte das BMBWK zugesagt, die ZAMG anzuweisen, die Überstundenproblematik zu bereinigen.

Entgegen dieser Zusage erhöhten sich die Zeitguthaben der Mitarbeiter der ZAMG weiterhin. Am Standort Wien stiegen diese von 12.490 Stunden Ende 2004 auf 17.464 Stunden Anfang 2008 an. Insgesamt bestanden an der ZAMG Anfang 2008 Zeitguthaben in Höhe von rd. 22.200 Stunden; dies würde nach einer Schätzung der ZAMG einem Betrag von rd. 576.000 EUR entsprechen.

- 5.2** Die Empfehlung des RH zur Bereinigung der Überstundenproblematik wurde vom BMWF und der ZAMG bisher nicht umgesetzt. Entgegen der Zusage, die Überstundenproblematik zu bereinigen, stiegen die Zeitguthaben an der ZAMG neuerlich erheblich an. Der RH wiederholte seine diesbezügliche Empfehlung, die Zeitwirtschaft neu zu ordnen und die Überstundenproblematik umgehend zu bereinigen.

**Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik;
Follow-up-Überprüfung**

5.3 Laut Stellungnahme des BMWF sei die ZAMG in Leitungsbesprechungen eindringlich auf die Einhaltung des Kontingents der genehmigten Mehrdienstleistungen hingewiesen worden. Die Überstundenproblematik werde nun von der zuständigen Fachabteilung des BMWF einer detaillierten Prüfung unterzogen.

**Beauftragung eines
Wirtschaftsprüfers**

6.1 Der RH hatte der ZAMG in seinem Vorbericht empfohlen, die Geschäfte, die der ehemalige Direktor der ZAMG mit seinem privaten Ziviltechnikerbüro abschloss, hinsichtlich allfällig ungedeckter Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Nachforderungen zu stellen.

In seiner damaligen Stellungnahme hatte das BMBWK zugesagt, dass es nach Kenntnis des angeführten Sachverhaltes den provisorischen Direktor der ZAMG angewiesen habe, umgehend Maßnahmen zu setzen, um alle noch offenen Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors ordnungsgemäß abzuschließen.

Weiters hatte das BMBWK mitgeteilt, geeignete Schritte einzuleiten, um Dienstpflichtverletzungen des ehemaligen Direktors der ZAMG zu prüfen.

Die ZAMG hatte mitgeteilt, dass sämtliche offene Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors ordnungsgemäß abgeschlossen worden und alle Zahlungen erfolgt seien.

Der durch die zuständige Fachabteilung im BMWF beauftragte Wirtschaftsprüfer kam Ende 2006 zu dem Ergebnis, dass der ZAMG durch die gegenständlichen Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro in den Jahren 1997 bis 2004 kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei. Aufgrund des Ergebnisberichts des Wirtschaftsprüfers verzichtete das BMBWK auf die Einleitung disziplinarer Maßnahmen gegenüber dem ehemaligen Direktor der ZAMG.

6.2 Die Empfehlung des RH, die Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors hinsichtlich allfällig ungedeckter Kosten zu überprüfen, wurde umgesetzt.

Nebenbeschäftigung des ehemaligen Direktors

- 7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht dem damaligen BMBWK empfohlen, die ZAMG auf die Einhaltung der Meldebestimmungen von Mitarbeitern für Nebenbeschäftigungen hinzuweisen.

Das damalige BMBWK hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es die ZAMG nochmals auf die Einhaltung der Meldebestimmungen hinweisen würde.

Eine nachweisliche Aufforderung des BMBWK an die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen wurde dem RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung nicht vorgelegt.

- 7.2** Die auf der damaligen Beanstandung des RH beruhende Zusage des BMBWK wurde somit nicht umgesetzt. Der RH empfahl daher weiterhin, die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigungen aufzufordern.

- 7.3** *Laut Stellungnahme habe das BMBWK die ZAMG nochmals an die Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigungen erinnert und auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung nachdrücklich hingewiesen.*

Neuordnung der Wetterdienste

- 8.1** Der RH hatte dem BMBWK in seinem Vorbericht empfohlen, die Wetterdienste – insbesondere zur Nutzung vorhandener Rationalisierungspotenziale – ehestmöglich zusammenzuführen. Gemäß einem Gesetzesentwurf vom April 2002, sollte das Personal der ZAMG und des flugmeteorologischen Dienstes der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (ACG) in eine neu zu gründende MET-Austria GmbH übertragen werden. Mit der Aufnahme in die neue Gesellschaft sollten die Mitarbeiter in den kostengünstigeren Kollektivvertrag übergeführt werden.

Im Ausgliederungskonzept vom November 2002 für die operative Umsetzung der Zusammenlegung der Wetterdienste wurde davon ausgegangen, den jährlichen Bundeszuschuss an die MET-Austria GmbH bei 12,9 Mill. EUR einzufrieren.

In ihrer Stellungnahme vom August 2005 sagte die damalige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Schaffung längerfristiger Strukturen für die Neuordnung der Wetterdienste zu und setzte die Verhandlungen mit dem BMVIT über die Zusammenlegung der Wetterdienste fort.

Die ebenfalls von der Zusammenlegung betroffene ACG startete ein Kostensenkungsprogramm und stellte das Vorhaben einer Zusammenführung des Flugwetterdienstes mit der ZAMG vorläufig zurück. Die geplante Gründung der MET-Austria GmbH erfolgte nicht. Die Einsparungen der ACG waren Gegenstand einer eigenen Prüfung des RH im Frühjahr 2008.

Im Juni 2007 teilte das BMWF in seiner Stellungnahme auf Nachfrage des RH nach dem Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht mit, dass eine Zusammenlegung der Wetterdienste aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr sinnvoll erscheine. Die oftmals angeführten Synergien seien aufgrund der sowohl bei der ZAMG als auch beim Flugwetterdienst der ACG in den letzten Jahren erfolgten Reduktion der Planstellen im Personalbereich kaum mehr vorhanden. Auch seien in der Vergangenheit geführte Doppelgleisigkeiten weitgehend abgebaut und die Geschäftsfelder klar abgestimmt worden.

- 8.2** Der RH stellte fest, dass die ZAMG ihren Gesamtmitarbeiterstand von 2004 bis 2007 von 216 auf 217 erhöhte und die Zeitguthaben aus Überstunden am Standort Wien – wie bereits erwähnt – von 12.490 auf 17.464 Stunden stiegen. Die Bundeszuwendungen an die ZAMG stiegen auf 16,52 Mill. EUR im Jahr 2006 weiter an.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Wetterdienste – insbesondere zur Nutzung vorhandener Rationalisierungspotenziale – ehestmöglich zusammenzuführen. Er wies darauf hin, dass den Rationalisierungsmaßnahmen der ACG im Rahmen des Kostensenkungsprogramms keine gleichwertigen Maßnahmen der ZAMG gegenüberstanden und die Bundeszuwendungen an die ZAMG weiter stiegen. Er empfahl, in der ZAMG entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen einzuleiten, um den Anstieg der Bundeszuwendungen einzudämmen.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMWF treffe die Kritik des RH hinsichtlich des Mitarbeiterstandes der ZAMG nicht zu, weil die der ZAMG im Jahr 1995 zur Verfügung stehenden 189 Planstellen auf nunmehr 157 Planstellen gekürzt worden seien. Die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beschäftigten Mitarbeiter würden aus am Markt einzuwerbenden Drittmitteln finanziert. Schließlich wies das BMWF darauf hin, dass die ZAMG im europäischen Vergleich der Wetterdienst mit der geringsten Anzahl von Mitarbeitern sei; um ihre Leistung dennoch zu erbringen, sei die ZAMG bemüht und gezwungen, ständig Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen.*

Neuordnung der Wetterdienste

- 8.4** Der RH entgegnete, dass das Unternehmenskonzept aus November 2002 vorsah, den Bundeszuschuss an die MET-AUSTRIA GmbH bei 12,9 Mill. EUR einzufrieren. Der Bundesvoranschlag 2008 wies jedoch für die ZAMG einen Bundeszuschuss in Höhe von 16,37 Mill. EUR für Personalkosten, Sachaufwendungen, Investitionen und zur Verbesserung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aus. Eine Einsparung im Personalbereich war nicht erkennbar, weil der dafür budgetierte Bundeszuschuss von 7,81 Mill. EUR im Jahr 2007 auf 8,35 Mill. EUR im Jahr 2008 anstieg.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 9** Zusammenfassend hob der RH hervor, dass das BMWF und die ZAMG zwei Empfehlungen umsetzten, sich eine Empfehlung in Umsetzung befand und vier Empfehlungen unerledigt blieben. Folgende Empfehlungen hielt der RH weiter aufrecht:

(1) Die Wetterdienste – insbesondere zur Nutzung vorhandener Rationalisierungspotenziale – ehestmöglich zusammenzuführen. (TZ 8)

(2) Das BMWF sollte in der ZAMG entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen einleiten, um den Anstieg der Bundeszuwendungen einzudämmen. (TZ 8)

(3) Das BMWF sollte die ZAMG dazu anhalten, die Zeitwirtschaft neu zu ordnen und die Überstundenproblematik umgehend zu bereinigen. (TZ 5)

(4) Das BMWF sollte die ZAMG zur Einhaltung der Meldebestimmungen von Nebenbeschäftigungen auffordern. (TZ 7)

(5) Für die ZAMG wären strategische Ziele zu erarbeiten, um einen zielgerichteten wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. (TZ 2)

(6) Das BMWF sollte mit der ZAMG quantifizierte Leistungsziele vereinbaren, die Gegenstand eines Förderungs- und Leistungsvertrages sein sollten. (TZ 3)

Wien, im November 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMGFJ****ANHANG**
Entscheidungsträger**Österreichische Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dipl.-Ing. DDr. Leopold MÄRZ
(vom 7. Mai 2002 bis 11. April 2007)

[Dipl.-Ing. Richard RAMSAUER](#)
(seit 12. April 2007)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dipl.-Ing. Richard RAMSAUER
(vom 8. Juli 2003 bis 11. April 2007)

[Dipl.-Ing. DDr. Reinhard MANG](#)
(seit 12. April 2007)

Geschäftsführung

Dr. Christine WEBER
(vom 1. Oktober 2002 bis 8. März 2004)

[Dr. Bernhard URL](#)
(seit 1. Juni 2002)

[Dr. Heinz FRÜHAUF](#)
(seit 5. Juli 2004)





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2008/1 Bericht des Rechnungshofes
- Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber
 - Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept
- Reihe Bund 2008/2 Bericht des Rechnungshofes
- Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit
Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse
- Reihe Bund 2008/3 Bericht des Rechnungshofes
- Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A
Österreich – Ungarn
 - Bundespolizeidirektion Salzburg; Follow-up-Überprüfung
 - Bundespolizeidirektion Wien; Follow-up-Überprüfung
 - Verwaltungs- und Kontrollsystem für Fördermittel des
Europäischen Sozialfonds in Österreich
- Reihe Bund 2008/4 Bericht des Rechnungshofes
- Frauenförderung
 - Förderungsmittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit der
politischen Parteien
 - Österreich Werbung
 - Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den
Technischen Universitäten Graz und Wien
- Reihe Bund 2008/5 Bericht des Rechnungshofes
- Einrichtungen der Internen Revision; Follow-up-Überprüfung
 - Österreichische Botschaften in Madrid und Lissabon
 - Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH;
Follow-up-Überprüfung
 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit
im Straßenbau in Österreich
 - A9 Pyhrnautobahn Inzersdorf – Schön; Follow-up-Überprüfung
 - Brenner Basistunnel BBT SE –
Bauvorbereitung des Brenner Basistunnels
- Reihe Bund 2008/6 Bericht des Rechnungshofes
- Immobilienegebarung der Österreichischen Bundesbahnen-
Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB-Gesellschaften

- Reihe Bund 2008/7 Bericht des Rechnungshofes
- Frachtkosten bei Übersiedlungen; Follow-up-Überprüfung
 - Bundespensionsamt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Patientenentschädigungsfonds der Länder Niederösterreich, Steiermark und Wien
 - Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland (Auslandsschulwesen)
- Reihe Bund 2008/8 Bericht des Rechnungshofes
- Bundesbeschaffung GmbH
 - Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds
 - Gerichtliche Medizin; Follow-up-Überprüfung
 - Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich
 - Elektronisches Datenmanagement in der Abfallwirtschaft
 - IMC Fachhochschule Krems GmbH; Förderungen des Bundes
- Reihe Bund 2008/9 Bericht des Rechnungshofes
- Sozialfonds des Herrn Bundespräsidenten – Österreicher in Not
 - Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich
 - Kooperation der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit der Spanischen Hofreitschule – Bundesgestüt Piber
 - Veterinärmedizinische Universität Wien; Follow-up-Überprüfung
 - Bewegungserziehung an Schulen
 - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
 - Entsorgungslogistik Austria GmbH
- Reihe Bund 2008/10 Bericht des Rechnungshofes
- Ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen
 - Teilgebiete der Gebarung einschließlich Gesundheitsförderung durch das BMGFJ; Follow-up-Überprüfung
 - Österreichische Bundesforste AG; Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung sowie Beteiligungsmanagement
 - Land Wien: Vollzug des Pflegegeldgesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes
 - „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H.
 - Wiener Hafn, GmbH & Co KG
 - Hochwasserschutz an der March
 - Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.
 - Institute of Science and Technology – Austria



- Reihe Bund 2008/11 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes
 - Emissionszertifikatehandel
 - Buchhaltungsagentur des Bundes
 - Justizanstalt St. Pölten; Follow-up-Überprüfung
 - Lehrerfortbildung; Follow-up-Überprüfung
 - Post- und Fernmeldebehörden; Follow-up-Überprüfung

